

Gemeinde Bütow

Beschlussvorlage

BV-04-2026-008

öffentlich

Billigung des Vorentwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solaranlage Kiesgrube Wackstow" der Gemeinde Bütow und Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 07.05.2026
<i>Bearbeiter:</i> Karoline Kassner	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Bütow (Entscheidung)	18.05.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bütow beschließt:

1. der vorhabenbezogene Bebauungsplan trägt zukünftig die Bezeichnung „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 04 „Solaranlage Kiesgrube Wackstow“ der Gemeinde Bütow“.
2. die Änderung des Geltungsbereichs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 04 „Solaranlage Kiesgrube Wackstow“ der Gemeinde Bütow.

Der Geltungsbereich (Größe 9,36ha/ zuvor 9,90 ha – siehe Anlage 1) umfasst in der Gemarkung Wackstow, Flur 1, die Flurstücke:

- 7/10 teilweise (tlw.), 7/11 tlw, 8/3 tlw (**hier: geringfügige Veränderung auf Grund von Entlassung der Flächen aus der Bergaufsicht**)
- 9/2 tlw., 19/17 tlw. und
- 19/19 tlw. (**Veränderung auf Grund von Herausnahme des öffentlich gewidmeten Weges aus dem Geltungsbereich**)

3. der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 04 „Solaranlage Kiesgrube Wackstow“ der Gemeinde Bütow (Stand 20.04.2026) mit der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht (Stand 04.03.2026) wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
4. die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 04 „Solaranlage Kiesgrube Wackstow“ der Gemeinde Bütow erfolgt nach § 3 Abs. 2 BauGB durch Veröffentlichung der Unterlagen im Internet. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet erfolgt eine öffentliche Auslegung der Unterlagen im Amt Röbel-Müritz. Die Internetseite zur Einsichtnahme in die Unterlagen und die Dauer der Veröffentlichungsfrist sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
5. die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen und über die öffentliche Auslegung zu unterrichten. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden ist gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

6. die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden wird gem. § 4b BauGB einem Dritten (Planungsbüro) übertragen.

Sachverhalt

Mit Beschluss (BV-04-2024-003) vom 01.02.2024 wurde das förmliche Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solaranlage Kiesgrube Wackstow“ der Gemeinde Bütow förmlich eingeleitet.

Ein Projektentwickler hatte bei der Gemeinde Bütow die Aufstellung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beantragt und beabsichtigte, das geplante Vorhaben nach dem Aufstellungsbeschluss an einen Vorhabenträger/ Betreiber abzugeben. Das Projekt wurde im Jahr 2025 an den neuen Vorhabenträger übergeben.

Eine Planungsanzeige wurde am 05.10.2023 vom Amt Röbel-Müritz beim Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seeplatte eingereicht. Entsprechend des eingegangenen Zwischenbescheides vom 25.10.2023 ist die Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar, wenn die bergbaulich beanspruchten Teilflächen aus der Bergaufsicht entlassen werden und eine Änderung des Hauptbetriebsplans erfolgt ist. Die Entlassung der entsprechenden Flächen aus der Bergaufsicht und die Änderung des Hauptbetriebsplans sind im Jahr 2025 erfolgt.

Das Planungsbüro des Vorhabenträgers hat nun den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erarbeitet. Mit der Erarbeitung des Vorentwurfs wurde eine Anpassung des Geltungsbereichs vorgenommen.

Der die zukünftige Photovoltaikanlage querende und öffentlich gewidmete Weg wurde aus dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans herausgenommen (Veränderung im Bereich des Flurstücks 19/19, Flur 1, Gemarkung Wackstow).

Weiterhin wurden geringfügige Anpassungen im Bereich der Flurstücke 7/10, 7/11 und 8/3 der Flur 1, Gemarkung Wackstow, auf Grund der Herausnahme der Flächen aus der Bergaufsicht, vorgenommen.

Nunmehr kann das förmliche Bauleitplanverfahren nach der Billigung des vorliegenden Vorentwurfsstandes durch die Gemeindevertretung eingeleitet werden.

Es erfolgen nach ortsüblicher Bekanntmachung eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die frühzeitige Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden.

Finanzielle Auswirkungen

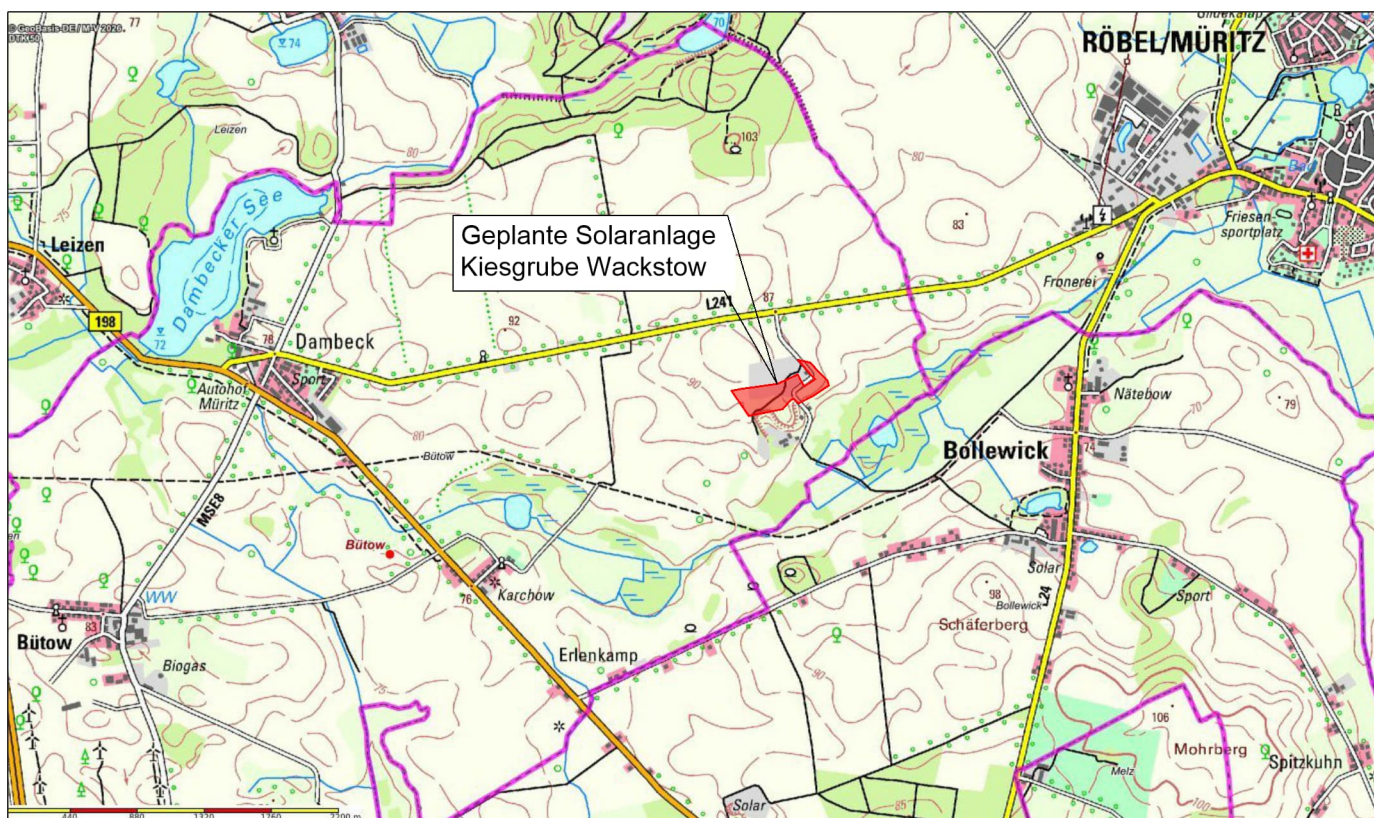
Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Im Haushalt vorgesehen?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, Produktkonto
Ertrag/Einzahlung in €	<input type="checkbox"/> Überplanmäßige Ausgabe

Aufwand/Auszahlung in €

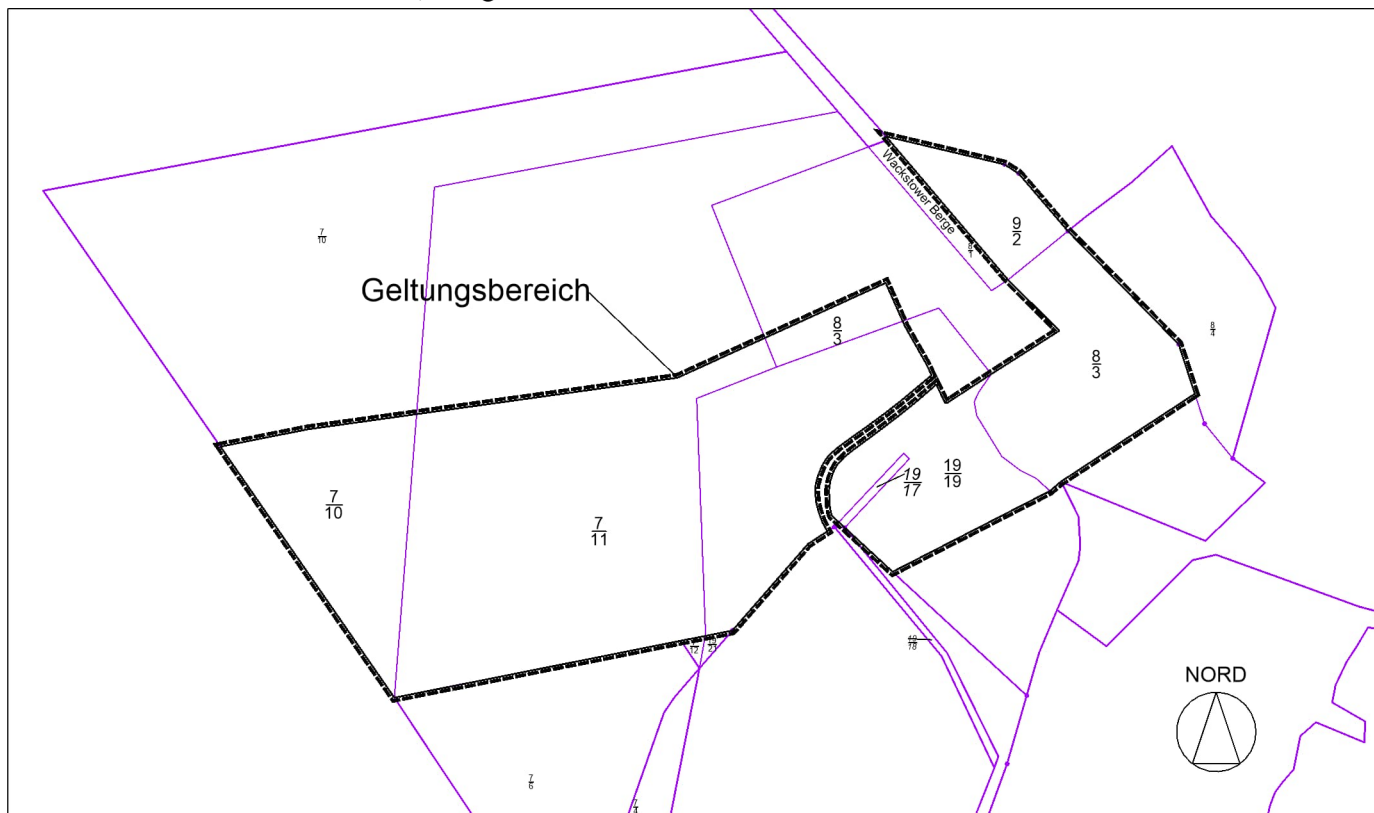
Außerplanmäßige Ausgabe

Anlage/n

1	Anlage 1 Übersichtsplan (öffentlich)
2	2026-04-20 Planzeichnung Teil A und B_ (öffentlich)
3	2026-04-20_Vorhaben- und Erschließungsplan_ (öffentlich)
4	2026-04-20_Begründung mit Umweltbericht_ (öffentlich)



Daten des Liegenschaftskatasters vom 13.02.2026 Amt für Geoinformationen, Vermessungs- und Katasterwesen aus Schwerin, dargestellt im Maßstab 1 : 5.000



Vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 "Solaranlage Kiesgrube Wackstow" Gemeinde Bütow, OT Dambeck, Gemarkung Wackstow, Flur 1, Flurstücke 7/10 Teilfläche (TF), 7/11 (TF), 8/3 (TF), 9/2 (TF), 19/17 und 19/19 (TF) mit einem Geltungsbereich von ca. 9,36 ha.

Teil B - Textliche Festsetzungen

Präambel

Die Gemeinde Bütow erlässt aufgrund

§ 3 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 9, 10 und 12 des Baugesetzbuches - BauGB (i.F.d.F. vom 11.11.2011 und zuletzt geändert am 22.12.2024) in Verbindung mit dem Landesbauordnung/Hacklerburg-Programm (LSBO M-V) i.F.d.F. der Bekanntmachung vom 15.10.2015 und zuletzt geändert am 18.03.2025, des Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG - vom 29.07.2009 und zuletzt geändert am 23.10.2024

des Bundesnaturschutzgesetzes/Hacklerburg-Vorprogramm zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG-M-V) vom 23.10.2012, zuletzt geändert am 24.03.2023

den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Kiesgrube Wackstow“ als **Satzung**

In dem Geltungsbereich gelten außerdem die Bauantragsverordnung - BauAnV - i.F.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 und zuletzt geändert am 04.03.2023 und die Planzeichenverordnung - PlanZV - i.F.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 und zuletzt geändert am 12.08.2025 und weitere in der Begründung aufgeführte Gesetze und Verordnungen, sofern die nachfolgenden Festsetzungen nichts anderes bestimmen.

I. Allgemeine Vorschriften

1. Bestandteile

Der Bebauungsplan besteht aus Teil A Planzeichnung mit Festsetzung durch Planzeichen im Maßstab 1:1000, Teil B Textliche Festsetzungen, Teil C Begründung mit Umweltbericht sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan, jeweils in der Fassung vom ... 2026.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst für das Gebiet der Gemeinde Bütow in der Gemarkung Wackstow, Flur 1, auf den Flurstücken 710 (F), 711 (F), 83 (F), 82 (F), 1917 (F), 1918 (F) mit einer Größe von ...

II. Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 u. 4 BauGB, § 11 Abs. 2 BauNVO)

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird ein **Sonnetages Sondergebiet** mit der Zweckbezeichnung **„Solar“** zur Nutzung der Sonnenenergie festgesetzt. Zusätzlich sind innerhalb der Baureineise Elektroanlagen, die unmittelbar zur Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen, zur Umleitung von Transformatoren, Erdspeichern und als Überlagerungen, bauliche Anlagen wie Modultische in Metallkonstruktion in starrer Bauweise mit darauf befestigten Photovoltaikmodulen, darunter oberirdische und unterirdische Leitungen und dezentrale Wechselrichter, Nebenanlagen, innerhalb und außerhalb der Baureineise zur baulichen Anlage wie Erdkabelanlagen, unterirdische und oberirdische Elektroanlagen und Private Zufahrten zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Bauliche Anlagen zur Nutzung der Solarenergie und die notwendigen Elektrogebäude sind nur innerhalb der Baureineise zulässig. Für Nebenanlagen wird eine maximal zulässige Grundfläche von 200 m² festgesetzt. Die Wandhöhe der Elektrogebäude und der Modulbauwerke darf im Sinne des § 14 BauNVO maximal 3,8 m betragen. Als Windgeschwindigkeit gilt das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum Scheitelpunkt mit dem Dach bzw. der obersten Kante der Modulbauwerke. Bei Geländehorizonten (Senken und stark fallenden Böden) darf die darüber bedingte maximale Höhe baulicher Anlagen bis zu 0,3 m überschritten werden.

Der Zaun ist als Metallzaun mit Oberflächenschutz herzustellen mit einer maximalen Höhe von 2,0 m über Gelände. Die Bodenfreiheit des Zaunes beträgt im Mittel 15 cm, darf aber bei kleineren Grundstücksabmessungen 10 bis 20 cm betragen. Die Grundstücksbreite wird auf 1,54 festgesetzt. Unter Hinweis auf § 19 Abs. 4 Satz 3 Bau-NVO wird festgesetzt, dass die nicht überbauten Grundstücksanteile zwischen den Modulen wieder auf die Grundstücksgrenze nicht bei der Errichtung der Grundfläche gemäß der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen einbezogen bzw. mitgezählt werden.

3. Zeitraum der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Der Bebauungsplan endet zum 31.12.2027. Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 ist die im Bebauungsplan festgesetzte Art der baulichen Nutzung als „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ auch bei Beendigung der Nutzung zur Stromerzeugung hilfreich, danach fällt der Geltungsbereich unter das Regime „Außenbereich“ gemäß § 35 BauGB. Als Nachträgliche Nutzung wird Fläche für Landwirtschaft festgesetzt, für die Bereiche, die nicht im Ökostatut verbleiben. Rückzugsgebiete sind im Durchführungsvertrag zu regeln.

4. Bauweise und Gestaltung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Elektrogebäude können als Beton-Fertigbauelemente oder als Metall-Container errichtet werden, mit einer Grundfläche von maximal 3 x 12 m - Flächdächer sind jeweils zugelassen. Als Wandfarbe sind keine grellen oder leuchtenden Farben, sondern dezente Farbtöne zu wählen. Von Weiß über Erdtöne bis zu hellem Grün. Die Errichtung ist als verzinkter Metallzaun ohne Zäune einschließlich Oberflächenschutz mit einer Höhe von maximal 2,5 herzustellen. Die mittlere Bodenfreiheit beträgt 15 cm. Die Nachrüstung eines Wellblechdaches ist erlaubt, soweit die Durchdringung für keine Säugeltiere bis zur Größe eines Fuchses gewährleistet bleibt. Entsprechend kann in horizontalen Abstand von 15 cm jeweils ein Metallstab des Zaunes angeschlossen werden. Die Bodenbereich geräumt werden. Stahlfäden und Zäunpfähle dürfen nicht versiegelt werden. Schottermassen oder Wegekörper aus Kies sind zulässig.

Teil A - Planzeichnung M 1 : 1000



Modultische in verzinkter Metallkonstruktion herzustellen, mit gerammten Planenfäden. Das Gefälle darf in seiner natürlichen Gestalt nicht wesentlich verändert werden. Abgrenzungen und Aufschüttungen sind bis zu einer maximalen Höheabweichung vom natürlichen Gelände von +1,0 m zulässig, soweit sie zur Aufstellung der Elektrogebäude aus technischen Gründen erforderlich sind. Übergänge zwischen Aufbauten und Abgrenzungen und der natürlichen Geländeoberfläche sind abzufachen mit bis 10 % Neigung.

Bei Umfahrungen des Geländes darf die Höhe der Modultische (um die Oberkante der Module behalten zu können) um 0,3 m überschritten werden. Montageflächen und Zufahrten sind als Kiesflächen anzulegen, die später als Kalktragflächen zu entwickeln sind.

5. Abweichende Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)

Die Abstandsflächen können für Abstände zwischen Gebäuden und Modultischen unterschritten werden. Die Abstandsfläche beträgt abweichend 2,00 m. Im Dargen gelten die Abstandsflächenvorschriften der Landesbauordnung.

6. Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Im Geltungsbereich sind unterirdische und oberirdische Versorgungsleitungen zulässig. Von den Photovoltaikmodulen sind im Wechselrahmen verlaufende oberirdische Elektroleitungen unterhalb der Modultische, Unterhalb der Wechselrahmenpositionen sind nur unterirdische Elektroleitungen zulässig.

7. Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Zwischen den Modulen sind Spalten herzustellen, so dass der Boden unter den Modultischen ausreichend mit Wasser versorgt wird. Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück kreisförmig über die bewachsene Bodenschicht zu versickern.

8. Grünordnung

Betrifft alle Maßnahmen der Grünordnung sowohl für die Realisierung, wie auch für Pflege und Unterhalt.

8.1 Minimierungsmaßnahmen

Ein Umbruch der bestehenden Wiesenerbereiche ist nicht zulässig. Mastpfähle und Pflegenutzflächen sind als Kiesflächen abzuräumen und nach dem Bau der Anlage als Magerrasen zu entwickeln.

Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild: Beschreibung der baulichen Anlagen auf 3,8 m mit Toleranz von 0,3 m bei Umkehrstellen. Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Bodem, Natur und Landschaft sind Eingriffsmaßnahmen mit einzelnen Gehölzen und Wasserläufen durchzuführen, die Hecken und Säumen getrennt zu pflegen und darüber zu unterhalten sowie Anlagen zu errichten.

Entlang der West-, Süd- und Ostseite sind ein- bis dreierhöchrig Gehölzreihen zu errichten. In den zwei kurzen nördlichen Heckenreihen sind auch Bäume anderer Wuchshöhen zu erlauben. Die Hecken sollen insgesamt keine gleichförmige Struktur bekommen sondern unterschiedlich große Struchgruppen mit kleinen hohen Stellen und teilweise nur ein- und zweierhöchrig angelegt werden. Es soll sich um eine in Höhe, Breite differenzierte Silhouette handeln die auch teilweise einzelne Stellen zeigen darf.

Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs in den Naturhaushalt: Gefüge Bodenversiegelung durch die Verwendung von Rastmatten. Das Niederschlagswasser wird über die Vegetationsstufen versickert, so dass auch unter dem Modultischen Bodenbewuchs möglich ist. Die Bodenversiegelung durch landwirtschaftliche Maschinen wird reduziert. Durchgängigkeit des Zaunes für Kleinwild, Niederwild und kleine heimische Raubtiere durch Bodenbestand des Zaunes von durchschnittlich 15 cm. Verzicht auf Dünger und Agrarchemikalien. So ist der Umbruch der einzelnen genutzten Ackerflächen in extensives Grünland herzustellen. Extensive Pflege der Wiesenerflächen innerhalb des Zaunes durch Mähd und Mähguterfütterung oder alternativ durch Schafbeweidung mit dem Entwicklungsziel mögliche extensive erntefähiges Grünland. Festsetzung einer Umweltauflage und des Monitoring. Die bei der Fällung von ca. 3 großen Bäumen erforderliche Wurzelschutzzone sind Stellen, zumindest teilweise und zusammen mit unterschiedlichen Kesselformen bis hin zu Freidringern angeht. Totholz- und Laesenshaufen als Habitatangebot für Amphibien und Reptilien angelegt werden. Modultische vollkommene Eckbereiche sind hierzu geeignet. Verdicke Mülltonnen sind an geeigneten Stellen erhalten bleiben und als wechselseitige Zone zwischen Habitatstrukturen ermöglichen.

8.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB):

Gültig für den Bereich außerhalb der Einbindung. Auf den zur Kiesgrube und dem Betriebsbereich der Recyclinganlage gelegenen Bereichen sind nur 1 m breite Ruderalfenränder vorgesehen, die extensiv gepflegt und nicht gedüngt werden dürfen. Die Pflege soll ihrer ursprünglichen Verbindung von Verbuchung und Verunkrautung dienen. Die 7 m breiten Eingrünungen sollen zu 60 % als extensive Hecke angelegt werden, zu 25 % als zweierhöchrig und zu 15 % einreihige Hecke. 5% sollen getüpfelt werden. Die verbleibenden Flächen sind als extensive Saarmengegrün herzustellen. Die vorgeschriebenen Maßnahmen zur Eingrünung mit Hecken und Büumen dienen gleichzeitig als Ausgleich für den zu erwartenden Eingriff in die Schutzgüter. Die bisher intensiv genutzten Flächen werden als mäßig extensives und erntefähiges Grünland unter Verzicht auf Dünger und Agrarchemikalien entwickelt. Dabei ist der Umbau der Ackerfläche in die Naturfreszierung gerichtet, damit sich extensives Grünland entwickeln kann. Entwicklungsziele sind Hecken mit einheimischen Gehölzen und extensives Saarmengegrün. Die Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme des Solarparks fertigzustellen.

8.3 Pflege und Entwicklung:

Die Fläche aller vegetationstechnischen Flächen innerhalb und außerhalb des Zaunes ist so durchzuführen, dass das jeweilige Entwicklungsziel erreicht wird.

9. Werbeanlagen

Eine Informationsleiste mit maximal 1,50 m Größe ist zugelassen - auf ihr dürfen Logos, Namen und Adressen des Betreibers und der Firmen stehen, sowie Informationen und Daten zur Anlage, Fremdwerbung, grelle Materialien und leuchtende Farben sind nicht zulässig.

10. Grundwasser, Bodenschutz, Altlasten

Grundwasser- und bodengefährdende Baustoffe und Reinigungsmittel sind nicht zugelassen.

Sollten Altlasten oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen entdeckt werden, sind unmittelbar das Landratsamt und das Wasserversorgungsamt zu informieren und mit ihnen das weitere Vorgehen abzustimmen.

Der Anteil der Bodenversiegelung ist auf das Notwendigste zu begrenzen. Der Oberboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verschmutzung oder Verdünnung zu schützen. Bei Oberbodenarbeiten sind die Richtlinien der DIN 18320 „Grundzüge des Landschaftbaus“, DIN 19115 „Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke“ und DIN 18300 „Erdarbeiten“ zu beachten.

11. Brandschutz

Im Zuge der Errichtung der Anlage ist mit der örtlichen Feuerwehr ein Brandschutzkonzept abzustimmen. Dabei sind die Brandschutzanforderungen der Feuerwehr zu beachten. Die Zugänglichkeit zu sämtlichen Anlagenteilen muss mit den geringsten der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Gerätschaften (z.B. Bodenbohrer) zu erzielen sein. Sollte es sich beim Tor nicht um eine leichte Bauweise mit gängigen Sicherheitstechnischen Schlössern handeln, ist der Feuerwehr eine Zugänglichkeit in Form eines Feuerwehrschlüsselsystems vorzuziehen. Die Feuerwehrzufahrt ist zu kennzeichnen. Am Tor für die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen im Brand- bzw. Schadensfall sicher anzugeben.

12. Immissionsschutz

Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung ist nicht zulässig.

13. Sonstige Schutzmaßnahmen

Betrifft alle Maßnahmen der Brandschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

14. Monitoring

Das Monitoring hat durch einen Sachverständigen im 1. Jahr nach der Fertigstellungsgänge zu beginnen und soll zunächst 5 Jahre durchgeführt werden. Hierzu reicht in der Regel ein jährlicher Bericht. Es ist die Zielsetzung der Vermeidungs-Minderungs- sowie der Kompensationsmaßnahmen zu überwachen und erstmals 5 Jahre nach Fertigstellung der Ausgleichsmaßnahmen zu dokumentieren. Das Ergebnis ist der Unteren Naturschutzbehörde zu melden. Näheres regelt der Durchführungsvertrag.

III. Hinweise:

Bodenkennpflege (Archäologische Denkmale):

Im Bereich des Vorhandens sind keine Bodenkerne bekannt, bzw. werden auch nicht vermutet. Trotzdem ist bei der Errichtung darauf zu achten, ob Funde im Sinne des Denkmalgesetzes (DSchG) zu Tage treten. Solche Objekte gemeldet dem Schutz des Art. 7 DSchG und sind gemäß Art. 8 DSchG anzugehörig wie archäologische Bodendenkmal, die unverzüglich dem zuständigen Landratsamt oder dem Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden müssen.

Bodenschutz:

Der Anteil der Bodenversiegelung ist auf das Notwendigste zu begrenzen. Der Oberboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verschmutzung oder Verdünnung zu schützen. Bei Oberbodenarbeiten sind die Richtlinien der DIN 18320 „Grundzüge des Landschaftbaus“, DIN 19115 „Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke“ und DIN 18300 „Erdarbeiten“ zu beachten.



Datengrundlage: Der kassensmäßige Bestand im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, in der Fassung vom ... wird als richtig dargestellt bezogen. Hinsichtlich der topographischen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass die Fixpunkte auf Grundrissen der Flurkarte nur eine grobe Orientierung können hierzu abgeleitet werden.

den _____ Siegel _____ Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur

Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bütow hat am 01.02.2024 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solaranlage Kiesgrube Wackstow“ beschlossen.

Blättern, den _____ Siegel _____ Der Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist mit Schreiben vom _____ gemäß § 17 Abs. 1 LPfG M-V beauftragt worden.

Blättern, den _____ Siegel _____ Der Bürgermeister

3. In der Sitzung am _____ hat die Gemeindevertretung den Vorwurf gebilligt und zugestimmt, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu schließen, ebenso die Besondere, 9 und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Blättern, den _____ Siegel _____ Der Bürgermeister

4. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig beauftragt. Das Dokument wurde in der Zeit von _____ bis _____ über das Bau- und Planungsinformations M-V zugänglich gemacht und in der Zeit von _____ bis _____ auf der Website www.entscheid-muenster.de eingestellt. Außerdem wurde das Dokument in der Zeit von _____ bis _____ öffentlich im Amt Röbel-Müritz, Marktplatz 1, 17207 Röbel-Müritz ausgelegt.

Blättern, den _____ Siegel _____ Der Bürgermeister

5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, denen Aufgabenbereich durch die Planung betroffen werden, wurden mit Schreiben vom _____ unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Blättern, den _____ Siegel _____ Der Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung hat in öffentlicher Sitzung über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und abgezwungen und die Entscheidung in der Fassung vom _____ gebilligt und zugestimmt die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Das Ergebnis der Abwägung wurde mitgeteilt.

Blättern, den _____ Siegel _____ Der Bürgermeister

7. Die öffentliche Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde durchgeführt. Die Dokumente wurden in der Zeit von _____ bis _____ über das Bau- und Planungsinformations M-V zugänglich gemacht und in der Zeit von _____ bis _____ auf der Website www.entscheid-muenster.de eingestellt. Außerdem wurde das Dokument in der Zeit von _____ bis _____ öffentlich im Amt Röbel-Müritz, Marktplatz 1, 17207 Röbel-Müritz ausgelegt.

Blättern, den _____ Siegel _____ Der Bürgermeister

8. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Blättern, den _____ Siegel _____ Der Bürgermeister

Planzeichen gem. Planzeichen VO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 11 bis 11 der Bauantragsverordnung - BauNVO)

SO 14.2. Sonnetages Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

SO 14.2. Sonnetages Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

SO 14.2. Sonnetages Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

SO 14.2. Sonnetages Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

SO 14.2. Sonnetages Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

SO 14.2. Sonnetages Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

SO 14.2. Sonnetages Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

SO 14.2. Sonnetages Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

SO 14.2. Sonnetages Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

SO 14.2. Sonnetages Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

SO 14.2. Sonnetages Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

SO 14.2. Sonnetages Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

SO 14.2. Sonnetages Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

SO 14.2. Sonnetages Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

SO 14.2. Sonnetages Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

SO 14.2. Sonnetages Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

SO 14.2. Sonnetages Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

SO 14.2. Sonnetages Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

SO 14.2. Sonnetages Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

SO 14.2. Sonnetages Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

SO 14.2. Sonnetages Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

SO 14.2. Sonnetages Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

SO 14.2. Sonnetages Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

SO 14.2. Sonnetages Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

SO 14.2. Sonnetages Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

SO 14.2. Sonnetages Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

SO 14.2. Sonnetages Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

7. Die öffentliche Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde durchgeführt. Die Dokumente wurden in der Zeit von _____ bis _____ über das Bau- und Planungsinformations M-V zugänglich gemacht und in der Zeit von _____ bis _____ auf der Website www.entscheid-muenster.de eingestellt. Außerdem wurde das Dokument in der Zeit von _____ bis _____ öffentlich im Amt Röbel-Müritz, Marktplatz 1, 17207 Röbel-Müritz ausgelegt.

Blättern, den _____ Siegel _____ Der Bürgermeister

8. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Blättern, den _____ Siegel _____ Der Bürgermeister

9. Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am _____ die Stellungnahmen geprüft und abgezwungen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Blättern, den _____ Siegel _____ Der Bürgermeister

10. Der Landrat des Kreises Mecklenburgische Seenplatte hat mit Bescheid vom _____ die öffentliche Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu schließen, ebenso die Besondere, 9 und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Blättern, den _____ Siegel _____ Der Bürgermeister

11. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, denen Aufgabenbereich durch die Planung betroffen werden, wurden mit Schreiben vom _____ unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Blättern, den _____ Siegel _____ Der Bürgermeister

12. Die Gemeindevertretung hat in öffentlicher Sitzung über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und abgezwungen und die Entscheidung in der Fassung vom _____ gebilligt und zugestimmt die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Das Ergebnis der Abwägung wurde mitgeteilt.

Blättern, den _____ Siegel _____ Der Bürgermeister

13. Die öffentliche Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde durchgeführt. Die Dokumente wurden in der Zeit von _____ bis _____ über das Bau- und Planungsinformations M-V zugänglich gemacht und in der Zeit von _____ bis _____ auf der Website www.entscheid-muenster.de eingestellt. Außerdem wurde das Dokument in der Zeit von _____ bis _____ öffentlich im Amt Röbel-Müritz, Marktplatz 1, 17207 Röbel-Müritz ausgelegt.

Blättern, den _____ Siegel _____ Der Bürgermeister

14. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Blättern, den _____ Siegel _____ Der Bürgermeister

15. Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am _____ die Stellungnahmen geprüft und abgezwungen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Blättern, den _____ Siegel _____ Der Bürgermeister

16. Die öffentliche Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde durchgeführt. Die Dokumente wurden in der Zeit von _____ bis _____ über das Bau- und Planungsinformations M-V zugänglich gemacht und in der Zeit von _____ bis _____ auf der Website www.entscheid-muenster.de eingestellt. Außerdem wurde das Dokument in der Zeit von _____ bis _____ öffentlich im Amt Röbel-Müritz, Marktplatz 1, 17207 Röbel-Müritz ausgelegt.

Blättern, den _____ Siegel _____ Der Bürgermeister

17. Die öffentliche Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde durchgeführt. Die Dokumente wurden in der Zeit von _____ bis _____ über das Bau- und Planungsinformations M-V zugänglich gemacht und in der Zeit von _____ bis _____ auf der Website www.entscheid-muenster.de eingestellt. Außerdem wurde das Dokument in der Zeit von _____ bis _____ öffentlich im Amt Röbel-Müritz, Marktplatz 1, 17207 Röbel-Müritz ausgelegt.

Blättern, den _____ Siegel _____ Der Bürgermeister

18. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Blättern, den _____ Siegel _____ Der Bürgermeister

19. Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am _____ die Stellungnahmen geprüft und abgezwungen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Blättern, den _____ Siegel _____ Der Bürgermeister

20. Die öffentliche Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde durchgeführt. Die Dokumente wurden in der Zeit von _____ bis _____ über das Bau- und Planungsinformations M-V zugänglich gemacht und in der Zeit von _____ bis _____ auf der Website www.entscheid-muenster.de eingestellt. Außerdem wurde das Dokument in der Zeit von _____ bis _____ öffentlich im Amt Röbel-Müritz, Marktplatz 1, 17207 Röbel-Müritz ausgelegt.

Blättern, den _____ Siegel _____ Der Bürgermeister

21. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Blättern, den _____ Siegel _____ Der Bürgermeister

22. Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am _____ die Stellungnahmen geprüft und abgezwungen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Blättern, den _____ Siegel _____ Der Bürgermeister

23. Die öffentliche Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde durchgeführt. Die Dokumente wurden in der Zeit von _____ bis _____ über das Bau- und Planungsinformations M-V zugänglich gemacht und in der Zeit von _____ bis _____ auf der Website www.entscheid-muenster.de eingestellt. Außerdem wurde das Dokument in der Zeit von _____ bis _____ öffentlich im Amt Röbel-Müritz, Marktplatz 1, 17207 Röbel-Müritz ausgelegt.

Blättern, den _____ Siegel _____ Der Bürgermeister

24. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Blättern, den _____ Siegel _____ Der Bürgermeister

25. Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am _____ die Stellungnahmen geprüft und abgezwungen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Blättern, den _____ Siegel _____ Der Bürgermeister

26. Die öffentliche Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde durchgeführt. Die Dokumente wurden in der Zeit von _____ bis _____ über das Bau- und Planungsinformations M-V zugänglich gemacht und in der Zeit von _____ bis _____ auf der Website www.entscheid-muenster.de eingestellt. Außerdem wurde das Dokument in der Zeit von _____ bis _____ öffentlich im Amt Röbel-Müritz, Marktplatz 1, 17207 Röbel-Müritz ausgelegt.

Blättern, den _____ Siegel _____ Der Bürgermeister

27. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Blättern, den _____ Siegel _____ Der Bürgermeister

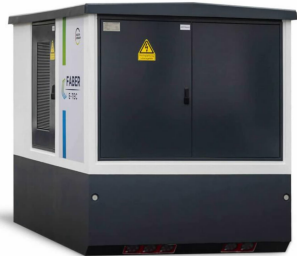
28. Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am _____ die Stellungnahmen geprüft und abgezwungen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Blättern, den _____ Siegel _____ Der Bürgermeister

29. Die öffentliche Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde durchgeführt. Die Dokumente wurden in der Zeit von _____ bis _____ über das

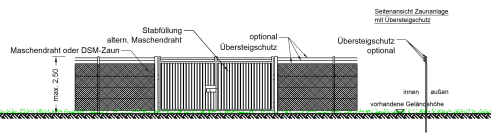
Trafostation / Übergabestation ohne Maßstab

B x T x H = 2,62 m x 3,87 m x 2,95 m, "Keller" wird 0,9 m tief eingebaut



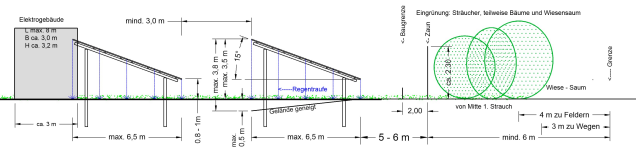
Ansichten und Schnittte

Zaun und Tor M 1 : 100 Maßangaben in m



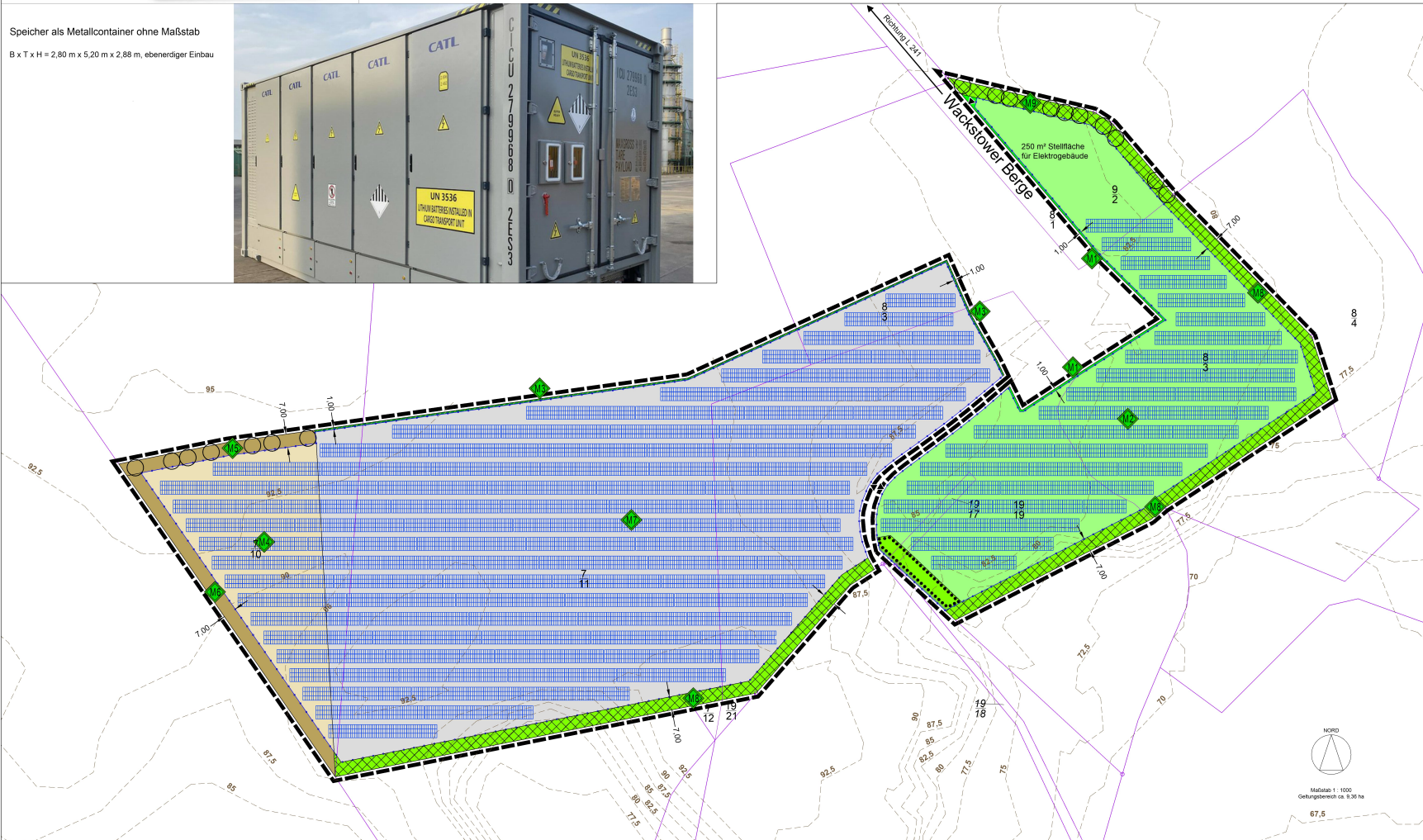
Ansicht Einfahrt Tor mit seitlich anschließendem Maschendrahtzaun

Systemschnitt - Ansicht von Westen - M 1 : 100



Speicher als Metallcontainer ohne Maßstab

B x T x H = 2,80 m x 5,20 m x 2,88 m, ebenerdiger Einbau



Legende

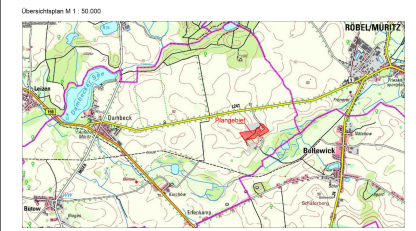
- Geltungsbereich des Bebauungsplans
- Baugrenze: 2 m Abstand zum Zaun
- Metallzaun, max. Höhe 2,5 m inkl. Obersteigschutz und Querschnitt 15 cm Bodenblech
- Modultische, Lage beispielhaft
- Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummer
- Höhenlinie 0,25 m - Raster mit Höhenangabe in Meter über Normalnull
- Bemessung in Meter
- Erhalt einer unter Schutz stehenden Baumgruppe
- Erhalt von Magerrasen
- Erhalt von Magerrasen, bis 50 % modultüchtig
- Ruderalflora erhalten auf Kieflächen außerhalb des Zaunes
- Umbau Acker zu extensiv erntefähiger Wiese bis 50 % modultüchtig
- Umbau von Acker zu einer ein- bis dreireihigen Hecke mit Bäumen 1. Wuchsstufe und Wiesensaum
- Umbau Acker zu mäßig extensiv erntefähiger Wiese mit einer bis zu 50 %-igen Überstapelung mit Modultischen
- Ruderalflora erhalten auf Flächen aus Kiesabbau und Recycling-Anlage mit einer bis zu 50 %-igen Überstapelung mit Modultischen
- Umbau Magerrasen zu einer ein- bis dreireihigen Hecke
- Umbau Magerrasen zu einer ein- bis dreireihigen Hecke mit Bäumen 1. Wuchsstufe

Gemeinde Bütow

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Solaranlage Kiesgrube Wackstow“

für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Wackstow, Flur 1, auf den Flurstücken 7/10 (TF), 7/11 (TF), 8/3 (TF), 9/2 (TF), 19/17 und 19/19 (TF) in der Gemeinde Bütow mit einem Geltungsbereich von ca. 9,36 ha

Vorhaben- und Erschließungsplan Vorentwurf in der Fassung vom 20.04.2026



Quelle: Geoportal Mecklenburg-Vorpommern © GeoBasis-DE/M-V 2026 aufgenommen am: 15.03.2025

PLANVERFASSER

ATELIER BERBERUG
AG Landschaftsarchitekten
Küsterstraße 17
26668 Berberug (Bielefeld)
atelier@berberug.de
057411 62883 - 0111 6561354

Gemeinde Bütow

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Solaranlage Kiesgrube Wackstow“ der Gemeinde Bütow

BEGRÜNDUNG mit Umweltbericht

Vorentwurf

für die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Stand: **20.04.2026**

PLANVERFASSER

ATELIER BERNBURG
AG Landschaftsarchitekten
Buhmann/Ryll
Friedrichstraße 17
06406 Bernburg (Saale)
atelier.bernburg@t-online.de

03471 628883 – 0171-6561334

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	5
1.1 Planungsanlass.....	5
1.2 Besondere Berücksichtigung von § 1a BauGB	6
2. Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes	7
2.1 Abgrenzung.....	7
2.2 Beschreibung	10
3. Übergeordnete Planungen und Planrechtfertigung	12
3.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)	14
3.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte	14
3.3 Schutzgebiete Gemeinde Bütow, Mecklenburgische Seenplatte	18
3.4 Ziele und Zwecke des vorhabenbezogenen Bebauungsplans	20
3.5 Vorhabenbeschreibung	20
3.6 Zeitliche Befristung.....	22
3.7 Nutzung von Konversionsflächen für Freiflächen Photovoltaik	23
3.8 Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen zum Vorhaben	23
4. Planinhalte und Festsetzungen	24
4.1 Art der baulichen Nutzung.....	24
4.2 Maß der baulichen Nutzung	25
4.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen.....	25
4.4 Verkehrsflächen	25
4.5 Versorgungsleitungen und Höhenpunkt.....	26
4.6 Grünflächen	27
5. Hinweise	31
5.1 Immissionsschutz.....	31
5.2 Denkmalschutz, Geologie und Landschaftsbild	33
5.2.1 Denkmalschutz	33
5.2.2 Geologie.....	33
5.2.3 Landschaftsbild	34
6. Umweltprüfung	37
6.1 Einleitung zur Umweltprüfung in Bauleitplänen.....	37
6.1.1 Untersuchungsstand	37
6.1.2 Artenschutzfachbeitrag AFB	37
6.1.3 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	39
6.1.4 Übergeordnete Vorgaben in Fachgesetzen	39
6.1.5 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Bestand)	44
6.1.6 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung bzw. bei Nichtdurchführung der Planung:	49
6.1.7 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich.....	56
6.1.8 Standortalternativen / Standortauswahl	57
6.2 Zusätzliche Angaben.....	58
6.2.1 Verfahren der Umweltprüfung - Schwierigkeiten - technische Lücken	58
6.2.2 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	58

6.2.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben.....	59
7.	Eingriffsregelung	62
7.1	Bestandsbewertung	66
7.2	Bewertung des Bestandes	69
7.3	Bewertung des Eingriffs	69
7.4	Ausgleichsbedarf	69
8.	Maßnahmen zur Verwirklichung	70
8.1	Bodenordnung	70
8.2	Entschädigungen	70
8.3	Erschließung	70
8.4	Ausgleichsmaßnahmen.....	71
9.	Wesentliche Auswirkungen	73
10.	Flächenbilanz	74
11.	Literaturverzeichnis	75
12.	Rechtsvorschriften	76

Verzeichnis der Abbildungen:

Abb.1:	Lage des Plangebietes in der Region der Mecklenburger Seenplatte M 1:200.000.....	7
Abb.2:	Lage des Plangebietes am östlichen Rand des Gemeindegebietes Bütow M 1:50.000.....	8
Abb.3:	Lage des Plangebietes M 1:20.000.....	8
Abb.4:	Lage des Plangebietes M 1:10.000).....	9
Abb.5:	Orthophoto – Aufnahme 1953.....	10
Abb.6:	Auszug Karte Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (ohne Maßstab).....	16
Abb.7:	Schutzgebiete Natur- und Landschaftsschutz Bütow M 1:50.000.....	18
Abb.8:	Trinkwasserschutzgebiete und Standgewässer Bütow M 1:75.000	19
Abb.9:	Biotop- und Nutzungstypen Wackstow (Interpretation 1996) M 1: 7.500.....	63
Abb.10a u. 10b:	Nutzungsart auf Luftbildbestandskarte DOP10, Aufnahme 02.07.2025	67
Abb.11:	Karte: Biotoptypen Planung	—
Abb.12:	Auszug Legende Vorhaben- und Erschließungsplan	72

Bild 1: Blick von der Röbbeler Chaussee.....	34
Bild 1-Ausschnitt: Blick von der Röbbeler Chaussee	35
Bild 2: Einfahrt in die Straße Wackstower Berge	36
Bild 3: Aufgeschütteter Bereich im Nord-Osten der Straße Wackstower Berge....	64
Bild 4: Zahlreiche Stammschäden	64
Bild 5: Die Baumgruppe entlang des Weges ist ein geschütztes Feldgehölz	65

Anhang

Anhang 1: Artenschutzfachbeitrag AFB 2026 (in Bearbeitung)

Anhang 2: Biotop- und Nutzungstypen 2026 (In Bearbeitung)

1. Grundlagen

1.1 Planungsanlass

Der Vorhabenträger, Enexdo GmbH aus Ingolstadt, plant eine Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich der nicht mehr dem Bergbau unterliegenden Fläche der Kiesgrube Wackstow mit einer Gesamtflächengröße von ca. 9,36 ha. Das Vorhaben wird als „Solaranlage Kiesgrube Wackstow“ bezeichnet und umfasst in der Gemeinde Bütow, in der Gemarkung Wackstow, Flur 1, die Flurstücke 7/10 (TF), 7/11 (TF), 8/3 (TF), 9/2 (TF), 19/17 und 19/19 (TF).

Hierfür ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Errichtung und den Betrieb von Energieerzeugungsanlagen auf der Basis solarer Strahlungsenergie einschließlich notwendiger Nebenanlagen erforderlich.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB hat sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Ein Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich, wenn der Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen. Für den Ortsteil Dambeck der Gemeinde Bütow besteht kein Flächennutzungsplan. Im selben Paragraph im Abs. 4 wird weiter ausgeführt, dass ein Bebauungsplan aufgestellt werden kann, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegensteht. Es handelt sich in diesem Fall um einen vorzeitigen Bebauungsplan.

Der Aufstellungsbeschluss für den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde am 01.02.2024 in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bülow aufgrund von § 12 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solaranlage Kiesgrube Wackstow“ beschlossen.

Um die bundesweiten Klimaschutzziele bis zum Jahr 2045 erfüllen zu können, ist dem Ausbau der Erneuerbarer Energien Priorität einzuräumen. Der Ausstoß von Treibhausgasen zu reduzieren. Aktuell wird gleichzeitig deutlich, dass ist die unabhängige eigene Energieversorgung der Region zu einem möglichst hohen Umfang sicherzustellen ist.

Damit dies gelingen kann, bedarf es u. a. eines stetigen Ausbaus der erneuerbaren Energien. Gemäß § 4 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023) sind für die Bundesrepublik Deutschland konkrete Ausbaupfade für die wichtigsten erneuerbaren Energieträger festgelegt. Im Jahre 2023 wurden in Anbetracht der aktuellen Energiekrise die bundesweiten Vorgaben für den schnelleren Ausbau der Erzeugung der regenerativen Energien schrittweise verstärkt.

1.2 Besondere Berücksichtigung von § 1a BauGB

Im Bundesbaugesetz ist nach § 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz im Satz 2 für die Aufstellung von Bauleitplänen der sparsame und schonend Umgang von Flächen wie folgt vorgegeben:

§ 1 a Abs. 2 Satz 2 BauGB

„(2) ... Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. ...Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. ... Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. ... Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. ...“

Diese Abwägungsvorgaben wurden im Weiteren im vollen Umfang vorgenommen. Bei der Fläche handelt es sich um zwei zusammenhängende Konversationsflächen.

Für die Direktvermarktungsanlagen von Photovoltaik-Freiflächenanlage wird eine Mindestfläche von ca. 8 Hektar als Grundvoraussetzung angesehen. Diese Größenordnung entspricht dieses Vorhaben.

Der § 1a Abs. 2 BauGB will unnützen Flächenverbrauch vermeiden.

Dieser Grundsatz nach § 1 a Abs. 2 Satz 2 BauGB trifft aufgrund der Nutzung von Konversionsfläche zu und ist in der Abwägung ausreichend berücksichtigt.

Weiterhin wurde im aktuell erweiterten Erneuerbaren Energien Gesetz vom 20.7.2022 den erneuerbaren Energien das überragende öffentliche Interesse zugesprochen. Zudem dienen sie der öffentlichen Sicherheit.

Mit dem Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20. Juli 2022 wird dies im neu aufgenommen Artikel 1 Paragraph 2 festgeschrieben und wurde mit der Veröffentlichung am 29.07.2022 rechtskräftig:

„Art 1 § 2 EEG - Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien: Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

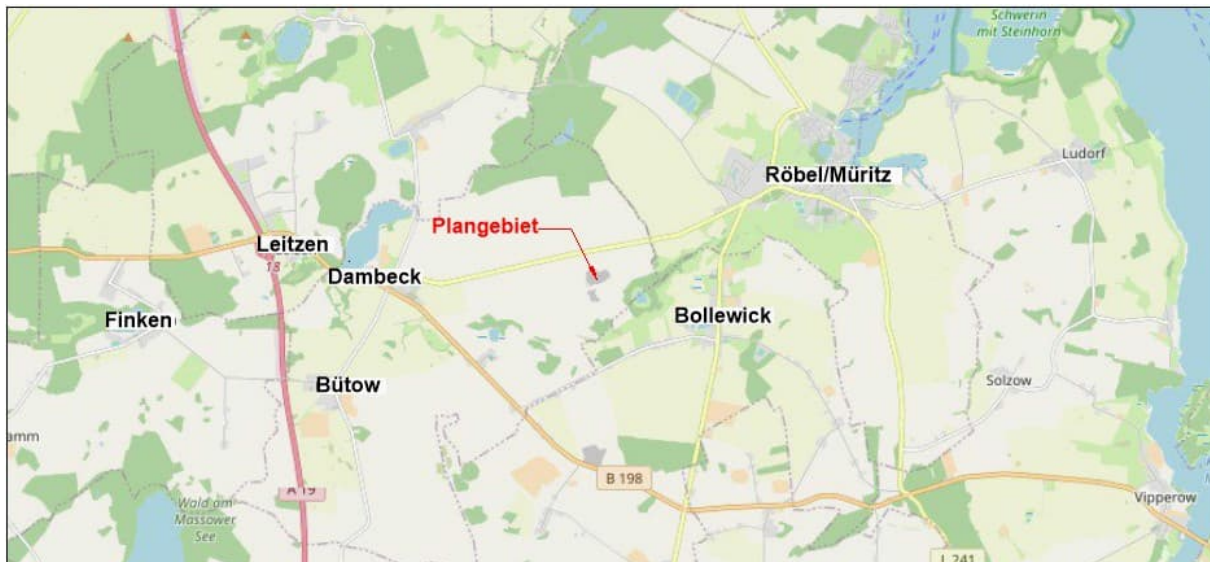
2. Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes

2.1 Abgrenzung

Die Kiesgrube in Wackstow liegt an der östlichen Grenze der Gemeinde Bütow und etwa ein km von dem Stadtgebiet des bekannten Ferienortes Röbel/Müritz entfernt. Geographisch liegt das Vorhaben in der Mitte zwischen Röbel/Müritz und dem Ort Dambeck (siehe Abb. 1). Der See Müritz liegt innerhalb der Mecklenburgischen Seenplatte im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Mecklenburg-Vorpommern, Die Müritz ist der größte See, der vollständig innerhalb Deutschlands liegt und wird somit als größter Binnensee Deutschlands bezeichnet. Der anerkannte Erholungsort Röbel/Müritz liegt wasserseitig an einem Ausläufer der Müritz und ist landseitig in eine leicht hügelige Landschaft eingebettet. Das Amt Röbel-Müritz mit Sitz in der Stadt Röbel/Müritz verwaltet die Gemeinde Bütow und umfasst neben der Stadt Röbel/Müritz die weiteren Gemeinden:

Altenhof,	Bollewick,	Bucholz,	Bütow,
Eldetal,	Fincken,	Gotthun,	Groß Kelle,
Kieve,	Lärz,	Leizen,	Melz,
Priborn,	Rechlin,	Scharz,	Sietow,
Stuer,	Südmüritz		

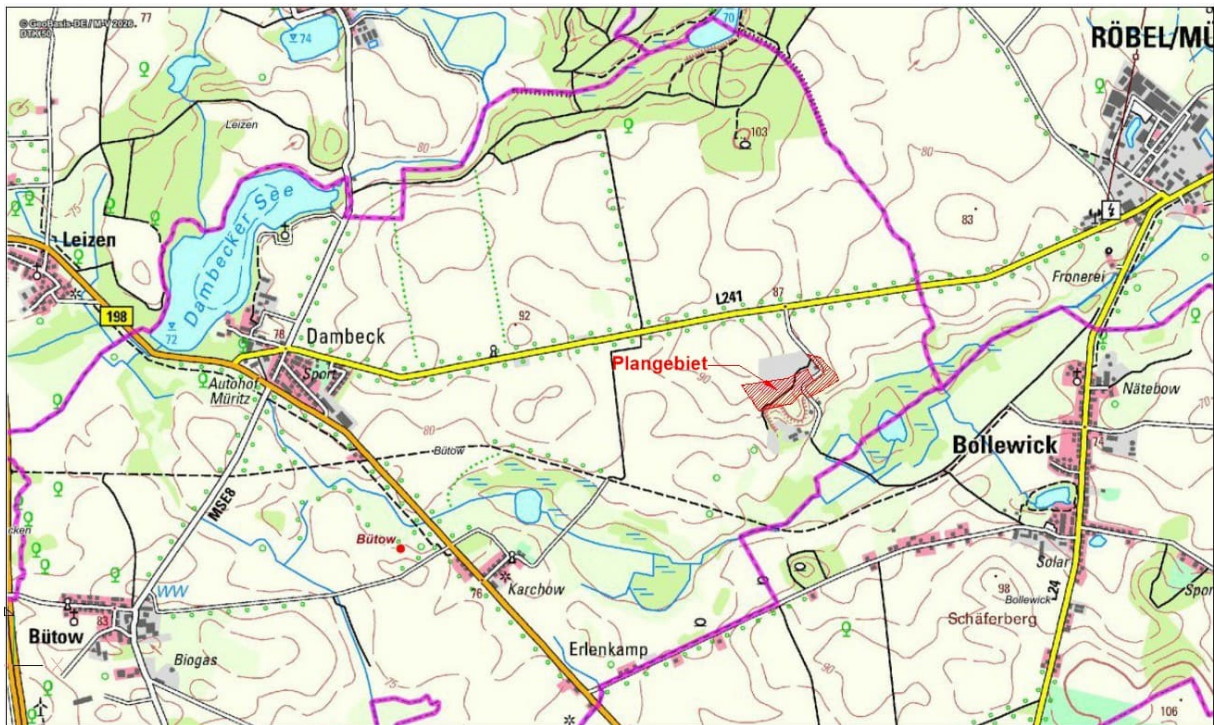
Abb.1: Lage des Plangebietes in der Region der Mecklenburgischen Seenplatte



Bildquelle: OpenStreetMap, Aufruf 15.3.2026, Maßstab 1:200.000, Ausschnitt ca. 30 x 13 km

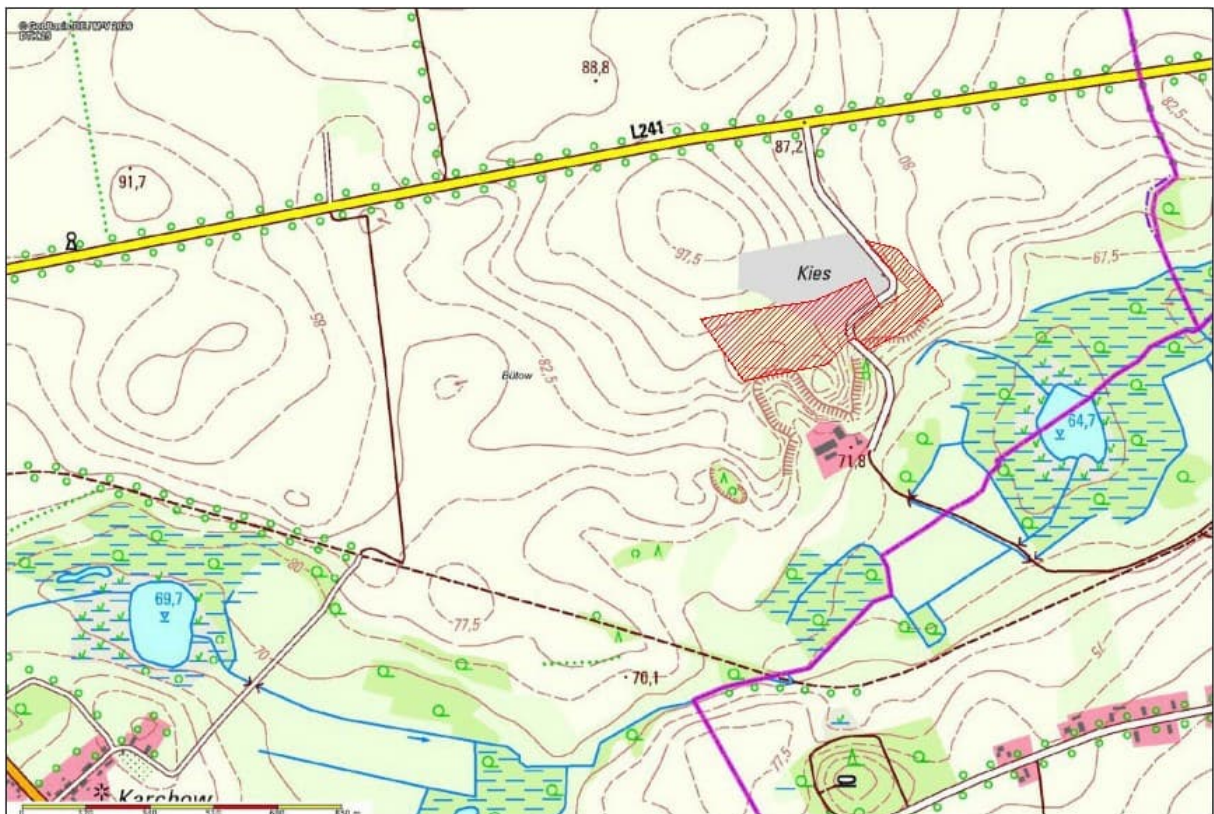
Die Gemeinde Bütow liegt südwestlich von Röbel/Müritz und im südwestlichen Teil des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte. Die Gemeinde Bütow umfasst die Ortsteile Dambeck, Bütow, Erenkamp und Karchow. Auch Bütow ist von einem hügeligen Gebiet, mit einer maximalen Höhe von 101 m ü. NN umgeben. Zur Gemeinde gehören der 54 Hektar große Dambecker See und die deutlich kleineren Gewässer, der Karchower See und der Wackstower See. Der Wackstower See liegt zwischen dem Plangebiet und der Nachbargemeinde Bollewick.

Abb.2: Lage des Plangebietes am östlichen Rand des Gemeindegebietes Bütow



Quellennachweis: © GeoBasis-DE/M-V 2026 aufgenommen am 15.03.2026, Maßstab 1:50.000

Abb.3: Lage des Plangebietes (1:20.000)

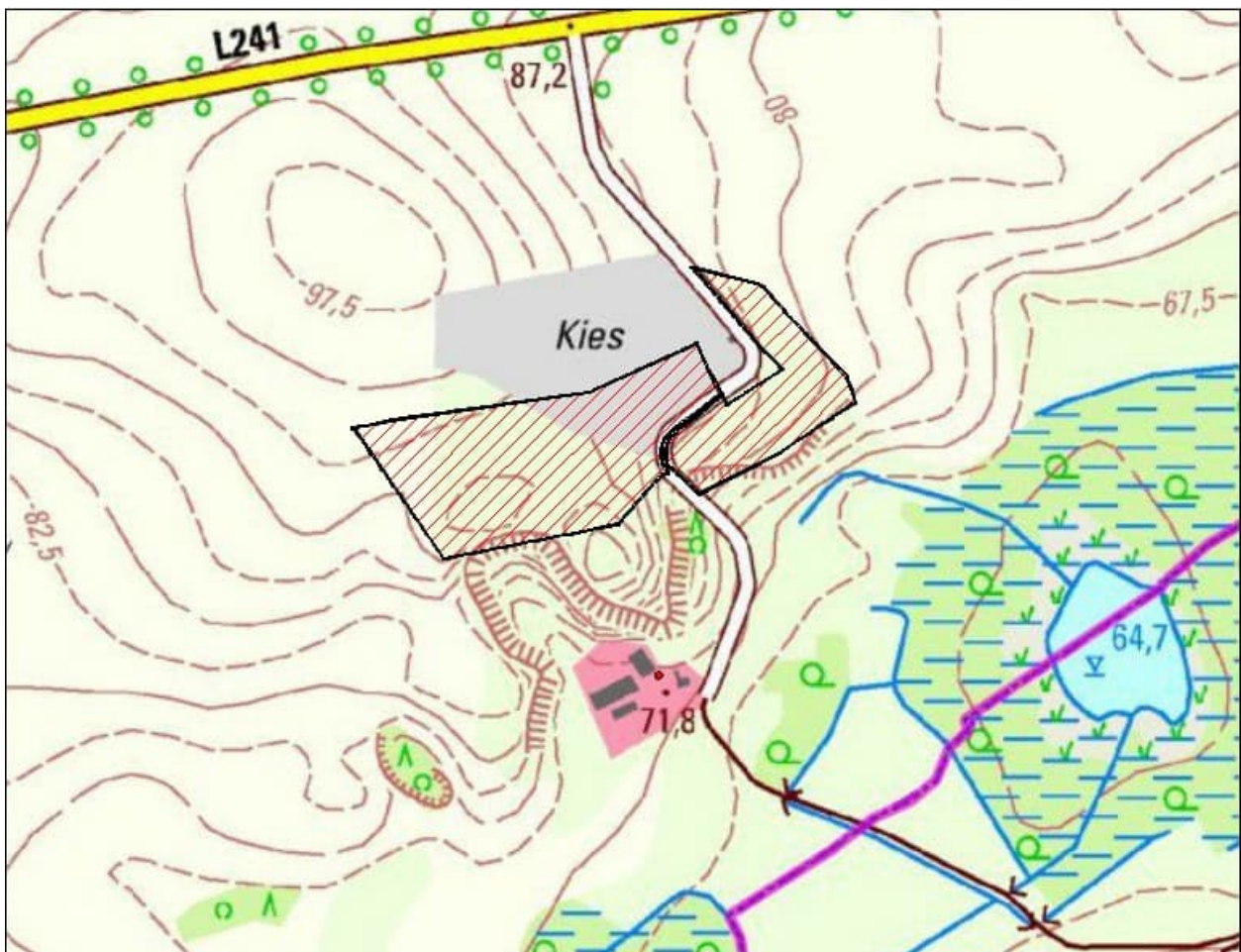


Quellennachweis: © GeoBasis-DE/M-V 2026 aufgenommen am 15.03.2026, Maßstab 1:20.000

Die Kiesgrube Wackstow liegt im Ortsteil Dambeck der Gemeinde Bütow. Von der Landesstraße L241, der Röbeler Chaussee aus, wird diese in nördlicher Richtung über einen Wirtschaftsweg erschlossen. Die Kiessandlagerstätte Wackstow wurde schon nach dem II. Weltkrieg erstmals erschlossen. Das heutige Sand- und Kieswerk mit Recyclinganlage wird neben der Fläche der ehemaligen Gutsanlage Wackstow betrieben. Auf den bereits aus der Bergaufsicht entlassenen Flächen und im Bereich des ehemaligen Gutshofes ist eine Freiflächen Photovoltaikanlage geplant. Der Betreiber wird die aktive Sand- und Kiesgewinnung weiter nach Norden verlagern.

Die beiden Übersichtspläne Abb. 3 und Abb.4 stellen den Geltungsbereich (rote Schraffur) des Bebauungsplans angrenzend an den aktiven Kiestagebau dar.

Abb.4: Lage des Plangebietes (1:10.000)



Quellennachweis: © GeoBasis-DE/M-V 2026 aufgenommen am 15.03.2026, Maßstab 1:10.000
Bildquelle: OpenTopoMap, 2022 im Maßstab 1:25.000 mit Schraffur der Vorhabenfläche

2.2 Beschreibung

Die Größe der geplanten „Solaranlage Kiesgrube Wackstow“ in der Gemeinde Bütow Ortsteil Dambeck beträgt ca. 9,36 ha.

Die geplante „Solaranlage Kiesgrube Wackstow“ wird über die Röbeler Chaussee (Landesstraße L241) und von dort über die nach Süden einmündende Straße „Wackstower Berge“ (Gemarkung Wackstow Flur 1, Flurstücke 7/1 und 8/1) verkehrlich erschlossen.

Die technische Erschließung ist über den Netzanschluss Punkt, 20-kV-Umspannwerk Röbel, in ca. 2, 4 km Entfernung gewährleistet (netztechnischen Bewertung der E.DIS Netz vom 10.08.2023).

Für den Bereich der geplanten „Solaranlage Kiesgrube Wackstow“ gibt es weder eine vorbereitende noch eine verbindliche Bauleitplanung.

Die geplante „Solaranlage Kiesgrube Wackstow“ liegt außerhalb der im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern und der im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege. Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte wird die Fläche als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und im Teilbereich als Vorranggebiet Rohstoffsicherung Kiessand Ks Nr. 117 festgelegt.

Die Fläche umfasst mit dem Bereich der ehemaligen Gutsanlage und des abgeschlossenen Kiesabbaubereichs zwei unterschiedliche Konversationsflächen.

Bereich ehemaliger Gutshof

Abb.5: Orthophoto (DOP) – Aufnahme 1953



Datenquelle: Lagerstättengeologie GmbH Neubrandenburg, 2023. Hier bildliche Übernahme einschließlich der schematischen Darstellung des Geltungsbereichs ohne Maßstab

Der östliche Bereich des geplanten Solarfeldes umfasst die Fläche der ehemaligen Gutsanlage Wackstow, bestehend aus Wohn- und Wirtschaftsgebäuden. Die Gutsanlage war noch bis in die 1980er Jahre bewohnt. Mit dem Leerstand und dem Verfall der Gebäude ist die Gutsanlage Anfang 1990 oberirdisch abgerissen worden. Der ehemalige Gutshofbereich erfasst in der Gemarkung Wackstow, Flur 1, die Flurstücke 8/2 tlw., 19/16 tlw., 19/4 tlw. und 9 tlw..

Bereich des ehemaligen Kiesabbaus

Diese Konversionsfläche ist im Wesentlichen durch den Rahmenbetriebsplan nach § 52 Abs. 2 BBodG für die Kiessand- Lagerstätte erfasst. Der östliche Teil dieses Bereichs betrifft die ehemalige Bauabfall- Aufbereitungsanlage (Recycling, ohne Bergrecht). Diese ist nach Norden, außerhalb der geplanten „Solaranlage Kiesgrube Wackstow“, verlagert worden.

Diese Flächen sind bereits abgebaut. Im westlichen Teil dieser Konversionsfläche ist der Oberboden abgeschoben worden. Dieser ist Bestandteil der bestehenden randlichen Verwallung.

Innerhalb des Bereichs der ehemaligen Kiesabbaufäche verläuft von Ost nach West ein öffentlicher gewidmeter Weg zur Tagebaufläche mit einer entsprechenden Bodenverdichtung der Fläche durch die breitflächige Befahrung. Dieser Teil der Konversationsfläche erfasst die Flurstücke Gemarkung Wackstow, Flur 1, 8/2 tlw., 19/16 tlw. und 7/8 tlw..

Beide Teilflächen bilden als vorbelastete Flächen die geplante „Solaranlage Kiesgrube Wackstow“, die als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solaranlage“, gem. §11 Abs.2 BauNVO, festgesetzt werden soll. Alle Flächen des Geltungsbereiches, die bergbaulich bearbeitet wurden, sind aus der Bergaufsicht entlassen. Nach der Entlassung aus der Bergaufsicht ist die gesamte Fläche nun Sukzessionsfläche. Dies wird bei der Eingriffs- und Ausgleichberechnung für das Vorhaben als solche berücksichtigt.

Ein Großteil der Teilfläche des ehemaligen Kiesabbaus liegt innerhalb des im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte festgelegten Vorranggebietes Rohstoffsicherung (Kennzeichnung 117/ Kiessand).

Der Tagebau selbst wird sich aktuell außerhalb der geplanten Solaranlage nach Norden weiterentwickeln.

Die geplante Solaranlage liegt, von der Landesstraße L 241 aus gesehen, im Wesentlichen in einer Senke hinter dem aktiven Tagebau mit seinen hohen Zwischenlagern. Bild 2 verdeutlicht die für Nutzer der Landesstraße weitgehend nicht einsehbare Solaranlage, die auch in Abbildung 4 zu sehen ist. Bild 1 zeigt ein kleines Sichtfenster von der Landestraße auf einen kurzen Abschnitt des westlichen Randes der geplanten Anlage. Dieser 400 Meter von der Landesstraße entfernte Einblick in die Rückansicht der Module wird durch eine Gehölzpflanzung verwehrt und ist durch die deutlich höheren Kieslager des aktiven Tagebaus überformt.

Die geplante „Solaranlage Kiesgrube Wackstow“ ist somit wohl nur im unmittelbaren Nahbereich des Standortes der geplanten Solaranlage wahrnehmbar.

Die geplante „Solaranlage Kiesgrube Wackstow“ liegt außerhalb nationaler und europäischer Schutzgebiete sowie außerhalb wasserrechtlicher Schutzgebiete (s. Abb.7 und 8).

Der ausgewählte Standort stellt als Konversionsfläche einen gut geeigneten Standort dar. Die Nutzung für die Gewinnung von erneuerbaren Energien erscheint gesellschaftlich verantwortlicher zu sein.

3. Übergeordnete Planungen und Planrechtfertigung

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung gemäß §1 Abs.4 BauGB anzupassen und haben diese als raumbedeutsame Planung öffentlicher Stellen gemäß § 4 Abs.1 Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) zu beachten. Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes.

Für die Planungsabsichten gelten die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011.

In dem Zwischenbescheid auf die Voranfrage durch das **Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte** vom 25.10.2023 mit dem Bearbeitungskennzeichen ROK-Reg.-Nr.: 4_ 126/23 wird zunächst folgendes festgehalten:

Für die landesplanerische Beurteilung sind folgende raumordnerische Erfordernisse von Belang:

Gemäß Programmsatz 5.3(9) LEP M-V Absatz 1 sollen für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen laut LEP M-V effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden.

Gemäß Programmsatz 6.5(6) Absatz 3 Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS), als Ziel der Raumordnung, sind von Freiflächenphotovoltaikanlagen freizuhalten:

- Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege
- Tourismusschwerpunkträume außerhalb bebauter Ortslagen
- Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Neubrandenburg-Trollenhagen
- Regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie
- Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

Gemäß Programmsatz 5.6.1(2) RREP MS, als Ziel der Raumordnung, hat in den Vorranggebieten Rohstoffsicherung die Sicherung und Gewinnung oberflächennaher

Rohstoffe Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. Abbauverhindernde Nutzungen sind auf diesen Flächen auszuschließen.

Gemäß Programmsatz 4.6(5) LEP M-V soll in den Vorbehaltsgebieten Tourismus der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst besonders zu berücksichtigen.

Gemäß Programmsatz 6.5(9) RREP MS sollen bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, Energieumwandlung und des Energietransportes bereits vor Inbetriebnahme Regelungen zum Rückbau der Anlagen bei Nutzungsaufgabe getroffen werden.

In dem Zwischenbescheid führt das Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte vom 25.10.2023 weiterhin aus:

Die raumordnerische Bewertung des Vorhabens führt zu folgendem Ergebnis:

Da es sich bei dem Planungsgebiet um eine teilweise versiegelte Konversionsfläche handelt wird Programmsatz 5.3(9) LEP M-V entsprochen.

Der räumliche Geltungsbereich des angezeigten Bebauungsplanes liegt außerhalb der von Freiflächenphotovoltaikanlagen freizuhaltenden Raumkategorien und entspricht somit dem Ziel der Raumordnung gemäß Programmsatz 6.5(6) Absatz 3 RREP MS.

Gemäß Gesamtkarte (M 1 : 100.000) RREP MS befindet sich ein Großteil des Solarfeldes B in dem Vorranggebiet Rohstoffsicherung 117 Wackstow (Kiessand). Hier hat die Sicherung und Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe gemäß Programmsatz 5.6.1 (2) RREP MS Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. Abbauverhindernde Nutzungen sind auf diesen Flächen auszuschließen. Für den geplanten Bebauungsplan sind somit eine Beendigung der Bergaufsicht und eine Änderung des Hauptbetriebsplans erforderlich um eine Vereinbarung des Vorhabens mit Programmsatz 5.6.1 (2) RREP MS, als Ziel der Raumordnung, herzustellen.

Gemäß Gesamtkarte (M 1 : 250.000) LEP M-V befindet sich die Planungsfläche in einem Tourismusentwicklungsraum. Es wird darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Raumordnung gemäß Programmsatz 4.6(5) LEP M-V im Verlauf der weiteren Planung vom Plangeber zu berücksichtigen ist.

Gemäß Programmsatz 6.5(9) RREP MS sollen vor Inbetriebnahme von Vorhaben der Energieerzeugung Regelungen zum Rückbau der Anlagen getroffen werden. Dazu bedarf es im Fall eines konkreten Vorhabens einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung.

Der Zwischenbescheid durch das Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte vom 25.10.2023 lautet daher:

„Die beabsichtigte Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solaranlage Kiesgrube Wackstow“ ist mit Programmsatz 5.6.1 (2) RREP MS, als Ziel der Raumordnung, vereinbar, wenn die bergbaulich beanspruchten Teilflächen aus der Bergaufsicht entlassen werden und eine Änderung des Hauptbetriebsplans erfolgt. Dies ist mit dem Bergamt Stralsund abzustimmen. Dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte ist der Entwurf des geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplans über die Gemeinde Bütow / Amt Röbel-Müritz anzuzeigen.“

Die Fläche der geplanten „Solaranlage Kiesgrube Wackstow“ ist inzwischen am 01.12.2025 aus der Bergaufsicht entlassen und eine Änderung des Hauptbetriebsplans ist erfolgt (Lagerstättengeologie GmbH Neubrandenburg 2026).

3.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)

Das aktuelle Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) trat am 9. Juni 2016 in Kraft. Es enthält die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung, die das ganze Land einschließlich des Küstenmeers betreffen.

In dem oben wiedergegebenen Zwischenbescheid hat das Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte die landesplanerische Betrachtung entsprechend der einschlägigen Programmsätze für den Zeitpunkt nach der Entlassung aus dem Bergrecht als mit dem Ziel der Raumordnung vereinbar angesprochen.

3.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte

Die im Landesraumentwicklungsprogramm festgelegten Grundsätze und Ziele der Raumordnung sind im Regionalen Raumentwicklungsprogramm konkretisiert und ergänzt, siehe Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte (2011): Für den Planungsraum sind dort, wie in der Abbildung 5 dargestellt, folgende beiden Festlegungen getroffen:

Vorranggebiet Rohstoffsicherung Kies/Sand Ks 117 Wackstow

Unter 5.6.1 Rohstoffsicherung des Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte (2011) wird festgelegt

- (1) Die abbauwürdigen oberflächennahen Bodenschätze in der Planungsregion sollen für die langfristige regionale und überregionale Rohstoffversorgung gesichert und räumlich geordnet gewonnen werden. Der Abbau der Bodenschätze soll insbesondere auf die in der Gesamtkarte (M 1 : 100 000) festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gelenkt werden.
- (2) In den Vorranggebieten Rohstoffsicherung163 hat die Sicherung und Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. Abbauverhindernde Nutzungen sind auf diesen Flächen auszuschließen. (Z).

Die Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffsicherung sind hierbei

- Sicherungswürdigkeitsklasse 1 nach KOR 50 mit bereits genehmigten Rahmenbetriebsplänen nach Bundesberggesetz
- Mindestgröße von 5 ha
- Lage außerhalb von:
- Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege

- Naturparken und Landschaftsschutzgebieten
- Vorranggebieten Trinkwasser
- Eignungsgebieten für Windenergieanlagen
- Siedlungsbereichen inklusive Pufferabstand von 150 m
- Tourismusschwerpunkträumen
- Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes
- militärisch genutzten Liegenschaften

Die Vorranggebiete Rohstoffsicherung dienen der Sicherung regional bedeutsamer Lagerstätten und der Gewinnung der oberflächennahen Rohstoffe Quarzsand, Kiessand, Sand, Ton und Torf. Sie sind in der Gesamtkarte (M 1 : 100 000) anhand der Kriterien nach Abbildung 30 festgelegt und umfassen die in Tabelle 7 genannten Lagerstätten.

Der Ausschnitt der Gesamtkarte ist in Abb. 5 wiedergegeben

In der Tabelle 7 wird die Lagerstätte Wackstow wie folgt bezeichnet:

Vorranggebiet Rohstoffsicherung Kies/Sand Ks 117 Wackstow
Nr. 117
Bezeichnung nach KOR 50: Wackstow
Rohstoff: Ks
Bergrechtlicher Status 08/2010:
Landkreis: MÜR

Die für das Vorhaben vorgesehenen ehemaligen bergbaulichen Flächen innerhalb der Gemarkung Wackstow, Flur 1, mit den folgenden Flurstücken 7/8, 7/10, 19/16 sowie 8/2 wurden am 1.12.2025 aus der Bergaufsicht entlassen, siehe Bergamt Stralsund (2025).

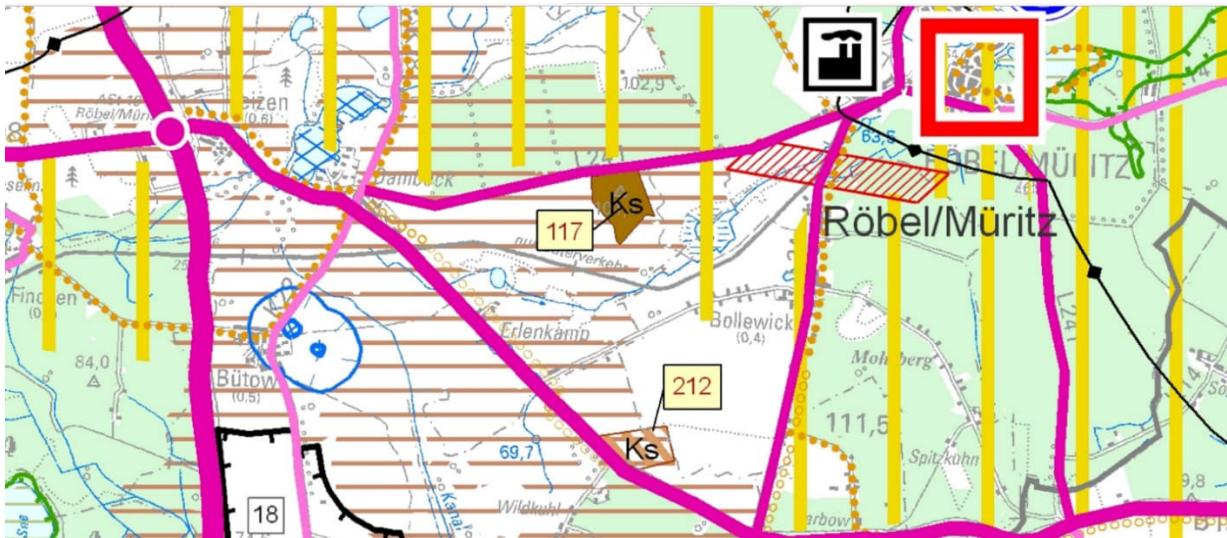
Der bergrechtliche Status wurde mit dem Hauptbetriebsplan für den Bereich des Kiessandtagebaues Wackstow Nordwest im Jahre 2026 nach der Angabe der Lagerstättengeologie GmbH Neubrandenburg (2026) aktualisiert. Der entsprechende aktuelle Bescheid des Bergamtes Stralsund wird für diese Begründung eingeholt.

Wie der Auszug aus dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (Maßstab 1:100.000) in Abbildung 6 unten zeigt, befindet sich die Planungsfläche nur am Rande und außerhalb des Tourismusentwicklungsraums. Dieser Grundsatz der Raumordnung muss daher im Verlauf der weiteren Planung nicht weiter berücksichtigt werden.

Berücksichtigung in der Planung:

Die Vorhabenfläche befindet sich auf Flächen, die bereits aus dem Bergrecht entlassen wurden. Ein kleiner Teil der Vorhabenfläche ist heute als Kompensationsmaßnahmen für den Naturschutz festgesetzt. Die geplante Überstellung mit Modulen auf einer kleinen Teilfläche beeinträchtigt diesen Teil der bereits festgesetzten Kompensationsmaßnahme, sodass hier eine einvernehmliche und aktuell umsetzbare Lösung mit dem Naturschutz gefunden werden muss. Hierbei muss auch der Verlust der festgelegten Kompensationsfläche ersetzt werden. Dies wird im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbewertung besonders berücksichtigt.

Abb.6: Auszug Karte Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte



Regionale Freiraumstruktur

-  Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege
-  Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege auf Gewässern
-  Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege
-  Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege auf Gewässern
-  Vorbehaltsgebiet Kompensation und Entwicklung
-  Tourismusschwerpunktraum
-  Tourismusentwicklungsraum
-  Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
-  Vorbehaltsgebiet Fischerei
-  Vorranggebiet Trinkwasser
-  Vorbehaltsgebiet Trinkwasser
-  Vorranggebiet Rohstoffsicherung
Kielessand Ks; Quarzsand Qs; Sand Sa; Ton To; Torf Tf
Nummerierung entsprechend Tab. 7
-  Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung
Kielessand Ks; Quarzsand Qs; Sand Sa; Ton To
Nummerierung entsprechend Tab. 8
-  Eignungsgebiet für Windenergieanlagen
Nummerierung entsprechend Tab. 11

Bildquelle: Zu Abb 5:
 Regionales Raumentwicklungsprogramm
 Mecklenburgische Seenplatte,
 Karte, Detailauszug ohne Maßstab
 Original 1.100.000
<https://www.region-seenplatte.de/>
 Abruf 13.3.2026:

Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Im Landesraumentwicklungsprogramm ist der Bereich des Vorhabens großflächig als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen (s. Abb.5).

Entsprechend dem Landesraumentwicklungsprogramm tragen die mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft verbundenen raumordnerischen Erfordernisse dazu bei, die Landwirtschaft als raumbedeutsamen und die Kulturlandschaft prägenden Wirtschaftszweig zu stärken und ihre sozioökonomische Funktion zu sichern. Die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft sind in der Gesamtkarte (M 1 : 100 000) anhand der in Abbildung 18 festgelegten Kriterien festgelegt. Die Belange der Landwirtschaft haben in diesen Vorbehaltsgebieten bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen besonderes Gewicht. Die Neuanlage von Wald auf geeigneten Flächen und seine forstliche Bewirtschaftung stellt eine extensive, umweltverträgliche Form der Landnutzung dar, trägt zur Bindung von Arbeitskräften insbesondere im Winter bei und steht daher dem Erhalt und der Entwicklung der Landwirtschaftsräume nicht grundsätzlich entgegen. Flächen und seine forstliche Bewirtschaftung stellt eine extensive, umweltverträgliche Form der Landnutzung dar, trägt zur Bindung von Arbeitskräften insbesondere im Winter bei und steht daher dem Erhalt und der Entwicklung der Landwirtschaftsräume nicht grundsätzlich entgegen.

Die im o.g. Auszug des Landesraumentwicklungsprogrammes erwähnte Abbildung 18 definiert:

Mindestens eines der folgenden Kriterien muss erfüllt sein:

- Bodengüte: Ertragsmesszahl (EMZ) > 40
- Erwerbstätigkeit in Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft: Anteil an den Gesamtbeschäftigten > 40 % und Beschäftigtenzahl absolut > 30
- Viehbesatz: > 60 Großvieheinheiten (GV) je 100 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (LF)
- Standorte für Sonderkulturen: Gemeinden mit Berechnungsflächen

Von den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ausgenommen sind:

- Wälder ab einer Größe von 500 ha
- Seen
- große militärisch genutzte Bereiche
- Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege
- Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung
- Vorranggebiete Rohstoffsicherung
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Trinkwasser
- Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

Berücksichtigung in der Planung:

Die Vorhabenfläche befindet sich auf Konversionsflächen, die nicht mehr für die Landwirtschaft geeignet sind. Die Vorhabenfläche grenzt ohne Nutzungskonflikt zum Teil unmittelbar an intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen.

Siehe dazu den auf Seite 7 dieser Begründung zitierten positiven Zwischenbescheid, der auf die Voranfrage durch das **Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte** vom 25.10.23 gegeben wurde.

3.3 Schutzgebiete Gemeinde Bütow, Mecklenburgische Seenplatte

Das Vorhaben liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes Mecklenburgisches Großseenland und im Umfeld von zwei EU Vogelschutzgebieten.

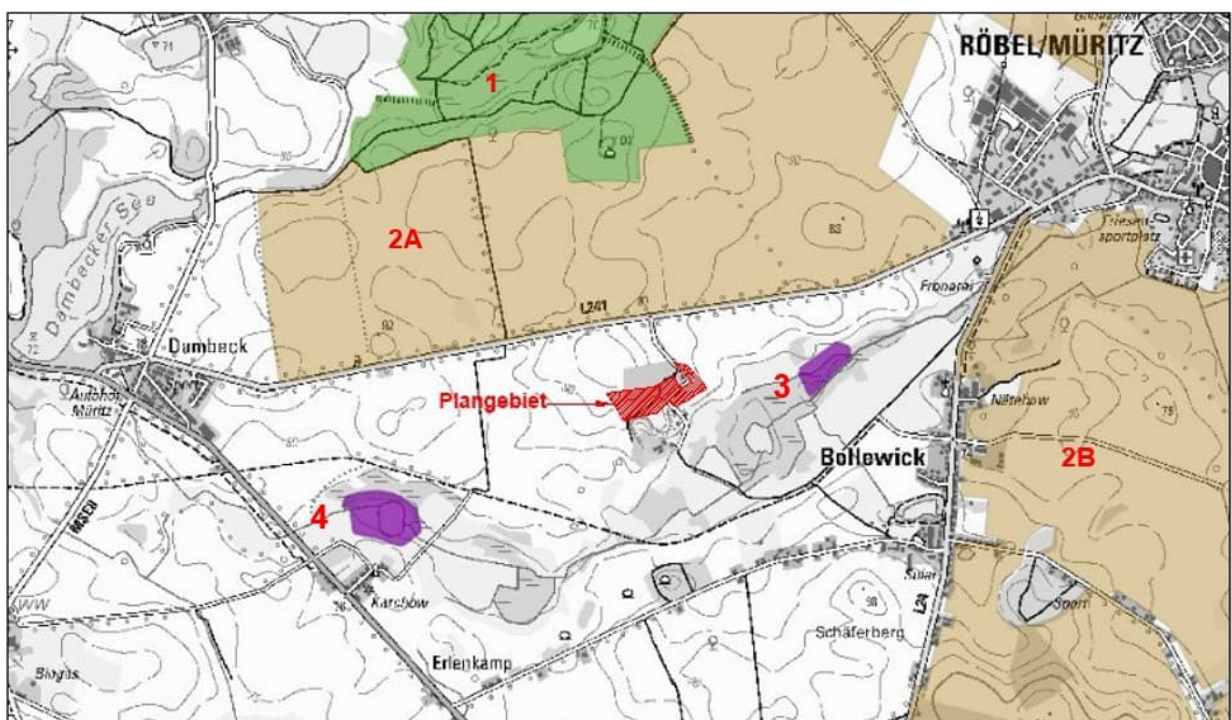
Im Süden des Plangebiets beginnt im Abstand von etwa 0,4 Kilometern das EU-Vogelschutzgebiet „**Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte**“.

Weiter im Süden, in einem Abstand von etwa 3 Kilometern beginnt das **Landschaftsschutzgebiet Mecklenburger Großseenland**. Nur ein Teil des Gemeindegebietes Bütow liegt direkt in diesem Landschaftsschutzgebiet

In Richtung Westen liegt in einem Abstand von etwa 3 Kilometern ein weiterer Teil der Ausweisung des o.g. Vogelschutzgebietes „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“.

Die Wechselwirkungen mit diesen Großschutzgebieten wird im Artenschutzbeitrag zu diesem Verfahren untersucht.

Abb.7: Schutzgebiete Natur- und Landschaftsschutz Bütow (1:50.000)



Legende

- FLÄCHENNATURDENKMALE i.w.S. 12/2017 (Flächen)
- Flächennaturdenkmal
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE
- EUROPÄISCHE VOGELSCHUTZGEBIETE

Quellennachweis:
<https://www.geoportal-mv.de/portal/Geodatenviewer/GAIA-MVlight>
Aufruf 15.03.2026

1: Landschaftsschutzgebiet Mecklenburger Großseenland L 41a
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Das Landschaftsschutzgebiet Mecklenburgische Seenplatte umfasst das Gebiet der inzwischen zum Teil fusionierten Gemeinden Adamshoffnung, Alt Schwerin, Buchholz, Bütow, Gotthun, Groß Kelle, Grüssow, Göhren-Lebbin, Jabel, Kieve, Klink, Kogel, Ludorf, Lärz, Melz, Minzow, Nossentiner Hütte, Penkow, Priborn, Rechlin, Rogeez, Satow, Sietow, Silz, Stuer, Vipperow, Walow, Zislow und der Städte Malchow, Röbel (Müritz) und Waren (Müritz) im Landkreis Müritz.

2A, 2B: Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte

EU-Vogelschutzgebiet, Nummer 2642-401

Müritzseenplatte mit breiten Schilf-Röhrichten, geschlossenen weiträumigen Misch- und Nadelforsten in den Sandergebieten, einen hohen Anteil an Waldseen, Bruchwäldern, Waldmooren und Seggenriedern, weiterhin Heidestandorten sowie offener Feldmark

3: Flächennaturdenkmal Wackstower See und Torfstiche (fnd muer 16)

Zuständig: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

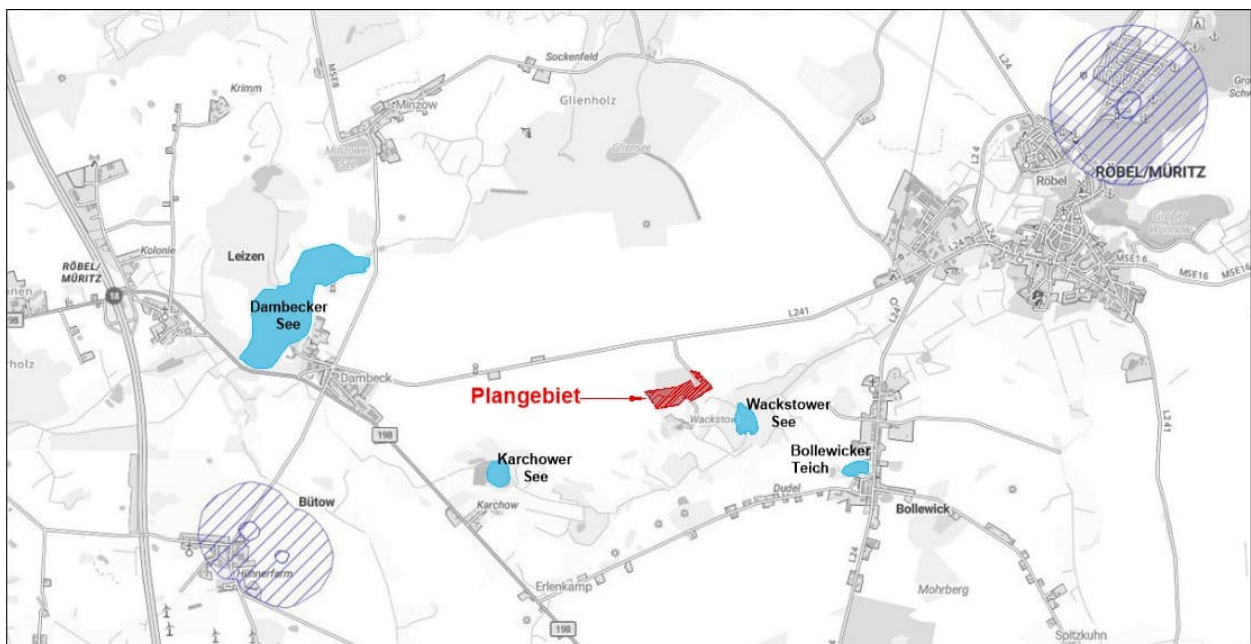
Fläche von 5,02 ha

4: Flächennaturdenkmal Karchower See (fnd muer 17)

Zuständig: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Fläche von 12,3 ha.

Abb. 8 Trinkwasserschutzgebiete und Standgewässer Bütow M 1:75.000



Quellennachweis:

<https://www.geoportal-mv.de/portal/Geodatenviewer/GAIA-MVlight>

Aufruf 15.03.2026

Standgewässer im Umfeld des Vorhabens

Folgende vier Standgewässer sind in einem Umfeld von 4 Kilometern anzusprechen:

Wackstower See (Entfernung Luftlinie 0,6 km)

Standgewässer - Gewässerschutzstreifen lt. NatSchAG MV Puffer 50 m Land/Wasser

Bollewicker Teich (Entfernung Luftlinie 1,8 km)

Standgewässer - Gewässerschutzstreifen lt. NatSchAG MV Puffer 50 m Land/Wasser

Karchower See (Entfernung Luftlinie 1,2 km)

Der Karchower See ist Teil des Flächennaturdenkmal Karchower See (fnd muer 17), siehe auch oben.

Dambecker See (Entfernung Luftlinie 3,5 km)

Standgewässer – Gewässerschutzstreifen lt. NatSchAG MV Puffer 50 m Land/Wasser

Trinkwasserschutzgebiete im Umfeld des Vorhabens

Das Vorhaben liegt mittig zwischen den Wasserschutzgebieten der Gemeinden Röbel/Müritz und Bütow.

Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten (WSG) dient dem Schutz des Grundwassers vor schädlichen Einwirkungen und damit der Trinkwasserressourcen für die öffentliche Wasserversorgung. Erfasst und fortgeschrieben werden - von der Planung bis zur Festsetzung - die nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie § 45 und § 95 des Wassergesetzes (WG) ausgewiesenen/auszuweisenden WSG. Die Abgrenzung der Schutzzonen Die Abgrenzung der Schutzzonen erfolgt nach hydrogeologischen Gesichtspunkten.

Wasserschutzgebiete bestehen in der Regel aus verschiedenen Zonen (WSG-Zone)

- Zone I (Fassungsbereich)
- Zone II oder Zonen IIA und IIB (Engere Schutzzonen)
- Zone III oder Zonen IIIA und IIIB (Weitere Schutzzonen)

Das geplante Vorhaben hat keinen Einfluss auf die beiden Wasserschutzgebiete.

3.4 Ziele und Zwecke des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Übergeordnetes Ziel der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist, einen Beitrag zu leisten, zur Förderung regenerativer Energien (speziell der solaren Stromerzeugung) und damit auch zum globalen Klimaschutz.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Konversationsflächen des ehemaligen Gutshofs Wackstow und des nun abgeschlossenen Kiestagebaues in Wackstow im Anschluss.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan dient der Erhöhung der Produktion von erneuerbarer Energie auf vorbelasteten Flächen.

Nach Beendigung der festgesetzten Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage könne beide Konversationsflächen wieder für andere Nutzungen zur Verfügung stehen.

3.5 Vorhabenbeschreibung

Die Straße Wackstower Berge erschließt nicht nur das Kiesabbaugebiet mit der Recyclinganlage und die zwei Geltungsbereiche des Solaranlage Kieswerk Wackstow sondern auch die Reitanlage. Somit muss die öffentlich gewidmete Straße offen gehalten werden um die Fahrtrechte zu gewährleisten. Der Solarpark teilt sich deshalb in den westlichen Anlagenteil mit einer Fläche von ca. 6,5681 ha auf den Flurstücken der Gemarkung Wackstow, Flur 1, 7/10 (TF), 7/11 (TF), 8/3 (TF) und 19/19 (TF) sowie

dem östlichen Anlagenteil mit einer Fläche von ca. 2,7874 ha auf den Flurstücken 19/17, 19/19 (TF), 8/3 (TF) und 9/2 (TF). Die zwei Solaranlagenteile werden durch einen ca. 2,5 m hohen Zaun eingefasst, der für die Durchfahrt eine mindestens 7m breite Fahrbahn freihält. Der gesamte Geltungsbereich umfasst ca. 9,35 ha. Davon liegen innerhalb des Zaunes 8,50 ha.

Die Zufahrt erfolgt an drei Stellen: Am nördlichsten Teil der östlichen Anlagenhälfte und jeweils in beide Anlagenteile bei dem die Anlagenteile trennenden Fahrweg.

Entlang des kleinen Hohlwegs zur Reitanlage steht im Bereich der Anlage ein geschütztes Gehölzbiotop mit einem ca. 20 m hohen Baumbestand, das zu erhalten ist. Die nach außen abschließenden Anlagenteile werden mit einer 7 m breiten 3-reihigen Strauchhecke mit Wiesensaum eingegrünt. Der Bereich in Richtung Kieswerk wird mit einem 1 m breiten Ruderalstreifen freigehalten.

Innerhalb des Sondergebietes sind Modultische in Reihen vorgesehen, die von Metallgestellen gebildet werden. Das Gestell aus Aluminium wird mit verzinkten Stahlstützen, die unmittelbar in den Boden gerammt werden, unterbaut. Die Module werden mit Schrauben aus Edelstahl an den Metallgestellen befestigt. Damit gibt es keine brandschutzgefährdeten Bauteile.

Die Module sollen in einem Winkel von ca. 15 Grad Neigung auf den Gestellen montiert werden. Die Modultische sind nach Süden exponiert und weisen im Regelfall einen Längsverlauf in Ost-West-Richtung auf. Der Einfluss von Lichtreflexionen auf die Umgebung sind nicht erheblich und betreffen keine Straßen und Baugebiete. Die Module sammeln das Sonnenlicht und wandeln einen bestimmten Anteil davon in elektrische Energie in Form von Gleichstrom um. Das Modul besteht an seiner Oberfläche aus gehärtetem Spezialglas mit hoher Lichtdurchlässigkeit. Dahinter sind Solarzellen aus reinem Silizium in sogenannter Glas-Folientechnologie eingebettet.

Es wird eine Modul-Nennleistung von ca. 10 MWp. angestrebt. Je nach später noch zu entscheidender Aufstellungs- und Modultechnik kann die vorgenannte Leistung etwas abweichen. Auf den Modultischen werden die Solarzellen montiert.

Im Bereich der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden einige kleinere Funktionsgebäude erforderlich, die sinnvoll zu den einzelnen Quartieren und Kreisläufen angeordnet werden und dabei von den im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Standorten abweichen dürfen. Der Bebauungsplan setzt als Maß der baulichen Nutzung mittels Solarmodulen eine GRZ von 0,54 fest. Als maximale Höhe der Oberkante für die Module und der Elektrogebäude werden 3,8 m über der Unterkante des jeweiligen Geländeniveaus festgesetzt.

In den Gebäuden befinden sich Stromspeicher und die Wechselrichter zur Umwandlung von Gleichstrom in Wechselstrom und die Trafos zur Hochtransformierung des Wechselstromes in einen Mittelspannungsstrom. Von dort erfolgt auch der Anschluss an das Mittelspannungsnetz über eine Erdleitung. Die genaue räumliche Lage der Erdkabel wird mit dem zuständigen Stromnetzbetreiber abgestimmt.

Die Nennleistung der Transformatoren liegt unter 1.000 Volt.

Die eingeschossigen Funktionsgebäude werden als Beton-Fertigbauteil mit Flachdach oder in Containerbauweise ausgeführt. Sie haben jeweils die Grundfläche von ca. 8 m² und bei den Speichergebäuden von ca. 30 m².

Zum Schutz des Grundwassers werden für die Unterbringung von Trafo- und Wechselrichtern zertifizierte Fertigteil-Gebäude verwendet, die zum Schutz vor dem

Austritt von wassergefährdenden Stoffen mit ödichten Auffangeinrichtungen ausgestattet sind.

Die Anlagenteile dürfen aus versicherungstechnischen Gründen nicht frei zugänglich sein. Sie werden daher durch einen bis 2,5 m hohen Metallzaun abgeschirmt. Der Zaun wird mit einem Mindestabstand von 15 cm zwischen der Geländehöhe und der Unterkante des Zaunes hergestellt. Damit ist die Durchlässigkeit für Kleinsäugetiere und Niederwild gewährleistet. Der Zaun verläuft mit dem erforderlichen Abstand um die Modulbauwerke, um Verschattungen der Module zu vermeiden. Über den drei beschriebenen Zufahrten kann auch die Feuerwehr zu fahren. Die dauerhafte Zugänglichkeit für die Feuerwehr mit Schlüsseldepots etc. wird geregelt.

Die wenigen Gehölzbestände auf den Anlagenflächen im östlichen Anlagenteil werden in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde gerodet und entsprechend der Bewertung des Verlustes durch Ersatzpflanzung in den nördlichen Gehölzstreifen kompensiert.

Innerhalb des Zaunes werden Sukzessionsflächen entwickelt.

Zuwegungen dürfen nicht versiegelt werden, wobei Schotterrassen und Wegeköffer aus Kies zulässig sind.

3.6 Zeitliche Befristung

Gemäß 9 Abs. 2 BauGB kann im Bebauungsplan in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur

1. für einen bestimmten Zeitraum zulässig oder
2. bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig sind.

Um die städtebauliche Entwicklung mittelfristig in der Hand der Gemeinde Bütow zu belassen wird der Zeitraum der baulichen Nutzung bis zum 31.12.2057 festgesetzt. So ist ungefähr nach 30 Jahren die Nutzung der Planungsfläche als Freiflächen-Photovoltaikanlage zu beenden. Für den Betreiber der Anlage ist es eine üblicherweise ausreichende Frist, die Anlage wirtschaftlich zu betreiben.

Nach Ablauf der zeitlichen Befristung kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Anlagenbetreiber und der Gemeinde Bütow durch eine Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Durchführungsvertrages, der Zeitraum der baulichen Nutzung verlängert werden.

Für den Fall, dass der Betreiber der Anlage bereits vor dem Ablauf von 30 Jahren vorzeitig die Stromerzeugung auf der Freiflächen-Photovoltaikanlage beendet, muss er damit rechnen, dass dann der vorhabenbezogene Bebauungsplan aufgehoben werden kann und die Anlage rückstandsfrei zurückgebaut werden muss. Eine entsprechende Absicherung kann im Durchführungsvertrag geregelt werden.

Siehe auch die Textlichen Festsetzungen zu Brandschutz und der Rückbaubauverpflichtung.

3.7 Nutzung von Konversionsflächen für Freiflächen Photovoltaik

Sowohl die Bauordnung des Bundes, als auch die Raumordnung des Landes fordert die Wiederverwendung von Konversionsflächen für den Flächenbedarf für Anlagen der Gewinnung erneuerbarer Energien. So will der § 1a Abs. 2 BauGB unnützen Flächenverbrauch vermeiden. Dieser Grundsatz nach § 1 a Abs. 2 Satz 2 BauGB trifft aufgrund der Nutzung von Konversionsfläche von ehemaligen Bergbaufläche zu und ist in der Abwägung ausreichend berücksichtigt.

Weiterhin soll gemäß Programmsatz 5.3(9) LEP M-V Absatz 1 für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen laut LEP M-V effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden.

Beide Zielstellungen der Raumordnung werden mit der Planung erreicht. Es wird daher mit einer breiten Zustimmung der Planungsbeteiligten zu dieser Flächenwahl gerechnet.

3.8 Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen zum Vorhaben

An dieser Stelle werden die Zusammenfassung der Inhalte der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie des zugehörigen Umgangs mit der Stellungnahme dokumentiert. Originaltexte werden in Kursivtext deutlich gemacht.

4. Planinhalte und Festsetzungen

4.1 Art der baulichen Nutzung

„Sondergebiet für Photovoltaikanlagen“

Das Sondergebiet (SO) wird mit der Zweckbestimmung „Solar“ festgesetzt. Es handelt sich um ein Sonstiges Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO. Als sonstige Sondergebiete sind solche Gebiete festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden. Dies ist u. a. bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Fall, da diese keinem der übrigen Baugebietstypen der §§ 2 bis 10 BauNVO eindeutig zuzuordnen sind.

Als Sonstige Sondergebiete kommen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO insbesondere auch Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen, in Betracht.

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 4 „Solaranlage Kiesgrube Wackstow“ der Gemeinde Bütow gelten die aktuellen Regelungen des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023). Mit dem EEG 2023 wird von der Bundesregierung das Ziel eines Anteiles von mindestens 80 Prozent an Erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 verfolgt.

Die Vergütungspflicht des Netzbetreibers für den ins Netz eingespeisten Strom aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen besteht gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 2 EEG, jedoch nicht für die gesamte Produktionsfläche.

Im Sondergebiet SO sind gemäß der textlichen Festsetzung folgende Nutzungen zulässig:

1. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie;
 - Modultische mit Solarmodulen und Elektroleitungen sowie Schaltkästen;
 - Elektrogebäude mit Trafos, Wechselrichtern und zur Speicherung;
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
 - Erdleitungen zur Stromversorgung der Elektrogebäude;
 - Erdleitungen zur Einspeisung des erzeugten elektrischen Stroms in das öffentliche Stromnetz;
 - Erdleitungen die der Telekommunikation dienen;
 - Einfriedungen in Form von Metallzäunen mit Toren;

Aufgrund der im Sondergebiet zulässigen Nutzungen ist gesichert, dass alle baulichen Anlagen, die zur Errichtung und zum Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlagen erforderlich sind, dort zulässig sind. Zu den Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO gehören nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO auch Anlagen, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Im „Sondergebiet für Photovoltaikanlagen“ wird das zulässige Maß der baulichen Nutzung durch die Grundflächenzahl (GRZ gemäß § 19 Abs. 1 BauNVO) bestimmt. Die maximale Grundflächenzahl beträgt 0,54. In der Regel setzt der Begriff der Überdeckung nicht voraus, dass alle in Betracht kommenden Teile einer baulichen Anlage eine unmittelbare Verbindung mit dem Grund und Boden haben müssen. Auch in den Luftraum hineinragende Bauteile überdecken die Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO.

Die Höhe baulicher Anlagen wird im Sondergebiet als Höchstmaß für die Geländeoberkante festgesetzt.

Das Höchstmaß für die Oberkante der Elektrogebäude und der Modulbauwerke darf maximal 3,80 m über Geländehöhe betragen. Diese Höhenbindung für Gebäude und bauliche Anlagen an den natürlichen Geländeverlauf dient dem Schutz des Landschaftsbildes.

Ein Mindestabstand der Modulbauwerke vom Boden wird nicht festgelegt, da es ohnehin im Sinne einer wirtschaftlichen Betriebsführung ist, ausreichend Bodenabstand zu halten, um Verschattungen der Module durch großwüchsigen Aufwuchs möglichst lange zu vermeiden. In der Systemschnitt-Darstellung auf der Planzeichnung (Teil A des Bebauungsplanes) sind 80 cm zwischen Gelände und Modulunterkante festgelegt.

4.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Auf die Festsetzung einer Bauweise wird verzichtet. Sie bezieht sich hauptsächlich auf Gebäude, die nur in Form von wenigen und der Gesamterscheinung untergeordneten Trafostationen gegeben sind und daher entbehrlich ist. Die Baugrenzen dieses Bebauungsplanes sind geschlossene Linien. Innerhalb der Baugrenzen dürfen Modultische und Elektrogebäude aufgestellt werden. Außerhalb der Baugrenzen sind nur bauliche Nebenanlagen wie Zäune, Blendschutz Maßnahmen, Werbetafeln und Wegeflächen zugelassen sowie erdverlegte Elektroleitungen.

4.4 Verkehrsflächen

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden keine Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung als private Zufahrt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Die Zufahrt in den Anlagenbereich von der Straße Wackstower Berge liegt an der nördlichen Ecke des Geltungsbereiches und in jeden Anlagenteil in der Durchfahrt zur Reitanlage.

Die Vorhabenfläche befindet sich ca. 1 km westlich der Ortschaft Bollewick, ca. 4 km westlich der Stadt Röbel/Müritz und südlich der Landesstraße L 241 (Abschnitt Röbel – Dambeck).

Die Zufahrt zum Vorhaben erfolgt ausgehend von der L 241 über einen öffentlichen Weg und derzeit über die Bauabfallaufbereitungsanlage Wackstow.

Damit hat die Fläche einen direkten Anschluss an öffentliche Verkehrsflächen. Die Erschließung gilt damit als gesichert.

4.5 Versorgungsleitungen und Höhenpunkt

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden entsprechend textlicher Festsetzung nur unterirdische Versorgungsleitungen verlegt um das Landschaftsbild zu schonen und Verletzungsgefahren für Vögel und Fledermäuse auszuschließen.

Stromversorgung:

Innerhalb der Solarfelder werden Erdkabel verlegt.

Der gewonnene Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist.

Hierzu liegt dem Betreiber eine Netzverträglichkeitsprüfung und Einspeisereservierung der E.DIS Netz GmbH vor. Der Strom soll im etwa 2,4 km nördlich gelegenen 20 kW-Umspannwerk Röbel eingespeist werden. Die Leitung bis dorthin soll über Erdleitungen erfolgen.

Es gelten folgende Festlegungen:

- 1) Die jeweilige Einspeisekapazität der PV-Anlage wird in einem gesonderten Verfahren zur Netzverknüpfungsberechnung bzw. Netzverträglichkeitsprüfung ermittelt.
- 2) Ein Anspruch auf Einspeisung besteht aus dieser Zustimmung nicht.
- 3) Die vorhandenen Kabel und Leitungen dürfen nicht überbaut werden; Lageänderungen stimmen die Stadtwerke nicht zu.
- 4) Freigelegte Leitungen sind durch geeignete Maßnahmen in ihrer Lage zu fixieren.
- 5) Vor Aufnahme der Arbeiten bitten wir Sie lt. DVGW-Regelwerk Technisches Mitteilungsblatt GW 315 "Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten" Pkt. 3 zu beachten.

Telekommunikation:

Das Sondergebiet wird zur Fernüberwachung über Funk gewartet.

Versorgungsanlagen:

Erschließungsmaßnahmen für Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung sind nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.

Das anfallende Niederschlagswasser wird flächendeckend breitflächig zur Versickerung gebracht werden

Abfallentsorgung:

Die Abfuhr des Haus- oder sonstigem Müll ist nicht erforderlich, da bei bestimmungsgemäßem Betrieb im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes kein Abfall anfallen wird.

4.6 Grünflächen

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß §9 Abs1 Nr. 25b BauGB festgesetzt. Des Weiteren finden auf diesen Flächen gemäß § 9 Abs. 1a Maßnahmen des Ausgleichs im Sinne § 1 a Abs. 3 BauGB statt. Mit dieser Festsetzung werden Neupflanzungen von Sträuchern und Neuanlagen von Wiesen ebenso geregelt, wie die Pflege und der dauerhafte Erhalt der bestehenden und neu gepflanzten Sträucher und Gehölzsäume.

Für das Vorhaben müssen im Geltungsbereich 5 größere Bäume gefällt werden. Diese Bäume werden zur Ermittlung des Umfanges der notwendigen Kompensation in Ihrer Vitalität erfasst und bewertet. Diese größeren Bäume sind teilweise über 10 Meter hoch, sind aber durch starke Stammschäden in der Vitalität schon stark eingeschränkt. Diese werden durch die Neupflanzung von voraussichtlich je 5 Ersatzbäumen kompensiert werden. Evtl. weitere Ersatzmaßnahmen werden mit der Naturschutzbehörde abgestimmt.

Wie in der Planzeichnung zum vB-Plan dargestellt, entstehen außerhalb des eingezäunten Bereichs öffentlich zugängliche Grünflächen. Die äußeren 1 m, bzw. 7 m breiten öffentlich zugängliche Vegetationsbereiche werden mit naturnahen Sträuchern in differenzierten Gruppen bzw. mit standortgerechten Wiesenkräutern ausgebildet und es werden im Norden der Anlage zur Landesstraße Bäume 1. Wuchsordnung eingestreut.

Es entstehen folgende unterschiedliche private und öffentlich zugängliche Grünflächen:

- 1 **Außerhalb des Zaunes:**
 - 1.1 **Grünstreifen auf der Ostseite** mit Gehölzgruppen unterschiedlicher Größe und mit unterschiedlich großen Abständen zueinander mit extensiven Wiesen- und Kräutern in einer Breite von 7 Metern
 - 1.2 **Grünstreifen auf der Westseite** mit Gehölzgruppen unterschiedlicher Größe und mit unterschiedlich großen Abständen zueinander mit extensiven Wiesen- und Kräutern mit einer Breite von 7 Metern.
 - 1.3 **Grünstreifen auf der Südseite** mit Gehölzgruppen unterschiedlicher Größe und mit unterschiedlich großen Abständen zueinander mit extensiven Wiesen- und Kräutern mit einer Breite von 7 Metern
 - 1.4 **Grünstreifen auf der Nordseite** und im Anschluss an die Betriebsflächen und an Zaunseiten, die nicht zum Außenbereich zeigen werden 1 m breite Ruderalstreifen initiiert.

2 Innerhalb des Zaunes: Ruderalflora zwischen Zaun und Modulen.

Private Grünflächen für Anpflanzungen

Die öffentlich zugänglichen Flächen für Minderung und Ausgleich dienen vorwiegend als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft und der Ortsrandeingrünung.

Anpflanzung von Sträuchern und Wiesen

Auf den festgesetzten Flächen werden rings um die Einzäunung Eingrünungen in Form von extensiven artenreichen Wiesen und Kräutern und freiwachsenden Hecken aus standortheimischen Gehölzen (autochthon) angelegt. Die Hecken sollen dabei nicht in einer gleichförmigen, rein linearen Struktur angelegt, sondern in Gruppen unterschiedlicher Größe (von 3 bis 10 Sträuchern) mit unterschiedlich großen Lücken (3 bis 7 m) zwischen diesen Gehölzgruppen gepflanzt werden um einen möglichst vielfältigen Saum zu erreichen. Für dieses Entwicklungsziel wird die Anpflanzung von insgesamt 1.800 Sträuchern festgelegt.

Als Mindest-Pflanzengröße werden für Sträucher Str. 100/150 o.B., und für Bäume 1. Wuchsordnung H 14 bis 16 cm mit Ballen festgesetzt. Die Bezeichnung der Pflanzqualität orientiert sich an den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen, der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau) Alle Gehölze sind aus standortheimische autochthonen Pflanzenbeständen zu beschaffen.

Folgende Auswahlliste der zu pflanzenden Gehölze ist in der textlichen Festsetzung im Punkt Grünordnung enthalten:

In den 7 m breiten Heckenstreifen enthaltene Straucharten:

Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i> (einzeln)
eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i> (einzeln)
zweigriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i> (einzeln)
Berberitze	<i>Berberis vulgaris</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Gemeine Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Weinrose	<i>Rosa rubiginosa</i>
Korbweide	<i>Salix viminalis</i>
Sanddorn	<i>Hippophae rhamnoides</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>

Feldahorn

Acer campestre

Schwarzer Holunder

Sambucus nigra

Ausschließlich in den nach Norden hin abschließenden Gehölzpflanzungen werden ca. 10 Bäume 1. Wuchsordnung (Spitzahorn (*Acer platanoides*), Stieleiche (*Quercus robur*) und Winterlinde (*Tilia cordata*) gepflanzt.

Die Bäume der ersten Wuchsordnung werden nur vereinzelt in den nördlichen Randbereichen in den Hecken angepflanzt.

Die Eingrünungsmaßnahme ist spätestens in der nächsten auf den Beginn der Eingriffe auf dem jeweiligen Flurstück folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

Nach Abschluss der Fertigstellungspflege gemäß Abschnitts 7 der DIN 18916 „Pflanzen und Pflanzarbeiten“ für die festgesetzten Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern hat sich eine mindestens dreijährige Entwicklungspflege gemäß DIN 18919 „Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen“ anzuschließen.

Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung:

Auf den öffentlich zugänglichen privaten Grünflächen wurden Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen und sonstige Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzt. Die Gehölze sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

Private Grünflächen innerhalb des Sondergebiets

Die Flächen des Sondergebiets (SO) mit der Zweckbestimmung „Solar“ (innerhalb der Einzäunung) dienen der Aufstellung der Modultische und der Funktionsgebäude.

Daneben sollen auf diesen Flächen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und des Ausgleichs stattfinden

Im östlichen Anlagenteil, also auf den Flächen der ehemaligen Gutsanlage, die ca. 1980 zumindest oberirdisch abgebaut wurde und dann als Kieslager zwischengenutzt wurde, hat sich eine Ruderalflora entwickelt. Diese wird, wie die gesamte Fläche mit Ihrem aktuellen Biotoptyp kartiert. Diese Flora soll, wie alle anderen vorhandenen Biotoptypen innerhalb der Einzäunung weitestgehend erhalten bleiben. Die etwa fünfzig prozentige Überschattung durch Module wird aber zu Änderungen der Artenzusammensetzungen führen. Im westlichen Anlagenteil sind die Flächen großteils durch den Kiesabbau und seine Begleiterscheinungen, wie starke Bodenverdichtung durch Befahrung, Kies- und Aushubablagerung und ausgeprägte Fahrspuren bestimmt. Die ehemalige Kiesabbaufäche ist bereits aus der Bergaufsicht entlassen und muss noch oberflächlich planiert werden. Ob in diesem Zusammenhang eine Bodenlockerung und Aufbringung von Oberboden erfolgt, ist noch nicht abschließend geklärt. Diese Fläche soll aber ebenfalls der Sukzession überlassen werden. Dieses Ziel wird mit der antragsgegenständlichen Planung weiterverfolgt und als Ausgangsbasis für die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung betrachtet. Im westlichen Teil ist eine ca. 8.800 m² große Fläche derzeit noch in ackerbaulicher Nutzung. Hier soll ein Umbau von Acker zu extensiver Wiese erfolgen. Dafür ist autochthones Saatgut zu verwenden. Die genaue Zusammensetzung ist mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Für diese Flächen wird im Anschluss an die Fertigstellungspflege eine zunächst 5-jährige

Entwicklungspflege festgelegt. Mit der Naturschutzbehörde ist die Wirksamkeit der Maßnahmen zu überprüfen und die weitere Pflege abzustimmen.

Das Regenwasser kann, aufgrund der mit ca. 2 cm Abstand der Teilmodule auf den Tischen den gesamten Boden unterhalb der Modultische befeuchten, so dass das Pflanzenwachstum und das Bodenleben nicht gestört sind. Der Abstand zwischen den Modultischreihen beträgt etwa 3 Meter. Durch die Verschattungsbereiche unter den Modultischen kommt es allerdings zu einer Verminderung der Einstrahlungsmenge. Dennoch reicht das Streulicht für gutes Pflanzenwachstum aus. In regenarmen Gebieten ist das Wachstum unter den Modultischen sogar stärker, aufgrund der verminderten Verdunstung. Zwischen den Modulreihen nimmt dieser Verschattungs- und Verdunstungsschutzeffekt ab, mit zunehmendem Abstand vom Modultisch. Dieser Verschattungseffekt verändert allerdings auch den Lebensraum für Kleinlebewesen, so dass deren idealer Lebensraum, sofern er im vollsonnigen Bereich liegt, etwas reduziert wird. Dennoch werden diese Arten nicht wesentlich beeinträchtigt, da immer noch ausreichend vollsonnige Bereiche zwischen den Modultischreihen verbleiben. Dennoch werden als Ersatz für diese leichte Verringerung der vollsonnigen Bereiche Ersatzlebensräume geschaffen.

Zufahrten werden als Flächen aus nichtbindigem Kies ausgeführt. Auf diesen Bereichen soll sich die Vegetation durch natürliche Ansamung zu Trockenrasen entwickeln und später bei Bedarf gepflegt werden.

5. Hinweise

5.1 Immissionsschutz

Raumbedeutsame Planungen haben gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG oder von Störfällen im Sinne der Störfall-Verordnung hervorgerufene Auswirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Bebauungspläne sind raumbedeutsame Planungen im Sinne des § 3 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG). Schädliche Umwelteinwirkungen sind gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Ortsübliche Immissionen - Lärm, Luftschadstoffe

Auf den Planungsbereich wirken die ortsüblichen Immissionen (Luftschadstoffe, Stäube, Gerüche, Schall) aus den umgebenden landwirtschaftlichen Gebieten, sowie dem Kieswerk.

Die Solarmodule arbeiten emissionsfrei. Die Wechselrichter- und Trafoanlagen führen zu Schallemissionen. Durch deren Anordnung innerhalb eines geschlossenen Betriebsgebäudes sind diese Schallemissionen außerhalb der Einzäunung der Freiflächen-Photovoltaikanlage kaum wahrnehmbar. Nachts ist die Freiflächen-Solaranlage mangels Sonnenenergie vollkommen emissionsfrei.

Wechselfelder

Bei einer Photovoltaikanlage handelt es sich um einen ausgedehnten Solargenerator, der Gleichstrom liefert. Dieser wird dann über Wechselrichter und Transformator in eine 20-kV-Leitung eingespeist. Entlang der Leitungen und der Solarzellen bildet sich ein magnetisches Gleichfeld aus. Im Wechselrichterhaus und an der Trafostation kommt es zur Bildung eines elektrischen Wechselfeldes. Insgesamt gehen von der Photovoltaikanlage niederfrequente Felder aus, die nur in unmittelbarer Nähe der Verkabelung zu nennenswerten Feldstärken führen. Außerhalb des Grundstückes sind diese aber nicht mehr nachweisbar. Bei dem Erdkabel zwischen den Elektrogebäuden und dem Einspeisepunkt in das 20-kV-Leitungssystem liegt der Sicherheitsabstand bei 10 bis 20 cm. Die Stärke des elektrischen Magnetfeldes beträgt an der Erdoberfläche ca. 1% des Grenzwertes, der gemäß der Verordnung über elektromagnetische Felder in der 26. BImSchV zulässig ist. Die elektrischen und magnetischen Felder haben daher

insgesamt keine Auswirkungen auf die Umgebung. Hinsichtlich der Geräusche ist im Bauantrag darauf zu achten, dass für die Ventilatoren geräuscharme Geräte nachgewiesen werden.

Blendwirkung

Module verfügen über reflexionsarme Oberflächen. Diese Module absorbieren ca. 98 % des einfallenden Sonnenlichts. Bei extrem flachen Einfallswinkeln, bezogen auf die Moduloberfläche, nimmt das Absorbierungsvermögen etwas ab.

Aufgrund der pultdachförmigen, **südexponierten** Modultischoberflächen, kann nach den Gesetzen der Physik eine Beeinträchtigung durch Reflexion auf die umliegenden, in etwa in der gleichen Höhenlage befindlichen Siedlungsbereiche, Verkehrswege und sonstigen Flächen, nicht oder nur in sehr unerheblichem Umfang stattfinden.

Zu bestimmten Jahreszeiten treten, bei flach einfallenden Sonnenstrahlen Blendsituationen auf, die allerdings als unerheblich zu werten sind, da dann der Betrachter seinen Blick fast direkt zur Sonne richten müsste.

Blendungen sind daher – wenn überhaupt – ein Problem dach- oder fassadenintegrierter Anlagen, da hier bei ungünstiger Anordnung zuweilen naheliegende Aufenthaltsbereiche des Menschen betroffen sein können. Eine relevante Blendwirkung auf die Umgebung der Freiflächen-Photovoltaikanlage sollte im konkreten Fall ausgeschlossen werden.

Die Kiesgrube Wackstow liegt im Ortsteil Dambeck der Gemeinde Bütow und wird von der Landesstraße L241, der Röbeler Chaussee aus über die davon abzweigende öffentliche Straße „Wackstower Berge“ erschlossen.

Die potenzielle Blendwirkung gegenüber den Nutzern der 400 Meter entfernten parallel **nördlich** zur Anlage verlaufenden Landesstraße L241, der Röbeler Chaussee, kann auch aufgrund der gegenüber der Straße tieferliegenden Vorhabenfläche ausgeschlossen werden. Der Nutzer der Landesstraße sieht die südlich ausgerichteten Modultische von der rückwärtigen leicht verschattenden Sicht. Das menschliche Auge nimmt die etwa 3 Meter hohen Struktur über 400 Meter Entfernung kaum wahr.

Es wird daher davon ausgegangen, dass kein gesondertes Blendschutzgutachten notwendig sein wird. Da aufgrund der Entfernung zur Landesstraße, der Ausrichtung und der topographischen Situation offensichtlich keine relevanten visuellen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, wird auch kein detailliertes Landschaftsbildgutachten erstellt werden.

Sonstige Immissionen

Die Anlage ist im Wesentlichen während der Bauzeit frequentiert. Die Funktionskontrolle der Anlage erfolgt durch elektronische Datenübertragung. Dadurch wird sich der Fahrverkehr während des Betriebs der Anlage auf gelegentliche Fahrten beschränken.

Dort, wo landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzen, sind entsprechende Pflegewege vorhanden. Damit soll sichergestellt werden, dass eine Beeinträchtigung dieser landwirtschaftlichen Betriebsflächen ausgeschlossen wird.

5.2 Denkmalschutz, Geologie und Landschaftsbild

5.2.1 Denkmalschutz

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind Bau- und Kulturdenkmale nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 6 DenkmSchG nicht bekannt und folglich auch nicht betroffen. Weiterhin sind auch keine Verdachtsflächen bekannt.

Der Ortsname „Wackstow“ hat slawische Sprachwurzeln, typisch für viele Siedlungen in Mecklenburg, die auf das westslawische Erbe der Region im Mittelalter zurückgehen.

Laut Gropedia (2026) stammt die Bezeichnung Wackstow von einem altslawischen Personennamenstamm ok- ab, wie er in Formen des tschechischen Voka oder Voksa zu sehen ist, und bildet ein Possessivadjektiv, das "Ort von Wokar" oder Ähnliches bedeutet, mit historischen Schreibweisen wie Wokestowe (1261) und Lutteken Wokestowe (1298).

Nachgewiesene Erwähnungen von Wackstow finden sich nach dieser Quelle erstmals in mittelalterlichen Aufzeichnungen aus dem 13. Jahrhundert. Die Aufgabe der Siedlung erfolgte nach Gropedia (2026) im späten Mittelalter im Zuge der deutschen Kolonisation und als Folge von wirtschaftlichen Umbrüchen.

Weitere Unterlagen zur Wüstung Wackstow, die auch zur Namensgebung des 400 Meter entfernten Wackstower See geführt haben soll, lagen zum Zeitpunkt der Redaktion nicht vor.

Die älteste bekannte kartographische Darstellung aus dem Jahr 1881 zeigt ein Gutshaus mit mehreren Nebengebäuden. Diese ehemalige Gutsanlage Wackstow war bis in die 1980er Jahre noch bewohnt. Aufgrund des Leerstandes und dem Verfall der Gebäude ist die Gutsanlage Anfang 1990 oberirdisch abgerissen worden. Mit dem in der Abbildung 5 wiedergegebenen Ortholuftbild der Gutsanlage aus dem Jahr 1953, ist die Lage des ehemaligen Gutshofes dokumentiert.

Nach diesen Angaben kann ein direkter räumlicher Bezug der mittelalterlichen Wüstung und des ehemaligen Gutshauses aus der Topographischen Karte von 1886 nicht ausgeschlossen werden.

Durch die Überstellung mit Solarpanelen des ehemaligen Siedlungsbereichs mit Stützpfeuern werden mögliche verbliebenen unterirdische Strukturen nicht gestört. Diese Bauweise ist durch die Denkmalschutzbehörden bundesweit als minimalinvasiv anerkannt.

5.2.2 Geologie

Da der Bereich der ehemaligen aktiven Kiesgrube Wackstow Nord– in Ableitung des derzeit aktiven Kiesabbaus – wohl bis zu 18 Metern tief abgegraben wurde und nun verfüllt ist, wird es in diesem Bereich keinen geologischen Untersuchungsanlass geben. Gleiches gilt wohl auch für den Konversionsbereich des ehemaligen Gutshofes Wackstow.

5.2.3 Landschaftsbild

Für die Behandlung des Landschaftsbildes soll trotz der grundsätzlichen Gesamtbedeutung des Tourismus in der Mecklenburger Seenplatte für dieses Vorhaben nur der direkte Wirkungsbereich untersucht werden. Aufgrund der durch den aktiven Tagebau dominierende Gesamtwirkung besteht kein Erfordernis eines größeren Untersuchungsraumes.

Das Vorhaben liegt im Ortsteil Dambeck der Gemeinde Bütow. Von der Landesstraße L241, der Röbbeler Chaussee aus wird diese in nördlicher Richtung über einen Wirtschaftsweg erschlossen. Der Wirtschaftsweg führt nur zum Tagebau und dem dahinterliegenden privaten Reiterhof.

Für die Bewertung des Landschaftsbildes für den Besucher ist daher die Wirkung von der Landesstraße aus von Relevanz. Von Röbel aus südlicher Richtung mit dem Ziel Dambeck fahrend, kann die Vorhabenfläche aufgrund von Topographie und Vegetation erst etwa 500 Meter vor dem Abzweig des Wirtschaftsweges gesehen werden,



Bild 1: Blick von der Röbbeler Chaussee auf den nordöstlichen Teil des Vorhabens vor den Aushubbereichen des Kiestagebaues und den Nebengebäuden. Entfernung vom Blickstandort zum Rand des Vorhabens sind 450 Meter. Die Anlage wird in der Silhouette des Tagebaus kaum erkennbar sein. Die etwa 3 Meter hohen Module und Speichereinrichtungen werden mit einer dreireihigen Hecke als Übergang zur Landschaft bepflanzt.
Aufnahme am 07.04.2026 um 13.00 mit einer Brennweite von 35 mm



Bild 1- Ausschnitt: Blick von der Rübeler Chausee – hier ein Ausschnitt des Bildes 1, das mit geringfügigem Weitwinkel vom 35 mm um 13.00 Uhr aufgenommen wurde, wiedergegeben.

Alle Höhen in diesem Ausschnitt wirken etwa doppelt so hoch, wie von der Straße aus erkennbar. Gezeigt wird hier der Bereich der östlichen Modulfelder die neben dem Wirtschaftsweg auf dem etwa gut 1 Meter höher als der Acker gelegenen Feldstreifen erstellt werden.

Zum Betrachter wird eine dreireihige Hecke mit Bäumen gepflanzt.
Die Module werden etwas höher sein, als der weiße PKW im Bild.
Von der Straße aus sieht man den rückwärtigen Teil der Module, sodass es keine Blendungen geben wird.



Bild 2: Einfahrt in die Straße Wackstower Berge von der Röbeler Chaussee. Die Schranke der öffentlich gewidmeten Straße war zum Aufnahmezeitpunkt nicht in Funktion. Das Schild weist auf die Dienstleistungen des Tagebauunternehmers hin. Die geplante Solaranlage liegt im Wesentlichen hinter den Einrichtungen des Kiestagebaues der in etwa 400 Meter von diesem Standort aus beginnt.
Bildaufnahmen 07.04.2026 um 13.00 mit 18 mm Brennweite (Weitwinkel).

Die Anlage kann von der Öffentlichkeit im Wesentlichen nur von der Landesstraße L241 auf dem halben Weg zwischen dem Ort Röbel/Müritz und Dambeck wahrgenommen werden. Der Nutzer der Landesstraße schaut aus Richtung Norden auf die Anlage. Aufgrund der Allee entlang der Landesstraße wird der Besucher die mindestens 400 Meter von der Straße entfernte Anlage kaum wahrnehmen. Grundsätzlich könnte der vorbeifahrende Nutzer nur die verschattete Rückseite der 3 Meter hohen Module sehen. Auf diese Entfernung ist das eine, für das Auge kaum wahrnehmbare Struktur.

Der Hauptteil der Anlage liegt aufgrund der Topographie von der Landesstraße aus weitgehend nicht einsehbar in einer Senke. Nur der in Bild 1 dargestellte kleine östliche Teil der Anlage liegt außerhalb dieser Senke. Grundsätzlich überlagert der vorhandene Kiestagebau mit seinen Nebenanlagen das Landschaftsbild in diesem Bereich. Die geplante Anlage wird daher so gut wie nicht vom vorbeifahrenden Besucher wahrgenommen werden.

Eine negative Auswirkung auf das Landschaftsbilderleben kann daher weitgehend ausgeschlossen werden.

6. Umweltprüfung

6.1 Einleitung zur Umweltprüfung in Bauleitplänen

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen muss gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Dieser Umweltbericht ist gemäß § 2 a BauGB der Begründung zur Bauleitplanung als gesonderter Teil beizufügen.

6.1.1 Untersuchungsstand

Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange wurden im Rahmen einer Vorortabstimmung am 7. April 2026 mit Vertretern der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte festgelegt.

Auf Grundlage der im Zuge des Entwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gewonnenen Erkenntnisse wurde die konkrete Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Umweltschutzes vorgenommen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, aufgefordert.

6.1.2 Artenschutzfachbeitrag AFB

Es sind im Sinne des Artenschutzfachbeitrages geschützte Arten betroffen.

Es wird daher ein Artenschutzfachbeitrag (AFB) erstellt werden, die nach Erstellung dieser Begründung beigelegt wird.

Nach Abstimmung vor Ort mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises am 7. April 2026, werden aufgrund des gerade abgeschlossenen Artenschutzbeitrages AFB zum Hauptbetriebsplan 2025 – 2029 (Lagerstättengeologie GmbH Neubrandenburg 2026) auf der benachbarten nun aktiven Tagebaufäche auch für dieses Vorhaben die folgenden planungsrelevanten Vogelarten betrachtet:

- Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)
- Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)
- Uferschwalbe (*Riparia riparia*)
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
- Feldlerche (*Alauda arvensis*)
- Grauammer (*Emberiza calandra*)

Im Zuge der Planung der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage soll eine Brutvogelkartierung entsprechend der methodischen Vorgaben der HzE MV durchgeführt (6 Tage im Projektgebiet zzgl. eines Puffers von 100m) durchgeführt werden. Weitere planungsrelevante Artengruppen werden mittels Potentialabschätzung betrachtet.

Weiterhin ist bekannt, dass direkt am Rande dieses Vorhabens ein **Fischadler (Pan-dion haeliatus)** nistet.

Der Horst war am 7.4.2026 nicht besetzt. Er soll aber als Horst berücksichtigt werden, da die Wahrscheinlichkeit der Wiederbesetzung sehr hoch ist.

Zusätzlich konnte flächendeckend Kot als Nachweis für das Vorkommen von **Reb-hühnern** gefunden werden.

Der AFB soll auf die konkrete Planung bezogen auch grundsätzliche Aussagen zur Minderung und Kompensation enthalten.

Relevanzprüfung:

Informationsquellen zur Beurteilung der Notwendigkeit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung:

- Biotoptypenkartierung CIR-Luftbild-Interpretationsdaten, Befliegung und Kartierung 1996;
- Anhang II und IV der FFH-Richtlinie 1. Tierarten;
- Angaben der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte
- Ergebnisse der Kartierung von Trockenrasen durch Florian Nessler (in Bearbeitung)
- Ergebnisse der faunistischen Kartierung durch Florian Nessler (in Bearbeitung)

Unter Zugrundelegung der aus o. g. Quellen gesammelten Informationen, ergab sich aufgrund der abzuarbeitenden potentiellen Vorkommen die Notwendigkeit für die Durchführung eine Artenschutzfachbeitrages.

Begründung:

Grundsätzlich sind nach § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG alle Arten nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG und alle europäischen Vogelarten relevant.

Auf diesen Flächen gibt es mit Sicherheit Vorkommen von Tierarten, die für einen Artenschutzfachbeitrag AFB relevant sind, wie beispielsweise Zauneidechse, Blindschleiche, Fledermaus und Tagfalter.

Es wird daher eine AFB für das Plangebiet durchgeführt, die entsprechende Minderungsempfehlungen und Ausgleichsmaßnahmen für potentiell vorkommende Arten definiert. Die AFB liegt nach Erstellung zum Entwurf dieser Begründung als Anlage bei.

Bei Ausführung der in der AFB aufgeführten Maßnahmen bestehen keine Zweifel an der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens. Von durch das Vorhaben ausgelösten Verbotstatbeständen im Sinne der hier geprüften Gesetze und Richtlinien ist nicht auszugehen, eine Ausnahmezulassung ist nicht notwendig.

Zudem werden um den Eingriffsbereich der naturräumlichen Situation entsprechend ausgeprägte Puffer- und Abstandsflächen geschaffen

Zum Osten, Norden und Westen soll ein 7 m breiter Gehölzstreifen mit einer dreireihigen Hecke heimischen Arten und einem Wiesensaum helfen die landschaftliche Einbindung gegenüber den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen zu verbessern.

Entlang der Grenze zum Tagebau und anderer wirtschaftlicher Tätigkeitsbereiche und zu innenliegenden Kontaktflächen wird der Zaun in einem Abstand von 1 Meter gestellt. Diese Abstandsfläche soll nur als Ruderalfläche ausgebildet werden.

6.1.3 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Zentraler Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solaranlage Kiesgrube Wackstow“ mit Grünordnungsplan für die Flurstücke in der Gemeinde Bütow der Gemarkung Wackstow der Flur 1, auf den Flurstücken 7/10 (TF), 7/11 (TF), 8/3 (TF), 9/2 (TF), 19/17 und 19/19 (TF) ist die Darstellung von ca. 9,94 ha Fläche als Sondergebiet für Solaranlagen zur Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage mit entsprechender technischer Infrastruktur.

Die Grundflächenzahl wurde mit 0,54 festgesetzt. Die maximale mit Modulen überbaute Fläche darf auf Grund der festgesetzten GRZ 4,94 ha betragen.

Die darin nicht enthaltenden äußeren Flächen im Gesamtumfang von 0,89 ha (Bestand an zu erhaltenden Vegetationsflächen und Umfang der Neuplanung von extensiven Wiesen- und Gehölzstrukturen) stehen für Maßnahmen der Eingrünung und des Ausgleichs zur Verfügung.

Es soll ein Beitrag dazu geleistet werden, die regenerativen Energien zu fördern und ist damit ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz. Gleichzeitig sollen eventuelle Eingriffe in die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und deren Wirkungsgefüge sowie Landschaft und biologische Vielfalt) minimiert werden.

6.1.4 Übergeordnete Vorgaben in Fachgesetzen

Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind.

Bundesnaturschutzgesetzes (§ 1 BNatSchG)

- (1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass
 1. die biologische Vielfalt,
 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

- (2) Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere
1. lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
 2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
 3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.
- (3) Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere
1. die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen,
 2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen,
 3. ... natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen,
 4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durchzunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu
 5. wildlebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,
 6. der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen Raum und Zeit zu geben.
- (4) Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere
1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,
 2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

- (5) Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.
- (6) Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.

Berücksichtigung mit der plangegenständlichen Umweltprüfung.

Bundes-Bodenschutzgesetz (§ 9 BBodSchG)

- (1) Liegen der zuständigen Behörde Anhaltspunkte dafür vor, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, so soll sie zur Ermittlung des Sachverhalts die geeigneten Maßnahmen ergreifen. Werden die in einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 festgesetzten Prüfwerte überschritten, soll die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um festzustellen, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt. Im Rahmen der Untersuchung und Bewertung sind insbesondere Art und Konzentration der Schadstoffe, die Möglichkeit ihrer Ausbreitung in die Umwelt und ihrer Aufnahme durch Menschen, Tiere und Pflanzen sowie die Nutzung des Grundstücks nach § 4 Abs. 4 zu berücksichtigen. Der Grundstückseigentümer und, wenn dieser bekannt ist, auch der Inhaber der tatsächlichen Gewalt sind über die getroffenen Feststellungen und über die Ergebnisse der Bewertung auf Antrag schriftlich zu unterrichten.
- (2) Besteht auf Grund konkreter Anhaltspunkte der hinreichende Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast, kann die zuständige Behörde anordnen, dass die in § 4 Abs. 3, 5 und 6 genannten Personen die notwendigen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durchzuführen haben. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass Untersuchungen von Sachverständigen oder Untersuchungsstellen nach § 18 durchgeführt werden. Sonstige Pflichten zur Mitwirkung der in § 4 Abs. 3, 5 und 6 genannten Personen sowie Duldungspflichten der nach § 12 Betroffenen bestimmen sich nach Landesrecht.

Berücksichtigung in der Planung durch Hinweise auf die Belange des Bodenschutzes und Beteiligung der Bodenschutzbehörden.

Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998

§1 Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

(1) Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege ist, die Denkmale als Quellen der Geschichte und Tradition zu schützen, zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und auf eine sinnvolle Nutzung hinzuwirken.

(2) Denkmalschutz und Denkmalpflege obliegen dem Land, den Landkreisen, den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten.

(3) Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Bei der Abwägung ist eine Erhaltung und sinnvolle Nutzung der Denkmale und Denkmalbereiche anzustreben. Die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden sind frühzeitig zu beteiligen.

Berücksichtigung in der Planung durch Hinweise auf die Belange des Bodenschutzes und Beteiligung der Bodenschutzbehörden.

Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG

Ziel und Zweck des Gesetzes ist es, im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Energieversorgung zu ermöglichen, einen Beitrag zur Reduzierung von Konflikten um fossile Energien zu leisten sowie die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Zur Beschleunigung des Ausbaus in allen Rechtsbereichen soll entsprechend des „Überblickspapier Osterpaket“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 06.04.2022 im EEG der Grundsatz verankert werden, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Damit sollen die erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Als neues Ausbauziel werden in dem am 1.1.2023 wirksam gewordenem EEG 2023 nun 80 Prozent erneuerbare Energien bis 2030 erreicht werden.

Weiterhin soll nun bis zum Jahr 2035 nahezu der gesamte Strom, der im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt wird.

Berücksichtigung bei der Veranlassung der Planung.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (§ 47 Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

(1) Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird;

2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden;
3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Berücksichtigung in der Planung durch geringen Versiegelungsgrad und Schadstofffreiheit der Freiflächensolaranlage.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (§ 50 BImSchG)

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Berücksichtigung in der Planung durch besondere Gewichtung aller Sicherheitsaspekte und Minimierung der Emissionen aus der Freiflächen-Photovoltaikanlage.

FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Die Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) ist seit dem 5. Juni 1992 in Kraft und liegt seit dem 01.01.2007 in konsolidierter Fassung vor. Ziel ist die Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten. Sie bildet die Grundlage für den Aufbau des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Neben dem Konzept zum Schutz von Lebensräumen beinhaltet die Richtlinie folgende Ansätze zum Artenschutz:

Gebietsschutz für die Lebensräume bestimmter Arten (Anhang II) mit Gebietsausweisung nach nationaler / gemeinschaftlicher Bewertung (Art. 4, Anhang III).

Siehe hierzu die Ergebnisse des Artenschutzfachbeitrages in der Anlage.

Umfeld des Landschaftsschutzgebietes Mecklenburgische Großseenland und EU Vogelschutzgebiet Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte

Das Vorhaben liegt in etwa 1,5 km Entfernung vom Landschaftsschutzgebiet Mecklenburgische Großseenland L 41a. Weiterhin verläuft die Grenze zu dem EU

Vogelschutzgebiet Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte, Nummer 2642-401 in einer Entfernung von nur etwa 500 Metern (siehe Abb. 7).

Die jeweiligen Wechselwirkungen mit dem geplanten Vorhaben werden in dem Artenschutzbeitrag für dieses Vorhaben behandelt.

6.1.5 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Bestand)

Es folgt eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Die Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen werden nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt.

Schutzgut Fläche:

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Bodenversiegelungen sollen auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden.

Die Vorhabenfläche ist Teil der sandig-lehmigen Grundmoräne des Frankfurter Stadiums der Weichsel-Kaltzeit (Lagerstättengeologie GmbH Neubrandenburg 2026). Im Norden grenzt der aktive Tagebau an einen Teil der Hochflächen der Wackstower Berge. Die Vorhabenfläche liegt im Bereich der ehemaligen Siedlung Wackstow, deren letzte bauliche Anlagen um 1990 abgetragen wurden sowie eines ehemaligen Tagebaus, der 2025 aus der Bergbaunutzung genommen worden. Die Bauabfallaufbereitungsanlage Wackstow grenzt unmittelbar an den Tagebau und bildet mit diesem eine unternehmerische Einheit. Der öffentliche Weg „Wackstower Berge“ teilt das Vorhaben in die Genehmigungsbereiche Ost (ehemaliger Gutshof) und West (ehemaliger Tagebau). Der Weg führt zu einer Reitanlage, die sich etwa 200 m südlich des Vorhabens befindet.

Der Großteil des zweigeteilten Vorhabengebietes mit 9,355 ha war bisher ein intensives Abbaugelände für Kies- und Sand. Nach erfolgter Beendigung des Abbaus soll die derzeitige offene Kies- und Sandüberdeckung der Sukzession überlassen werden. Ein kleinerer Teil der Fläche ist eine Konversionsfläche aus einem ehemaligen und oberflächlich abgerissenen landwirtschaftlichen Gutshof. Aber auch diese Fläche wurde zwischenzeitlich großflächig als Kieslagerfläche genutzt. Lediglich eine Gehölzreihe, die schon 1996 als Biotop mit der laufenden Nummer MUE09549 und der Bezeichnung „Baumgruppe“ sowie „Naturnahe Feldgehölze“ mit einer Größe von 0,0668 ha unter Schutz gestellt wurde entspricht noch der Luftbildauswertung aus 1996. Dieser als Biotop geschützter Gehölzstreifen wird erhalten.

Auf der Fläche des ehemaligen Gehöftes stehen heute 5 stark geschädigte Großbäume, die gefällt werden müssen und entsprechend der Bewertung einer aktuellen Baumkartierung durch voraussichtlich jeweils 5 neue Bäume ersetzt werden.

Die heterogene Ausgangsfläche mit der Dominanz der Fläche der ehemaligen Abbaufäche von Kies- und Sand wird hier soweit möglich als eine Konversionsfläche angesprochen.

Bewertung

Die Solaranlage ist auf dem Flächenareal eines bisher aktiven Sand- und Kiesaufbaus geplant und grenzt im nördlichen Bereich an den nun an dieser Stelle aktiven Kies- und Sandabbau. Die ehemalige Abbaufäche wird dann durch die Solarmodule im Umfang von 50 Prozent der Fläche überschattet. Somit werden auf sich auf der Hälfte der Flächen Arten entwickeln die weniger Sonnenbedarf haben. Die Wiesenflächen der Freiflächensolaranlagen sollen idealerweise mit Schafen beweidet werden. Wenn sich kein Schäfer für die Schafbeweidung für diese Fläche findet, wird die gesamte Sukzessionsfläche zweimal im Jahr gemäht werden. Der erste Schnitt soll nicht vor dem 15.06. stattfinden. Das Mähgut soll mindestens 3 Tage auf der Fläche zur Aussamung verbleiben und dann erst aufgenommen und entfernt werden. Somit entsteht trotz der Verschattung eine extensive Sukzessionsfläche wie dies auch als Zielstellung des Naturschutzes für die ehemaligen Bergbauflächen vereinbart war.

Schutzgut Boden:

Die Böden innerhalb des Planungsraums wurden ursprünglich durch Sand-Braunerden dominiert. Der Boden ist im Bereich des ehemaligen Tagebaues komplett entfernt und mit Fremdmaterial aufgefüllt worden. In einem kleineren Teilbereich an der westlichen Grenze des Vorhabens wird ein Acker mit sandigen Böden intensiv landwirtschaftlich genutzt. In vielen Bereichen des Vorhabengebietes, wie etwas im Bereich nördlich der Fahrstraße hat es immer wieder Bodenauftrag gegeben. Der östliche Bereich des ehemaligen Siedlungsbereiches wird wohl heute auch als Pferdeweide genutzt. Dieser östliche Teil des Geltungsbereichs war nach historischem Luftbild aus dem Jahr 2008 nach Abriss des Gutshofes Betriebsgelände für den rückwärtigen Tagebau, dem heute tieferliegenden Reitanlage. Die Bodenverhältnisse in diesen Bereich sind somit ebenfalls neu aufgeschüttete Böden.

Bewertung

Der Oberbodenverlust hat im Einvernehmen mit dem Bergrecht schon zuvor stattgefunden. Die Fläche wurde mit der Zielsetzung der natürlichen Sukzession aus dem Bergbau entlassen. Dies wird zur langsamen Verbuschung mit Pioniergehölzen führen. In einer ungesteuerten Sukzession wird der Wiederaufbau eines Oberbodens sehr lange dauern.

Die geplante extensive Wiesennutzung im Einfluss mit etwa 50 prozentiger Beschattung der Module wird der Wiederaufbau von Boden wohl schneller erfolgen.

Mit der Überstellung mit Solarmodulen wird der potentielle Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln unterbunden.

Schutzgut Wasser:

Der Planungsraum befindet sich außerhalb von Wasserschutz-, Überschwemmungs- oder Küstenschutzgebieten.

Oberflächenwasser

Im Planungsraum selbst befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer. Ein in der Kartierung von 1996 noch ausgewiesenes „temporäres Kleingewässer, verbuschtes (alte laufende Nummer: MUE09552) ist inzwischen trockengefallen und als solches nicht mehr erkennbar.

In einem Abstand von etwa 90 Metern in südöstlicher Richtung am Fuß der „Wackstower Berge“ fließt ein Graben in den in etwa 400 Meter (Luftlinie) entfernten „Wackstower See“. Der Wackstower See wird jedoch im Wesentlichen vom Dambecker Graben, der aus Richtung Dambeck nach Osten verläuft, gespeist.

In Wikipedia (2026) wird die Lage des Wackstower See mit einem Abstand von 1.200 Metern westlich von Bollewick an der Grenze zu Bütow im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte in Mecklenburg-Vorpommern beschrieben. *„...Das Gewässer hat eine Größe von 3,6 Hektar und liegt auf 65,2 m ü. NHN. Der Durchmesser des annähernd runden Sees beträgt 200 Meter. Zuflüsse sind einige Gräben, einer davon (Anmerkung: der o.g. Dambecker Graben) vom Karchower See. Ein Graben entwässert in die Müritz. Die Ufer sind von einem breiten Sumpflandgürtel umgeben, daran schließt auf allen Seiten Wald an. Der See ist nach der Wüstung Wackstow benannt, die etwa 430 Meter nordwestlich, erhöht über dem Gewässer, liegt ...“*

Zum Wackstower See führt kein öffentlicher Weg. Wie beschrieben ist der See als **Flächennaturdenkmal Wackstower See und Torfstiche** (fnd muer 16) geschützt.

Die anthropogenen sowie die wenigen natürlichen Böden im Planungsbereich liegen grundwasserfern. Die Kiesgrube hat eine Tiefe von 18 Metern unter der Oberfläche ohne dass der Grundwasseranschluss bekannt ist. Die Grundwasserneubildung kann hier als gering eingestuft werden.

Bewertung

Es bestehen potentielle Belastungen für das Grund- und Oberflächenwasser durch den benachbarten genehmigten großflächigen Abbau von Kies- und Sand. Die Belastungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Wasser kann ausgeschlossen werden.

Da die Bodenverhältnisse durch die punktuell eingerammten Stahlprofile und die Überstellung mit Modulen nicht beeinflusst werden, wurden keine Bodenuntersuchungen der Flächen vorgenommen.

Schutzgut Klima und Luft:

Das Klima der Region ist grundsätzlich als warm und gemäßigt einzustufen. Die Niederschläge sind relativ gleichmäßig verteilt und die Temperaturen der vier wärmsten Monate liegen über dem 10 °C-Mittel. Die Jahresdurchschnittstemperatur in Bütow beträgt 8,1 °C, die jährliche Niederschlagsmenge ca. 581 mm.

Bewertung

Grundsätzlich beeinflusst der Planungsbereich in der abgesenkten Lage die Kalt- und Frischluftproduktion und den Frischluftabfluss nicht.

Die Planungsfläche beeinflusst die Kaltluft-Abflussbahn im Umfeld daher nicht.

Schutzgut Tiere und Pflanzen:

Das Plangebiet liegt in der Mecklenburgischen Seenplatte, im Umfeld des Landschaftsschutzgebietes Mecklenburgische Großseenland und EU Vogelschutzgebiet Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte.

Für das anschließende Gebiet des aktiven Bergbaues wurden folgenden planungsrelevante Arten festgehalten (Lagerstättengeologie GmbH Neubrandenburg 2026):

- Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)
- Uferschwalbe (*Riparia riparia*)
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
- Feldlerche (*Alauda arvensis*)
- Grauammer (*Emberiza calandra*)

Weiterhin ist bekannt, dass direkt am Rande dieses Vorhabens ein Fischadler (*Pandion haliaetus*) nistet.

Es liegen noch keine detaillierten Unterlagen zum Bestand der Vegetation vor. Der westliche Teil des Vorhabens umfasst eine Ackerfläche auf sandigen Boden. Dem folgt die dominierende Fläche des ehemaligen Kiestagebaues im Rohbodenzustand und dem durch den Bergbau gestörten Anschlussflächen mit offenen verdichteten Kiesstreifen. In diesem Bereich bleibt das geschützte Biotop eines Feldgehölzstreifens erhalten. Fünf stark vorgeschädigte Einzelbäume im Bestand müssen gefällt und entsprechend des Ergebnisses der Baumbestandskartierung voraussichtlich durch jeweils fünf Ersatzbaumpflanzungen kompensiert werden.

Aufgrund dieser bereits bekannten Vogelarten und der Wechselwirkungen zu dem in etwa 500 Meter entfernt beginnenden Areal des EU-Vogelschutzgebiet, Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte (Nummer 2642-401 gibt es Anhaltspunkte für ein potentiell Vorkommen von Arten nach Anhang IV der EU-Richtlinie 92/43 (FFH-Richtlinie) oder von europäischen Vogelarten im Geltungsbereich.

Es wird daher eine gesonderte Artenschutzuntersuchung AFB durchgeführt. Für alle nach dieser Untersuchung potentiell vorkommenden geschützten Arten werden zudem vorsorglich Ersatzbiotope als Minderungsmaßnahmen geschaffen in die diese ausweichen oder später ansiedeln können.

Bewertung

Im östlichen Teil dominiert der Flächenanteil mit frisch aufgefülltem Rohboden, mit niedrigem Biotopwert. Die extensive Weiterentwicklung wird unter den Solarfeldern deutlich gesichert. Der Zustand der Ruderalfluren im östlichen Geltungsbereich wird durch die fünfzigprozentige Überschattung durch die Module beeinflusst, aber auch als extensive Fläche gesichert.

Schutzgut Landschaftsbild:

Der für die Bewertung des Einflusses auf das Schutzgut „Landschaftsbild“ relevante Untersuchungsraum wird vorrangig durch den visuell bzw. ästhetisch wirksamen Sichtraum eines geplanten Vorhabens definiert. Aufgrund der geringen räumlichen Ausdehnung des Vorhabens wird der Untersuchungsraum auf 300 Meter um den Geltungsbereich festgelegt.

Die derzeitige Erlebnisqualität des Landschaftsbildes wird anhand der örtlichen Kriterien zur Vielfalt, Eigenart, Naturnähe und Schönheit verbal-argumentativ bewertet.

Aus regionaler Sicht kommt dem Erlebniswert der Landschaft im Bereich der Mecklenburgischen Seenplatte eine hohe Bedeutung zu. Der direkte Planungsraum kann als strukturarme Agrarlandschaft ohne prägende Elemente mit geringer Erlebniswirksamkeit beschrieben werden, die zudem vom Einfluss des Kiesabbaus übergeprägt ist.

[Karte mit Darstellung der Landschaftsbildraumbewertung entsprechend der Daten des Geoportals M-V.] **wird noch ergänzt**

Bewertung

Der Planungsbereich selber ist aufgrund der angrenzenden bergbaulichen und landwirtschaftlichen Nutzung für die Naherholung nur außerhalb der Vorhabenfläche nutzbar und nicht interessant.

Der Geltungsbereich des vB-Plans wird über den Abzweig der Landesstraße zwischen Röbel und Dambeck mit der Straße Wackstower Berge (öffentlich gewidmeter Weg), erschlossen. Der Weg dient in erster Linie der Bewirtschaftung des Tagebaues mit Transportern und zur Zufahrt für die rückwärtige privaten Reitanlage. Eine relevante Nutzung für Erholung und Tourismus kann ausgeschlossen werden.

Vom Planungsbereich gehen derzeit für das Schutzgut Landschaftsbild keine nachteiligen Wirkungen aus.

Schutzgut Mensch:

Die Vorhabenfläche befindet sich ca. 1 km westlich der Ortschaft Bollewick, ca. 4 km westlich der Stadt Röbel/Müritz. Die Zufahrt zur Vorhabenfläche erfolgt ausgehend von der L 241 über einen öffentlich gewidmeten Weg zunächst am aktiven Tagebau und dann über die Bauabfallaufbereitungsanlage Wackstow. Der Weg führt dann zwischen dem Solarfeld Ost (ehemalige Siedlung) und Solarfeld West (ehemaliger Tagebau) zur Reitanlage hindurch.

Die Zuwegung wird täglich von den Pferdehaltern der privaten Reitanlage genutzt. Unter der Woche ist jedoch die Nutzung durch die Transporter des Tagebaues dominierend. Zu den Bewirtschaftungszeiten der angrenzenden landwirtschaftlichen Felder wird der Weg auch von der Landwirtschaft genutzt.

Bewertung

Der Planungsbereich selber ist aufgrund der angrenzenden bergbaulichen und landwirtschaftlichen Nutzung für die Naherholung nur außerhalb der Vorhabenfläche nutzbar und nicht interessant. Die Nutzer der Reitanlage haben sich diese ausgesucht

obwohl die Nutzung immer den Konflikt mit Transportern des Tagebaues bedeuten. Der kurze Abschnitt von 140 Metern durch die Freiflächen-Solaranlagen zu fahren wird hier aufgrund der bekannten Vorbelastung vom Erlebniswert eher angenehm sein.

Vom Planungsbereich gehen derzeit für das Schutzgut Mensch keine nachteiligen Emissionen aus.

Schutzgut Biologische Vielfalt:

Auf dem westlichen Teil des Vorhabens ist die biologische Vielfalt aufgrund der erst vor einem Jahr eingestellten bergbaulichen Tätigkeit noch eingeschränkt. Offengelassene Kiesabbauflächen können – natürlich in Abhängigkeit des Verfüllmaterials - über die Zeit eine große Vielfalt entwickeln. Daher hat der Naturschutz hier nur die Vorgabe der Sicherstellung der Sukzession vorgegeben. Die Überstellung mit Solarmodulen und die Ansaat entsprechender extensiver Wiesenarten führt zu einer schnellen Besiedlung mit extensiver Vegetation aber zum Teilausschluss von sonnenliebenden Arten. Es entsteht eine gesteuerte Ansiedlung von Kräuterarten mit eher schattenliebenden Arten. Der Aufwuchs von Gehölzen wird durch die extensive Mahd unterbunden.

In dem östlichen Teil befindet sich seit dem Abriss der Gutsanlage und der Nachnutzung als großflächiges Kieslager heute der Beginn einer Ruderalflora auf verfüllten Aushub.

Dies wird nun durch die Überstellung mit Modulen zur Reduzierung von sonnenliebenden und zu einer Stärkung der schattenliebenden Arten führen.

Im dem in Bearbeitung befindlichen gesonderten Artenschutzbeitrag werden die für das Vorhaben zu erwartenden Artenschutzpotentiale behandelt.

Bewertung

Mit Hilfe der Gesamtmaßnahme kann ein kleiner Beitrag zur Verbesserung der biologischen Vielfalt des derzeit durch den Tagebau mit den dafür notwendigen Zwischenlagern beeinflussten Flächen geschaffen werden.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

Für den Vorhabenbereich sind keine Baudenkmale oder archäologische Kulturdenkmale und kein Denkmalbereich oder archäologisches Flächendenkmal ausgewiesen.

6.1.6 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung bzw. bei Nichtdurchführung der Planung:

A) Prognose bei Durchführung der Planung

Schutzgüter Boden und Wasser:

Ein Schadstoffeintrag in den Boden ist durch die geplante Anlage und deren Betrieb nicht zu erwarten. Bei der Umsetzung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ergeben sich folgende Veränderungen.

Folgende Maßnahmen erhöhen den Bodenerhalt und die Pufferfähigkeit des Bodens, verbessern die Bodenfeuchtigkeit sowie die allgemeine Bodenqualität und den Grundwasserschutz:

- Die Flächen zwischen und unter den Modulen werden als extensive Wiesenflächen gepflegt.
- Sträucher, Gehölzsäume, und Bäume aus standortheimischen Arten werden angelegt und gepflegt.
- Auf Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen wird verzichtet.
- Böden werden in sehr geringem Umfang versiegelt. Der Versiegelungsgrad liegt bei ca. 0,13 % des Planungsbereiches.
- Die Fundamentierung der Modultische erfolgt bodenschonend durch Stahlstützen, die in den Boden gerammt und nach Beendigung der Maßnahme wieder dem Boden entzogen werden. Der erforderliche Zaun erhält keinen Sockel. Die Pfosten sitzen in Punktfundamenten.
- Zufahrten werden als Kiestragschichten mit wassergebundener Decke hergestellt.
- Das anfallende Niederschlagswasser wird an Ort und Stelle zur Versickerung gebracht, so dass die Grundwasserneubildung unverändert bleibt und die Vegetationsdecke auch unter den Modultischen gute, stabile Bodenfunktionen sichert. Eine konzentrierte Versickerung am unteren Rand der Modultische wird durch Fugen zwischen den einzelnen Modulen vermieden.
- Die Beschattung des Bodens durch die Modultische setzt die Verdunstung der Bodenoberfläche herab.

Bewertung

Es findet aufgrund der o. g. Maßnahmen nur eine minimale Bodenversiegelung statt. Böden und geomorphologische Beschaffenheiten werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Bedingt durch die natürliche Entwicklungsfläche unter und zwischen den Modultischen kann aufgrund der Humusneubildung von einer Verbesserung der Wasserrückhaltefunktion der Vegetationsschicht ausgegangen werden.

Durch die extensive Entwicklung werden das Bodenleben und die Humusbildung gefördert, die Nährstoffeinträge in das Grundwasser und den Vorfluter werden minimiert.

Die Schutzgüter Boden und Wasser werden durch das Planvorhaben im Bereich der bisherigen intensiven Ackernutzung verbessert. Es wird insgesamt eine Verbesserung für die Schutzgüter Boden und Wasser erreicht.

Schutzgut Klima und Luft:

Ein Schadstoffeintrag in die Luft ist durch die geplante Anlage und deren Betrieb nicht zu erwarten. Grundsätzlich verfügt der Planungsbereich über Potential zur Kalt- und Frischluftproduktion.

Zur Vermeidung von kleinklimatischen Veränderungen werden folgende Maßnahmen getroffen:

- Die Bodenversiegelung wird so gering wie möglich gehalten.

- Erforderliche Wege werden auf das Notwendige beschränkt und als Kiestragschichten mit wassergebundener Decke ausgeführt.
- Kaltluftströme werden durch die aufgeständerte Bauweise der Modultische nicht unterbrochen. Die geringen Beeinträchtigungen während der Bauzeit sind zu vernachlässigen.

Die Frischluftproduktion und das umgebende Kleinklima werden durch die Anlage wesentlich verbessert, da zumindest ca. 15 % der eingestrahnten Sonnenenergie nicht im Boden gespeichert, sondern in elektrische Energie umgewandelt wird. Allerdings wird ein großer Teil der eingestrahnten Sonnenenergie durch die Unterlüftung der Anlage gleich wieder an die Luft abgegeben und abtransportiert. Diese schnelle Erwärmung der Luft wird durch Beschattung der Bodenfläche ausgeglichen.

Durch die Module und den neu angelegten Wiesen und Gehölze kommt es zu einer Verringerung der Windgeschwindigkeit in Bodennähe. Somit werden die Böden weniger schnell ausgetrocknet, was ebenfalls zur Verbesserung des Kleinklimas beiträgt. Die Photovoltaikanlage spart CO₂ ein, verbessert beträchtlich die Kohlendioxidbilanz und ist dadurch ein bedeutender Beitrag zum Klimaschutz.

Bewertung

Die Kaltluftproduktion wird durch die technische Anlage und die umfangreichen Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbessert. Der Kaltluftabfluss wird trotz der Anlage ungestört funktionieren.

Eine weitere positive Auswirkung der Anlage auf das Kleinklima besteht in der Reduzierung der Windgeschwindigkeit in Bodennähe, wodurch die Böden weniger schnell austrocknen.

Die Photovoltaikanlage spart CO₂ ein und ist dadurch ein bedeutender Beitrag zum Klimaschutz. Die Photovoltaikanlage hat zusammenfassend betrachtet positive Auswirkungen auf das Regional- sowie auf das Globalklima.

Schutzgut Tiere und Pflanzen:

Der Planungsbereich im westlichen Teil ist stark durch den verfüllten Tagebau im Rohzustand geprägt, mit Ausnahme einer kleineren Fläche die landwirtschaftlich als intensiver Acker genutzt wird.

Im östlichen Geltungsbereich haben sich zwei Bereiche um den ehemaligen Siedlungsbereich als Sukzessionsflächen entwickelt.

Anhaltspunkte für ein potentielles Vorkommen von Arten nach Anhang IV der EU-Richtlinie 92/43 (FFH-Richtlinie) oder von europäischen Vogelarten im Geltungsbereich sind teilweise vorhanden.

Es wird daher eine gesonderte Artenschutzuntersuchung durchgeführt. Der Artenschutzbeitrag liefert eine Prognose über das vorhabenbedingte Eintreten von Zugriffsverboten auf relevante Arten unter Berücksichtigung artspezifischer Maßnahmen zur Verhinderung der Verbotverletzung(en) gemäß den Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG.

Für das potentielle Vorkommen von geschützten Arten, wie der Feldlerche werden Vermeidungsmaßnahmen und mögliche Ausgleichsmaßnahmen definiert. Die

Notwendigkeit der gezielten Kartierung wurde am Scopingtermin mit den Vertretern der Unteren Naturschutzbehörde vor Ort am 07. April 2026 vereinbart.

Bei Ausführung der o.g. und der noch zu ermittelnden Maßnahmen werden keine Zweifel an der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens bestehen. Von durch das Vorhaben ausgelösten Verbotstatbeständen im Sinne der hier geprüften Gesetze und Richtlinien ist nicht auszugehen, eine Ausnahmezulassung ist nicht notwendig.

Eingriff:

Durch den Bau der Anlage müssen neben dem Fällen von fünf Großbäumen nur geringfügig Vegetationsstrukturen gerodet werden.

Durch die Anlage wird der Biotopwert innerhalb der Einzäunung erhöht.

Der Eingriff durch den Bau der Freiflächen-Photovoltaikanlage soll darüber hinaus minimiert bzw. ausgeglichen werden:

- Hecken aus standortheimischen Gehölzen werden angelegt und gepflegt - sie bleiben ohne Einzäunung.
- Die Einzäunung der Anlage erfolgt mit 15 cm Bodenfreiheit, so dass die Durchgängigkeit für Tiere, bis zur Größe eines Fuchses, gewährleistet ist.
- Die Module auf den Modultischen sind mit 2 cm Zwischenräumen angebracht, so dass die Vegetation darunter ausreichend mit Wasser versorgt ist.
- Durch die großen Zwischenräume zwischen den Modultischreihen ist eine ausreichende Besonnung der Flächen gegeben.
- Da die Solarmodule nur teilweise die Anlagenfläche bedecken und der weitaus größere Teil nach wie vor eine ausreichende Belichtung aufweist, werden sich in den Randbereichen der Feldwege angesiedelte Biotoptypen weiter ausbreiten können.
- Es werden sich zwischen und unter den Modultischen artenreiche ökologisch wertvolle Bestände entwickeln können.
- Es wird nicht gedüngt
- Es werden keine Pflanzenschutzmittel (Insektizide und Fungizide) verwendet.
- Schädliche Verdichtungen der Böden finden nicht statt.

Bewertung

Grundsätzlich verfügen die ehemaligen durch den Tagebau veränderten Hauptflächen in der bisherigen Nutzung bereits ein Potential für das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“. Ohne die Realisierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage würden sich diese potentialen Flächen aber nur sehr langsam weiterentwickeln und würden einer starken Verbuschung durch Pioniergehölze unterliegen.

Für die Bereiche, die als Sondergebiet Solar realisiert werden, ist aufgrund der umfangreichen Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, mit einer Verbesserung des Wertes für das Schutzgut Tiere und Pflanzen gegenüber der weiteren intensiven bergbaulichen und der teilweisen Ackernutzung zu rechnen.

Die nähere Umgebung des Planungsbereiches wird durch die Anlage positiv beeinflusst.

Wichtigste Maßnahmen sind dabei die Schaffung und extensive Pflege von Hecken aus standortheimischen Gehölzen, von artenreichen Wiesen sowie Gehölzsäumen, von Magerrasen und offenen vegetationsfreien Sekundärbiotopen.

Der Umgriff des Planungsbereiches und die angrenzenden Flächen werden durch die Anlage nicht beeinträchtigt, sondern positiv beeinflusst werden.

Schutzgut Landschaftsbild:

Der aktive Kiesabbau prägt das Landschaftsbild und wird im Nahbereich als störend empfunden. Die großflächigen, intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen werden hingegen als ortstypisch wahrgenommen und stören den Betrachter weniger. Die Vorhabenfläche ist aufgrund ihrer topografisch abgesenkten Lage selbst kaum einsehbar. Dort, wo sie erkennbar ist, wird sie neben dem aktiven Kiesabbau nicht als störend erlebt.

Nach der Realisierung der Anlage wird aufgrund der ergänzten zusätzlichen Vegetationsstrukturen an den vier Seiten außerhalb der Modulflächen die Anlage optisch relativ gut eingebunden sein.

Bewertung

Das Landschaftsbild wird im Bereich der Anlage aufgrund der umfangreichen Eingrünungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt.

Schutzgut Mensch:

Wohnumfeld, Erholungs- und Freizeitfunktion

Der Planungsbereich liegt an der Landesstraße L241, der Röbeler Chaussee, in der Mitte zwischen der Röbel/Müritz in 4 km Entfernung und dem Ort Dambeck in etwa 5 km Entfernung. Zu dem von der Luftlinie am nächsten liegenden Ort Bollewick beträgt die Wegeentfernung auch etwa 5 km. Innerhalb der derzeit weitgehend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist Wackstow in der Region zuallererst für seinen Kiestagebau bekannt und wird daher nicht direkt für die Bevölkerung für die Erholung genutzt.

Für die Besucher der dahinterliegenden Reitanlage, deren Zuwegung durch das Vorhabengebiet führt, wird dieses jedoch frequentiert.

Die nach außen mit 7 m breiten 3-reihigen Strauchhecken um die eingezäunten Solarfelder verdecken deren technische Ästhetik im Wesentlichen. Der öffentliche Wiesensaum vor den Zaunfeldern wird mit artenreichen Kräutern- und Einzelgruppen von standortheimischen Gehölzarten entwickelt.

Bei Durchführung der Maßnahme wird sich, aufgrund der zusätzlichen Wiesenkorridore neben dem bisherigen Wirtschaftsweg keine Verschlechterung der Erlebbarkeit des Weges zur Reitanlage ergeben. Für das menschliche Landschaftsempfinden wird sich, trotz der weiterhin nicht betretbaren bisherigen Bergbauflächen, keine wesentliche Verschlechterung der Landschaftserlebbarkeit einstellen.

Emissionen

Auf den Planungsbereich wirken die ortsüblichen Immissionen (Luftschadstoffe, Stäube, Gerüche, Schall) aus dem umgebenden Tagebau und den landwirtschaftlichen Gebieten. Die Solarmodule arbeiten emissionsfrei. Die Wechselrichter- und Trafoanlagen führen zu Schallemissionen. Durch deren Anordnung innerhalb eines geschlossenen Betriebsgebäudes sind diese Schallemissionen außerhalb der Einzäunung der Freiflächen-Photovoltaikanlage kaum wahrnehmbar. Nachts ist die Freiflächen-Solaranlage mangels Sonnenenergie vollkommen emissionsfrei.

Aufgrund der höheren Lage der Landesstraße L241, der Entfernung von etwa 400 Metern, der Ausrichtung der Modultische sowie den topographischen Verhältnissen ist keine Blendwirkung für den Nutzer der Landesstraße zu erwarten.

Die Verkehrssicherheit für die angrenzenden Straßen ist durch die im Planungsbereich vorgesehene Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt. Eine Verstärkung von elektromagnetischen Feldern durch die Stromproduktion bzw. durch die Weiterleitung ins öffentliche Netz ist nicht zu erwarten. Befürchtungen hinsichtlich erhöhten Blitzschlagrisikos (infolge der Anlage) sind wissenschaftlich nicht haltbar.

Bewertung

Das bergbauliche und landwirtschaftliche Umfeld wird sich durch die im Zuge der Anlagenrealisierung zu schaffenden öffentlich zugänglichen Grünzüge und der gesteigerten Erlebbarkeit der biologischen Vielfalt sogar verbessern.

Durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage kommt es zu keiner Erhöhung von Immissionen in Siedlungsbereichen und deren Umgebung sowie Verkehrswegen, weder durch elektromagnetische Felder, Schall, Geruch oder Schadstoffe, noch zu erhöhtem Blitzschlagrisiko.

Schutzgut Biologische Vielfalt:

Die Vorhabenfläche wurde bisher weitgehend intensiv bergbaulich und im kleinen Umfang auch landwirtschaftlich genutzt.

Baubedingt kommt es daher in beiden Fällen zu keiner Verschlechterung der biologischen Vielfalt.

Nach dem Bau der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden sich die neu geschaffenen Biotoptypen entwickeln. Durch die Umgestaltung der Flächen ergeben sich Möglichkeiten zur Ausdehnung bestehender und Ansiedlung von neuen Biotoptypen. Auch im Zuge der Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden Flächen zur Entwicklung von Magerrasen geschaffen.

Bewertung

Die biologische Vielfalt wird bei Durchführung der Planung in der flächigen Gewichtung deutlich verbessert. In Bezug auf die Zahl der unterschiedlichen Biotoptypen wird es zu einer Erhöhung der biologischen Vielfalt kommen.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

Kulturgüter und Bodendenkmäler sind im Umgriff bzw. Umfeld des Planvorhabens wie beschrieben nicht bekannt.

Das Vorhaben könnte das Interesse an der populären Aufbereitung der heute vorliegenden Unterlagen der Geschichte der mittelalterlichen Wüstung Wackstow auslösen. Dies würde die Gesamtvermittlung des Vorhabens unterstützen.

B Prognose bei Nichtdurchführung der Planung:

Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser:

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die Bedingungen für die Schutzgüter Boden und Wasser unverändert fortbestehen werden.

Die Umkehr des Bodenverlustes der intensiven Bergbaunutzung wird sich nur sehr langsam entwickeln.

Schutzgut Klima und Luft:

Das Schutzgut Klima und Luft wird sich bei Nichtdurchführung, im Falle der fortgesetzten Sukzession der Rohböden und der anderen Sukzessionsflächen nicht ändern.

Das bestehende Kalt- und Frischluftproduktion bleibt weiterhin erhalten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen:

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die Bedingungen für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen bei der Fortsetzung der Sukzession der Rohböden und der anderen Sukzessionsflächen fortbestehen werden.

Schutzgut Landschaftsbild:

Das Schutzgut Landschaftsbild bliebe bei Nichtdurchführung weiterhin durch die ehemalige Tagebaufläche und durch die Sukzession im Bereich der ehemaligen landwirtschaftlichen Siedlung geprägt. Das Erleben des Landschaftsbildes würde sich nicht verbessern.

Schutzgut Mensch:

Für das Schutzgut Mensch „menschliche Gesundheit“ bliebe es weiterhin ein ortstypisches landwirtschaftliches Gebiet mit den schon langjährigen Kiestagebauflächen. Der Feldweg für den Zugang zum Reiterhof wird weiterhin neben dem aktiven Tagebau auch an einer sehr heterogene als „wild und verwahrlost“ empfundenen ehemaligen Abbaufläche vorbeiführen.

Schutzgut Biologische Vielfalt:

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass sich die biologische Vielfalt aufgrund des Eintrages von Dünge- und Pflanzenschutzmittel aus den Ackerflächen geringfügig verringern wird.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die Bedingungen für die Schutzgüter Kultur und Sachgüter unverändert fortbestehen werden.

6.1.7 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen.

A) Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Minderungsmaßnahmen zur Förderung der Schutzgüter Boden und Wasser:

- Die Versiegelung ist minimal, sie beschränkt sich auf Stützen, Zaunpfosten und Betriebsgebäude.

Minderungsmaßnahmen zur Förderung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen:

- Die Durchgängigkeit für Tiere, bis zur Größe eines Fuchses ist durch 15 cm Bodenfreiheit des Zaunes gewährleistet.
- Unter den Modultischen ist extensives Grünland zu schaffen und dauerhaft zu pflegen (besonders als Lebensraum für seltene Arten).

Minderungsmaßnahmen zur Förderung der Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch:

- Die Anlage ist mit heimischen Sträuchern in differenzierten Gruppen bzw. mit standortgerechten Wiesenkräutern einzugrünen
- Die Einzäunung der Anlage erfolgt hinter der Eingrünung, damit sie von außen für Betrachter verdeckt ist.
- Die minimale Flächenversiegelung ermöglicht den Erhalt wertvoller Lebensräume.

B) Ausgleichsmaßnahmen

Eingriff:

- Modultische verändern die Lichtverhältnisse und damit einen wichtigen Standortfaktor für Tiere und Pflanzen.
- Ein Teil des Planungsbereiches (0,13 %) wird versiegelt, durch Bauwerke und bauliche Anlagen.

Maßnahmen:

- Wild- und Kräuterwiesenstreifen und Strauchgruppen aus standortheimischen Gehölzen werden angelegt und gepflegt - sie bleiben ohne Einzäunung.

6.1.8 Standortalternativen / Standortauswahl

Beschreibung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.

Standortalternativen für die Anlage von Freiflächen Photovoltaikanlagen auf Konversionsflächen sind nicht bekannt.

Für das Gebiet der Gemeinde Bütow würden sich aufgrund der Mindestflächenanforderung von etwa 8 ha zum wirtschaftlichen Betrieb sonst nur bisher als landwirtschaftlich genutzte Flächen mit unterdurchschnittlichen Ertragsbedingungen eignen. -Die Vorauswahl der Fläche erfolgte unter anderem nach dem Kriterium der Umweltverträglichkeit.

Standortauswahl:

Aufgrund der Topographie und des Reliefs, der Funktionen der Landschaft und der vorgenannten Vorbelastungen, im Vergleich zu anderen Standorten im Gebiet der Gemeinde Bütow, stellt das Plangebiet derzeit den günstigsten Standort dar.

Das Gebiet des Vorhabens besteht aus zwei unterschiedlichen Konversionsflächen. Von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gehen keine relevanten Emissionen aus. Im Gegenteil, sie stellen durch die spezifische Energiegewinnung (keine CO₂-Emissionen) einen bedeutenden positiven Beitrag zur Verbesserung der Umwelt dar.

Negative Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter, Boden und Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild und Mensch, sind nicht zu befürchten.

Ergebnis:

Für das Vorhaben werden im Wesentlichen ehemalige Tagebauflächen und Ackerflächen in extensive Grünlandflächen gewandelt. Die neu geschaffenen artenreichen Wiesenflächen werden mit Modultischen überstellt. Module beeinflussen den für Pflanzen und Tierarten wichtigen Standortfaktor Licht. Die Anlage verändert das Landschaftsbild geringfügig.

Der Bau der Anlage stellt in der Summe nur einen geringfügigen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar, der auszugleichen ist.

Die Realisierung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage bringt zwar Veränderungen für den Zustand von Natur und Landschaft. Es sind aber aufgrund der Planungskonzeption (mit den Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich von Eingriffen in Naturhaushalt und die Landschaft) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Mit der Realisierung der Anlage werden gestörte Rohbodenflächen aus Verfüllmaterial zu extensiven Grünflächen und werten die Artenvielfalt erheblich auf. Alle vorhandenen wertvollen Vegetationseinheiten im Umfeld werden erhalten, dauerhaft gepflegt und flächig erweitert.

Als Ausgleich für unvermeidbare Eingriffe werden neue Lebensräume für Flora und Fauna entwickelt und dauerhaft gepflegt. Die leichte Beeinträchtigung des

Landschaftsbildes wird durch die vorgesehenen grünordnerischen Maßnahmen des Plangebietes optimal minimiert.

Durch die Prüfung oben genannter Kriterien wurden ungeeignete sensible Flächen als Standort für die Freiflächen-Photovoltaikanlage von vorneherein ausgeschlossen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushalts und den Menschen konnten also durch die Standortauswahl für Konversionsflächen bereits frühzeitig vermieden werden.

6.2 Zusätzliche Angaben

6.2.1 Verfahren der Umweltprüfung - Schwierigkeiten - technische Lücken

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.

Methodischer Aufbau des Umweltberichtes:

Der Umweltbericht wurde nach dem Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung (ergänzte Fassung) ausgearbeitet. Bestandsaufnahme, Analyse und Bewertung der umweltrelevanten Schutzgüter erfolgte auf folgenden Datengrundlagen verbal argumentativ:

- Biotoptypenkartierung CIR-Luftbild-Interpretationsdaten, Befliegung und Kartierung 1996;
- Anhang II und IV der FFH-Richtlinie 1. Tierarten;
- Angaben der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte
- Artenschutzrechtliche Erfassung der AFB (In Bearbeitung)
- Fachkartierung Trockenrasen (In Bearbeitung)
- Sichtachsen- bzw. Sichtbarkeitsprüfung (In Bearbeitung)

6.2.2 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Es ist festzustellen, ob es durch die realisierte Maßnahme nur zu einer minimalen Verschlechterung des Landschaftsbildes kommt und ob die festgesetzten umfangreichen Eingrünungsmaßnahmen den Eingriff minimieren.

Wider Erwarten auftretende negative Auswirkungen auf die Schutzgüter sind frühzeitig zu erfassen.

Die Umsetzung und der dauerhafte Unterhalt der umfangreichen Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind zu überwachen.

Die Überwachung dient dazu, dass die Gemeinde in der Lage ist, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe gegen unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu ergreifen, verpflichtet die Gemeinde jedoch nicht dazu, diese Maßnahmen auch tatsächlich durchzuführen.

Der Vorhabenträger ist für die Beauftragung der Sachverständigen und die termingerechte Durchführung der fachlichen Kontrollen verantwortlich. Die Gemeinde Bütow hat diese Verpflichtung zu überwachen.

Die Überwachung soll

- durch einen oder mehrere Sachverständige erfolgen,
- im 1. Jahr nach der Fertigstellung der Freiflächen-Photovoltaikanlage beginnen,
- im Abstand von 5 Jahren erfolgen,
- 21 Jahre nach Fertigstellung der Freiflächen-Photovoltaikanlage enden.

Durchzuführende Überwachungsmaßnahmen und deren Zeitpunkt sind mit dem bzw. den beauftragten Sachverständigen entsprechend den örtlichen Erfordernissen abzustimmen.

6.2.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 „Solaranlage Kiesgrube Wackstow“ mit Grünordnungsplan für die Gemeinde Bütow, in der Gemarkung Wackstow, der Flur 1, auf den Flurstücken 7/10 (TF), 7/11 (TF), 8/3 (TF), 9/2 (TF), 19/1 und 19/19 (TF) dient dem Ziel, die Produktion von Strom aus regenerativen Quellen zu erhöhen. Sie gründet sich auf den Grundsätzen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

Nachfolgende übergeordnete Vorgaben werden zur Planung hinzugezogen und berücksichtigt:

- Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)
- Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte, Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte, Schwerin, 15.11.2011
- Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG

Umweltzustand (Beschreibung und Bewertung):

Durch die intensive bergbauliche Vornutzung sind die Grundwasser- und Bodenverhältnisse im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geringfügig belastet.

- Eine Photovoltaik-Freiflächenanlage bringt aufgrund der schonenden Bauweise eine geringfügige Verbesserung für das Schutzgut Boden und Wasser.

- Die Planungsfläche besitzt als Kaltluft-Abflussbahn eine besondere Funktion für das Lokalklima, dient daneben auch der Kaltluftentstehung.
- Eine weitere positive Auswirkung der Anlage auf das Kleinklima besteht in der Reduzierung der Windgeschwindigkeit in Bodennähe, wodurch die Böden weniger schnell austrocknen.
- Durch die CO₂-Einsparung infolge der solaren Stromerzeugung wird ein positiver Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele geleistet.
- Der Planungsbereich ist bisher artenschützerisch nur in kleinen Restflächen wertvoll. Mit dem Bau der Photovoltaik-Freiflächenanlage verbessert sich dieser Wert erheblich.
- Durch die Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich kann diese Verschlechterung (Eingriff) für das Schutzgut Tiere und Pflanzen minimiert und langfristig ausgeglichen werden. Dazu werden Flächen mit standortheimischen Arten erhalten bzw. geschaffen und dauerhaft extensiv gepflegt, wie artenreiche **Wiesen und Gehölzsäume, Magerrasen**.

Der Planungsbereich ist für das Landschaftsbild positiv zu werten. Der Bau der Anlage verschlechtert das Landschaftsbild nur sehr gering. Aufgrund der umfangreichen Eingrünungsmaßnahmen wird diese Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild langfristig minimiert.

Vom Planungsbereich gehen derzeit für das Schutzgut Mensch durch den aus dem Bergrecht genommenen Hauptanteil der Fläche nur geringe Emissionen aus. Die Nutzbarkeit für die Naherholung wird sich durch die, im Zuge der Anlagenrealisierung zu schaffenden, öffentlich erlebbaren Wiesenbereiche und der gesteigerten Erlebbarkeit der biologischen Vielfalt, insgesamt betrachtet leicht verbessern.

Durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage selbst kommt es zu keiner Erhöhung von Immissionen im Anlagenbereich und dessen Umgebung sowie den Verkehrswegen, weder durch elektromagnetische Felder, Schall, Geruch oder Schadstoffe, noch zu erhöhtem Blitzschlagrisiko. Insgesamt ist das Schutzgut Mensch bei einer Realisierung der Anlage nicht beeinträchtigt.

Die Auswirkungen der mit diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan verbundenen Maßnahmen zur Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind insgesamt durch die Vorbelastungen und die festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht erheblich.

Eine städtebauliche Bedeutung haben die, im Zusammenhang mit der Realisierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage entstehenden, öffentlich erlebbaren Wiesenbereiche mit Maßnahmen zu Minderung und Ausgleich.

<u>Übersichtstabelle zur Veranschaulichung der Erheblichkeit des Vorhabens für die Schutzgüter</u>				
<i>Schutzgut</i>	<i>Baubedingte Auswirkungen</i>	<i>Anlagenbedingte Auswirkungen</i>	<i>Betriebsbedingte Auswirkungen</i>	<i>Ergebnis bezogen a. die Erheblichkeit</i>
Fläche	0	0	0	nicht vorhanden
Boden	0	0	0	nicht vorhanden
Grundwasser	0	0	0	nicht vorhanden
Oberirdische Gewässer	0	0	0	nicht vorhanden
Klima	gering	gering → +	gering → +	gering → +
Luft	gering	gering	gering	gering
Tiere	gering	gering → +	gering → +	gering → +
Pflanzen	gering	gering → +	gering → +	gering → +
Biologische Vielfalt	gering	gering → +	gering → +	gering → +
Mensch Gesundheit	* gering	gering	gering	gering
Mensch Erholung	* gering	gering	gering	gering
Kultur-, Sachgüter	0	0	0	0

Erklärung: Erheblichkeit = gering - mittel - hoch | →+ = Schutzgut wird positiv beeinflusst

| 0 = nicht vorhanden | ~ = keine konkrete Aussage möglich

* Das Schutzgut „Mensch“ heißt gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c BauGB im Wortlaut „umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“ (Emissionen wie Lärm, Elektromog, Blendwirkung und Schadstoffe sind inbegriffen)

7. Eingriffsregelung

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7.a) BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Mit der Errichtung der PV-Anlage sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden.

Die folgende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf Grundlage der vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern herausgegebenen und am 01.06.2018 in Kraft getretenen sowie am 01.10.2019 redaktionell überarbeiteten Hinweise zur Eingriffsregelung.

Ermittlung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Zur Ermittlung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs sind zunächst die im Wirkungsbereich des Eingriffs liegenden Biotoptypen zu erfassen.

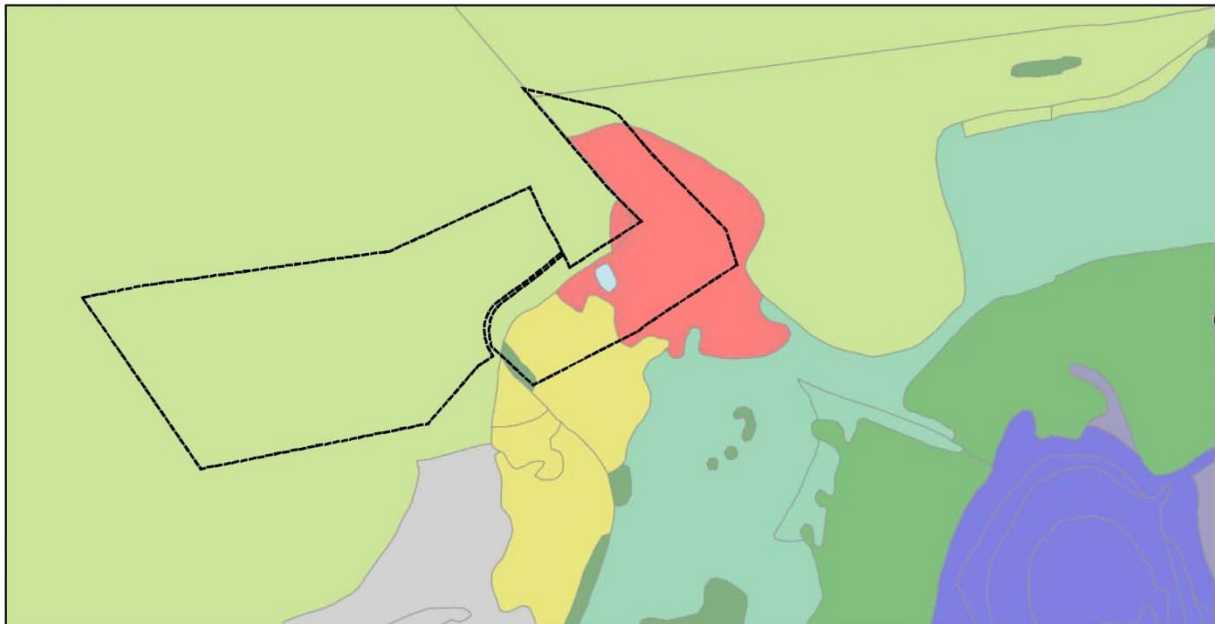
Die Erfassung und Bewertung der vorhandenen Biotope erfolgte auf Grundlage der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern“ (LUNG MV, 2013) in Verbindung mit den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (HzE).

Die Ansprache der Bestands- und Planflächen konnte in dem Scopingtermin vor Ort am 07. April 2026 nicht eindeutig erfolgen und war nur von grundsätzlicher Art.


Die amtliche Biotop- und Nutzungskartierung wurde 1996 aus Orthophotos im Maßstab 1:10.000 erhoben. In den 30 Jahren des intensiven Bergbauumfeldes haben sich nun alle Flächen grundsätzlich geändert. Der Großteil der Fläche ist verfüllter ehemaliger Tagebau, der in einer Mächtigkeit von bis zu 18 Metern trocken abgebaut wurde.

Auch zahlreiche andere Bodenaufgaben sind immer wieder überdeckt worden, sodass die Aussage der unten wiedergegebenen Luftbildauswertung aus dem Jahre 1996 einen rein historischen Vergleichswert darstellt.

Abb.9: Biotop- und Nutzungstypen Wackstow (Interpretation 1996) M 1: 7.500



■ Legende

BIOTOP- u. NUTZUNGSTYPEN (Flächen)	
	Wald
	Baumgruppe, Hecke, Gebüsch
	Grünland
	Acker, Erwerbsgartenbau
	Rohstoffgewinnung
	Wohngebiet
	Trockenrasen
	Stehendes Gewässer

Quellennachweis: © GeoBasis-DE/M-V 2026 aufgenommen am 15.03.2026, Darstellung der Obergruppen aus der CIR Auswertung im Jahre 1996, Original 1.10.000, hier leicht vergrößert 1:7.500,

Der Geltungsbereich des Vorhabens ist über die flächig dargestellten Obergruppen der Biotoptypenkartierung aus dem Jahre 1996 dargestellt (Erfassungsmaßstab von 1: 10.000, hier etwas vergrößert). In dem nördlich-östlichen Bereich des geplanten Solarfeldes soll dies in dem damals als Wohngebiet bezeichneten Gebiet errichtet werden. Dieses Wohngebiet wurde Anfang 1990 oberirdisch abgerissen und ist mit Oberboden überdeckt worden.

Die im Geltungsbereich dargestellte Ackerfläche ist weitgehend durch den Bergbau überformt. Der ehemalige Trockenrasenbereich ist durch die Überdeckung und die Weidenutzung nicht mehr existent.

Die amtliche Biotoptypenkartierung aus dem Jahr 1996 kann aufgrund der Dynamik im Umfeld des Tagebaues nur mehr als historische Referenz aber nicht mehr als Grundlage für die Eingriffs- und Ausgleichberechnung (E+A) verwendet werden.

Es muss daher eine flächendeckende aktuelle Biotoptypenkartierung erstellt werden.

Für die aus dem Bergbau entlassenen Flächen wurde mit der UNB die Zielstellung "Sukzession" vereinbart. Diese Fläche ist als solche in der Ausgangsbilanz so zu behandeln. Hierfür legt die UNB einen Biotoptyp für die Ausgangseinstufung der E+A fest.



Bild 3 Aufgeschütteter Bereich im Nord-Osten der Straße Wackstower Berge. Der erhöhte aufgeschüttete Bereich stellt die nördlichste Ecke des Vorhabengebietes dar. Als nördlicher Bereich des Solarfeldes kann dieser mit einer dreireihigen mehrstufigen Hecke gegenüber der freien Landschaft bepflanzt werden (Aufnahme 07.04.2026).



Bild 4: Zahlreiche Stammschäden bei den wenigen Bäumen die im Bereich der zukünftigen Module stehen und durch neue Bäume in den umgrenzenden dreireihigen Hecken ersetzt werden (Aufnahme 07.04.2026).

Der bestehende Baumbestand der Vorhabenfläche wird kartiert und bewertet.



Bild 5: Die Baumgruppe entlang des Weges zur Reitanlage ist ein geschütztes Feldgehölz Biotop und wird erhalten (Aufnahme 07.04.2026).

Die Ermittlung des Eingriffs und des Ausgleichs (E+A) kann erst nach erfolgreicher Kartierung der heute relevanten Biotop- und Nutzungstypen und deren Bewertung erfolgen.

Diese E+A Bewertung erfolgt nachfolgender Systematik:

Flächenbilanz:

Biotoptypen im Geltungsbereich

Ermittlung des Biotopwertes

Ermittlung des Lagefaktors

Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotop Veränderung (unmittelbare Wirkungen/Beeinträchtigung)

Berechnung des Eingriffsäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen

Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Im Vorfeld der konkreten Erfassung und Bewertung kann aufgrund der Ausgangssituation und unter der Nutzung aller möglichen Minderungsmaßnahmen nur von geringfügigen Kompensationsbedarf ausgegangen werden. Zum Teil können aber auch externe CEF Maßnahmen notwendig werden.

Umfang und Art dieser notwendigen Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen können erst nach Abschluss der Untersuchungen entwickelt werden.

Die aktuelle Planung geht davon aus, dass der derzeitige Zustand vor dem Eingriff rechtmäßig ist.

7.1 Bestandsbewertung

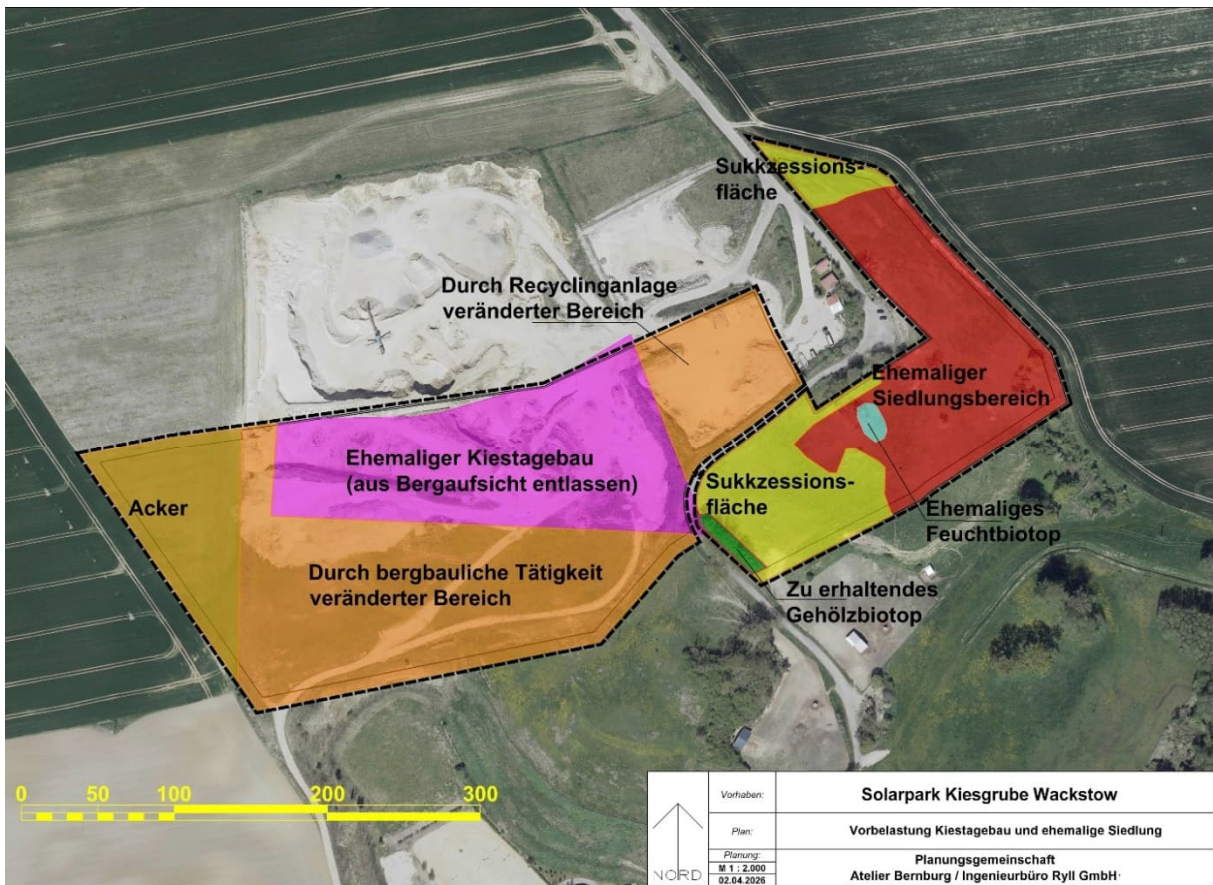
In der Wiederherstellungsvereinbarung nach der Entlassung aus dem Bergbau ist nach der Information der Unteren Naturschutzbehörde die Entwicklung als Sukzessionsfläche vereinbart. Diese Ansprache soll als Grundlage der Eingriffs-/Ausgleichsregelung berücksichtigt werden.

In einem Vororttermin mit Vertretern der Unteren Naturschutzbehörde am 7. April 2026 soll die Ansprache des Bestandes, dessen Bewertung für die Eingriffsregelung und der Umfang der für die Berücksichtigung des Artenschutzes weiteren Untersuchungen vereinbart werden.

In den beiden folgenden Kartendarstellungen aus 1996 und 2025 ist jeweils der Geltungsbereich des Vorhabens gestrichelt dargestellt.

Die Darstellung der Obergruppen der Biotopnutzungstypenkartierung aus dem Jahre 1996 in Abbildung 9 zeigt den Zustand vor dem im Luftbild aus dem Jahre 2025 in Abbildung 10 bereits abgeschlossenen Kies- und Sandabbau. Der restliche Geltungsbereich war bis Ende 2025 ein Teil des aktiven Kiestagebaues, der nun aus dem Bergrecht entlassen wurde. Der 1996 im Süden noch dargestellte Bergbau ist nicht mehr in Betrieb und stellt heute eine Senke dar.

Abb.10a und 10b: Nutzungsart auf Luftbildbestandskarte DOP10, Aufnahme 2.7.2025



Datenquelle: Luftbild DOP10 @GeoBasis-DE/M-V 2026, Aufnahme 02.07.2025 / Biotoptypenkartierung 1996

Als Grundlage für die Biotoptypenbewertung zur Ermittlung des Eingriffs wurden folgende Unterlagen verwendet:

Luftbild DOP10 @GeoBasis-DE/M-V 2026, Aufnahme 02.07.2025 und Auszug aus ATKIS Maßstab 1:10 000, mit einer Bodenauflösung von 10 cm (DOP10) - Datenbereitstellung DOP (OpenData)

Daten der Abteilung Naturschutz und Naturparke des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern LUNG M V, Bereitstellung am 16.03.2026 in Shape-Format:

TG 01 Artendaten Fauna

TG 02 Artendaten Flora

TG 03 Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope und Geotope, Biotopbögen - Erfassungsbelege der Geotope -

TG 04 Biotop- und Nutzungstypenkartierung

TG 07 Gutachtliches Landschaftsprogramm

TG 08 Gutachtliche Landschaftsrahmenpläne

TG 09 Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale

TG 10 Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel

TG 11 Landschaftliche Freiräume

TG 15 Naturräumliche Grenzen

TG 16 Schutzgebiete national

TG 17 Schutzgebiete international

TG 18 Trophiedaten der Standgewässer

TG 20 Heutige Potenzielle Natürliche Vegetation

Während des Ortstermins am 07. April 2026 mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden die notwendigen speziellen Kartierungen abgestimmt.

Die Daten der Biotoptypen- und Nutzungskartierung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern LUNG M V werden aufgrund der starken Änderungen der Bodennutzung in den letzten Jahren vor Ort mit einer aktuellen Biotop- und Nutzungskartierung aktualisiert und mit den Daten der Bestandsvermessung der Gehölze, sowie der baulichen Anlagen und der Topographie ergänzt.

Beurteilung und Ansprache der Biotoptypen wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde nach der Kartierung abgestimmt. Im Besonderen müssen die Bewertungsfaktoren für die Entwicklung der vereinbarten Sukzession der Bergbaunachfolgefläche abgestimmt werden.

Artenbestand und Bewertung

(folgt nach Abschluss der Kartierung)

Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

(folgt nach Abschluss der Kartierungen)

In dem begleitenden Artenschutzfachbeitrag werden entsprechend Minderungsmaßnahmen und Kompensationen vorgeschlagen

7.2 Bewertung des Bestandes

folgt nach Abschluss der Kartierungen

Minderungsmaßnahmen

folgt nach Abschluss der Kartierungen

7.3 Bewertung des Eingriffs

Abb. 11. Biotopnutzungskartierung Planung (in Abstimmung)

folgt nach Abschluss der Kartierungen

7.4 Ausgleichsbedarf

folgt nach Abschluss der Kartierungen

8. Maßnahmen zur Verwirklichung

8.1 Bodenordnung

Maßnahmen der Bodenordnung sind zur Verwirklichung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erforderlich. Es ist zu prüfen, ob für die Errichtung der Wirtschaftswege aus der Flurbereinigung die Bildung neuer Flurstücke, durch Teilung erforderlich sein könnte.

Ebenso könnte auch sinnvoll sein, für die festgesetzte Fläche für die Landwirtschaft, durch Teilung ein gesondertes Flurstück zu bilden.

8.2 Entschädigungen

Durch die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden keine Entschädigungsansprüche im Sinne der §§ 39 bis 44 BauGB ausgelöst.

8.3 Erschließung

Verkehrliche Erschließung

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung als private Zufahrt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Stromversorgung

Von den Elektrogebäuden aus erfolgt der Anschluss an das Mittelspannungsnetz über eine bzw. mehrere Erdleitungen zu den Netzverknüpfungspunkten. Dabei wird auch außerhalb des Geltungsbereiches der Bau von Erdleitungstrassen und Elektro-Übergabestationen erforderlich.

Telekommunikation

Zur Fernüberwachung muss eine Telekommunikationsleitung an das vorhandene Telekommunikationsfestnetz angeschlossen werden.

8.4 Ausgleichsmaßnahmen

Erfordernis der Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen sind aufgrund der o. g. Eingriffe erforderlich.

Die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage stellt gemäß den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Dieser Eingriff ist durch Ausgleichsmaßnahmen, nach § 1a Abs. 3 BauGB, auszugleichen.

Für den zu erwartenden Eingriff in die Landschaft sind inner- und außerhalb der Einzäunung, in einem noch zu ermittelnden Umfang Maßnahmen der Eingrünung und des Ausgleichs durchzuführen. Der notwendige Ausgleich erfolgt im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Einzelheiten hierzu werden im Rahmen der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen geregelt.

Des Weiteren wird aufgrund der „worst-case“- Betrachtung eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche notwendig.

Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen

Extensive Wiesenstreifen mit standorttypischen Kräutern und Gruppen aus standortheimischen Gehölzen werden angelegt und gepflegt.

Ackerflächen werden in extensive Wiesen mit standorttypischen Kräutern gewandelt.











Die Unterwuchsbewirtschaftung wird mit einer Entwicklungspflege von zunächst 5 Jahren festgelegt. Zur Erzielung der höchstmöglichen Artenvielfalt wird in zeitlicher Abstimmung mit der UNB nur einmal im Jahr Mitte Juli gemäht. Zur Abmagerung wird das Schnittgut in den ersten 5 Jahren herausgenommen. Nach dieser 5-jährigen Entwicklungspflege wird eine Bestandsbewertung mit der UNB vereinbart in der festgehalten wird, ob die Entwicklungspflege noch in welcher Form verlängert werden muss um die gewünschte extensive Wiesenfläche als Unterwuchs zu erreichen. Langfristig soll eine Schafbeweidung angestrebt werden.

Die parallel zu erstellende artenschutzrechtliche Untersuchung AFB für das Vorhaben wird unterschiedliche Optionen für eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für potentielle geschützte betroffene Arten, wie etwa die Feldlerche, nennen.

Maßnahmen könnten die Anlage geeigneter Blühflächen, Blühstreifen oder Ackerbrache sein. Der Gesamtumfang wird im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung ermittelt und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde angelegt werden.

Die Maßnahmen sind im Vorhaben- und Erschließungsplan entsprechend der dargestellten Legende zeichnerisch festzulegen.

Abb.12: Auszug Legende Vorhaben- und Erschließungsplan mit Darstellung der Maßnahmen

	Erhalt einer unter Schutz stehenden Baumgruppe
	Erhalt von Magerrasen
	Erhalt von Magerrasen, bis 50 % modulüberstellt
	Ruderalflora initiieren auf Kiesflächen außerhalb des Zaunes
	Umbau Acker zu extensiver artenarmen Wiese, bis 50 % modulüberstellt
	Umbau von Acker zu einer ein- bis dreireihigen Hecke mit Bäumen 1. Wuchsordnung und Wiesensaum
	Umbau Acker zu mäßig extensiver Wiese mit einer bis zu 50%-igen Überstellung mit Modultischen
	Ruderalflora initiieren auf Flächen aus Kiesabbau und Recycling-Anlage mit einer bis zu 50 %-igen Überstellung mit Modultischen
	Umbau Magerrasen zu einer ein- bis dreireihigen Hecke
	Umbau Magerrasen zu einer ein- bis dreireihigen Hecke mit Bäumen 1. Wuchsordnung

9. Wesentliche Auswirkungen

Umwelt

Die Umweltauswirkungen werden in der Vorprüfung der Umweltprüfung beschrieben. Aufgrund der Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden sich folgende ökologische Verbesserungen einstellen:

- Der Artenschutz wird durch Erhalt, Neuschaffung und Pflege von Biotopen gefördert.
- Gehölze und Gehölzsäume bilden neue wertvolle Biotopvernetzungslinien in Richtung Wackstower See
- Der Aufbau von organischer Substanz im Boden wird auf großen Teilen der Planungsflächen verbessert.
- Das Bodenleben wird aktiviert.
- Das Kleinklima wird verbessert (die Anlage wirkt klimatisch ausgleichend).

Fazit der Umweltprüfung:

Die Auswirkungen der mit diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan verbundenen Maßnahmen sind insgesamt, aufgrund der Vorbelastungen und der umfangreichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht erheblich.

Städtebauliche Entwicklung

Durch die umfangreichen Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie die Festsetzungen zur Anlage von extensiven Wiesen und zum Anpflanzen von Sträuchern ergeben sich für die Öffentlichkeit nutzbare Grünzüge.

Die städtebauliche Entwicklung wird nur vorübergehend geprägt, da die Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage zeitlich befristet sein wird.

Verkehr

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird ein „Sondergebiet für Photovoltaikanlagen“ festgesetzt. Ein zusätzliches Verkehrsaufkommen ist durch die Realisierung der plangegenständlichen Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht zu erwarten.

Wirtschaft

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird die Voraussetzung für das Baurecht einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen. Durch die Wertschöpfung aus dem Betrieb der Anlage wird die Wirtschaftskraft der Gemeinde Bütow für die Dauer des Betriebes der Anlage gestärkt.

Städtischer Haushalt

Der Gemeinde Bütow entstehen durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und durch die Realisierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage keine

Kosten. Dies wird im Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger Enexdo GmbH geregelt.

Durch die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden der Gemeinde Bütow ebenfalls keine Kosten entstehen. Somit werden von der Gemeinde Bütow keine Haushaltsmittel im Zusammenhang mit dem Bau, dem Betrieb und mit dem Rückbau der Freiflächen-Photovoltaikanlage benötigt.

10. Flächenbilanz

Der Geltungsbereich des „Sondergebietes Photovoltaik“ umfasst 9,4575 ha. Die bebaubare Fläche innerhalb der Baugrenze umfasst ca. 0,025 ha.

Die maximal mit Modulen oder Elektrofunktionsgebäuden überbaubare Fläche bei einer zulässigen GRZ von 0,54 beträgt 5,107 ha.

Geltungsbereich	94.575,01 m ²
Verkehrsfläche	45,49 m ²
Sondergebietsfläche	85.543,87 m ²
Eingrünung mit 3-reihiger Strauchhecke und Wiesensaum	7.778,19 m ²
1 m breiter Streifen außerhalb des Zaunes als Sukzessionsfläche	1.378,17 m ²
Erhalt von Gehölzstrukturen (gesch. Biotop)	456,17 m ²
Modulüberstellte Fläche	50.002,13 m ²
GRZ	0,54

Die Flächenbilanz im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

Nutzungsart	Flächengröße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes	Flächenanteil
Sondergebiet (SO)	84.584,80	90,41%
Zu erhaltendes Gehölzbiotop	448,56	0,48%
Private Grünfläche, öffentlich zugänglich	8.522,54	9,11%
Gesamt	93.555,90	100%

11. Literaturverzeichnis

Amt für Raumordnung und Landesplanung 2023: Zwischenbescheid zur beabsichtigten Beantragung eines Vorhabens „Solaranlage Kiesgrube Wackstow“ in der Gemeinde Bütow. Schreiben an Büro Wachenfeld vom 25.10.2023

Bergamt Stralsund 2025: Hauptbetriebsplan des Kiessandtagebaus Wackstow NW vom 1.12.2025

BFN Bundesamt für Naturschutz [Natura 2000 Gebiete in Deutschland](https://www.bfn.de/thema/natura-2000). In: <https://www.bfn.de/thema/natura-2000>, Aufruf 15.03.2026

Lagerstättengeologie GmbH Neubrandenburg 2026: Hauptbetriebsplan für die Führung des Kiessandtagebaues Wackstow Nordwest 2025-2029. Artenschutzfachbeitrag vom 26. Februar 2026

Lagerstättengeologie GmbH Neubrandenburg 2023: Stellungnahme zur Planungsanzeige „Solaranlage Kiesgrube Wackstow“. Schreiben an Büro Wachenfeld vom 27. September 2023

Allgemeine Regelwerke:

DIN, Deutsches Institut für Normung e.V. (2012-09): DIN 18300 „Erdarbeiten“

DIN, Deutsches Institut für Normung e.V. (2012-09):

DIN 18320 „Grundsätze des Landschaftsbaues

DIN, Deutsches Institut für Normung e.V. (2002-08):

DIN 18915 „Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke“

DIN, Deutsches Institut für Normung e.V. (2002-08):

DIN 18916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Pflanzen und Pflanzarbeiten“. Berlin.

DIN, Deutsches Institut für Normung e.V. (2002):

DIN 18919 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen“

Bezugsquelle für DIN-Vorschriften:

Beuth Verlag GmbH | Am DIN-Platz | Burggrafenstraße 6 | 10787 Berlin | Telefon 030 2601-2260

FLL Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. in 53115 Bonn, Colmantstr. 32

Grokopedia (2026) https://grokopedia.com/page/wackstower_see. Aufruf 1.4.2026

NABU Naturschutzbund Deutschland e.V. | Charitéstraße 3 | 10117 Berlin

NABU-Kriterien für naturverträgliche Solarparks

wikipedia (2026): https://de.wikipedia.org/wiki/Wackstower_See (Aufruf 1.4.2026)

12. Rechtsvorschriften

Europäische Union

Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368)

Bund

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: Überblickspapier Osterpaket vom 06.04.2022

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 29.07.2009 BGBl. I S. 2542 (Nr. 51 und zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2020 (BGI. I S. 440) m.W.v. 13.03.2020

Bundesverfassungsgericht: Verfassungsbeschwerden gegen das Klimaschutzgesetz teilweise erfolgreich, Beschluss vom 24. März 2021, 1 BvR 2656/18, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20 zitiert in <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-031.html> , aufgerufen am 10.05.2021

Erneuerbaren Energien Gesetz 2022: Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor. Vom 20. Juli 2022, Veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil I Nr. 28. Quelle:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*/%5b@attr_id=%27bgbl122s1237.pdf%27%5d#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl122s1237.pdf%27%5D_1660221604255_G_2021), Vollzitat: "Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist". Aufgerufen am 18.05.2021 in: https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/EEG_2021.pdf

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Planzeichenverordnung - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90 vom 18.12.1990) (BGBl. I 1991 S. 58; Geltung ab 01.04.1991) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Raumordnungsgesetz (ROG) in der Neufassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 159 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist

Land Mecklenburg-Vorpommern

Bütow. Hauptsatzung der Gemeinde Bütow in der aktuellen Fassung vom 19.7.2024
E.DIS Netz, Schreiben auf Anfrage vom 10.08.2023

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. 1 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 1 Nr. 323)

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)

Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), mehrfach geändert sowie §§ 65a bis 65d und Anlage neu eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130)

Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung, Mecklenburg-Vorpommern (2025). Freiflächen- und Agri-Photovoltaikanlagen und Bauleitplanung in Mecklenburg-Vorpommern. Arbeitshilfe, 2.5.2025

Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270, 351) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136)

Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte (2011): Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte, Schwerin, 15.11.2011

Darstellungsgrundlagen

Daten des Amtes für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern:

Kartengrundlage: Geobasisdaten aus dem ALKIS LVerGeo Datensätze im Format NAS Eigentümer - Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Luftbild DOP10 @GeoBasis-DE/M-V 2026, Aufnahme 2.7.2025 und Auszug aus ATKIS Maßstab 1:10 000, mit einer Bodenauflösung von 10 cm (DOP10) - Datenbereitstellung DOP (OpenData)

Daten der Abteilung Naturschutz und Naturparke des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern LUNG M V, Bereitstellung am 16.03.2026:

- TG 01 Artendaten Fauna
- TG 02 Artendaten Flora
- TG 03 Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope und Geotope, Biotopbögen
- Erfassungsbelege der Geotope -
- TG 04 Biotop- und Nutzungstypenkartierung
- TG 07 Gutachtliches Landschaftsprogramm
- TG 08 Gutachtliche Landschaftsrahmenpläne
- TG 09 Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale
- TG 10 Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für
rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel
- TG 11 Landschaftliche Freiräume
- TG 15 Naturräumliche Grenzen
- TG 16 Schutzgebiete national
- TG 17 Schutzgebiete international
- TG 18 Trophiedaten der Standgewässer
- TG 20 Heutige Potenzielle Natürliche Vegetation